suchen möge r). Aus der Unterredung des Erzbischofs Philipp von Kölln mit dem Friderich sieht man, daß, nebst den nachgelassenen Mobilien, der ganze Ertrag des gegenwärtigen Jahrs genommen ward; welches aber ebenfalls zweydeutig ist, ob nemlich der Ertrag eines ganzen Jahres

r) Man hat noch zwey Schreiben, die die Bischöfe bey dieser Gelegenheit an die Päbste haben ergehen lassen, eines von dem Erzbischof Konrad von Maynz Tom. III. Conc. germ. p. 434. wo der Pabst bloß gebethen wird, den Frieden zu halten; und eines des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg nebst seinen Suffraganbischöfen, wo der Pabst ersucht wird, dasjenige, was er zur Beschwerde des Reichs gethan, aufzuheben, indem sie solches vermöge ihrer Pflichten gegen das Reich nicht mit Stillschweigen übergehen könnten; besonders, da der Kaiser bereit sey, seine Streitigkeiten mit ihm entweder durch einen Vergleich oder durch den Ausspruch redlicher Männer abzuthun. Apud Ludewig *Reliq. Mspt. T. II. p.* 448. Jedoch geschieht keine ausdrückliche Meldung dieser Beschwerde wegen der Verlassenschaft der Bischöfe.

Unde etiam videtur Domino Apostolico, quod justam contra vos causam proponat, quod mortuis Episcopis confiscantur ecclesiæ, ita ut ablatis omnibus mobilibus, & *stipendiis præsentis anni* Episcopus subintrans omnia exinantia & evacuata inveniat. Arnold Lubec. *L. III. Chron. Slav. C. XVII.*

res von dem Tod des Bischofs an gerechnet, oder nur der Ertrag bis zum Schluß des von dem Bischof bereits angefangenen Jahres genommen worden s). Otto *IV*. entsagte gleich bey seiner Wahl dem Recht, die Verlassenschaft eines Bischofes oder Reichsprälaten an sich zu ziehen. Von dem Ertrag der ledig stehenden Kirchen oder gar eines Jahres geschah keine Meldung. Damit er aber nicht etwann, nach dem ruhigen Besitz der Krone, seine Gedanken ändern möchte, ward von dem Pabst Innocens III. ein Kapitulationspunkt daraus gemacht, vermöge dessen er jenem Mißbrauch, den seine Vorfahrer bey der Besitznehmung der Güter der gestorbenen Prälaten oder der erledigten Kirchen ausgeübt haben, auf das Neue entsagen mußte t).

Friderich II. versprach nur den Bischöfen, daß er niemal bey dem Tod eines geistlichen Fürsten dessen Nachlässenschaft seinem Fiscus zuwen-

s) Nobis etiam aliis Episcopis *pravam illam consuetudinem* aliorum Imperatorum, qui decedentibus Episcopis & Abbatibus Principibus, in mobilibus rebus seque moventibus succedebant libenter remisit. *Epist. Colon. Archiep. ad Innocentium III.* Apud SCHATEN *Annal. Paderborn. T. I. ad a.* 1198. *p.* 915.

t) 6. Band dieser Gesch. B. 6. p. 214.

wenden wolle; eben dieses soll auch kein anderer Laj thun, sondern sie sollen dem Nachfolger heimfallen, und wenn der Bischof ein Testament gemacht, soll es in allweg giltig seyn u). Von dem Ertrag der ledig stehenden Kirche geschieht keine Meldung. Daß sich Friderich den Ertrag der Regalien, das ist, alles dessen, was ein Bischof von dem Kaiser zu Lehen gehabt, noch ohne Widerspruch zugeeignet, sieht man aus einer Urkunde, die er für die wormser Kirche hat ausstellen lassen, und worinn er erkläret, daß der Zoll, die Münz, das Schultheißen-Amt, und weltlich Gericht und dergleichen, die die geistlichen Fürsten von dem Kaiser zu Lehen nehmen, ohne seine Einwilligung nicht als Lehen können hingegeben werden, weil, wenn der Kaiser einen Reichshof in einer bischöflichen Stadt hält, oder wenn die Kirche

u) Primo promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusdam Principis ecclesiastici reliquias suas fisco vindicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo prætextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum, si quod inde fecerit, volumus esse ratum. *Apud* Senkenberg Reichsabschied N. *VIII. p.* 14.

Kelchen wog einer 18 Marken, den andern, der viel größer war, wußte der Verfasser nicht zu schätzen. Unter den vielen mit Gold durchwirkten Meßgewandten war eines so schwer an Gold und Edelsteinen, daß keiner Meß darinn lesen konnte, als der sehr stark war, so daß man es dem Erzbischof nach dem Evangelium abnahm, und ein anders anlegte, und dergleichen mehr. Nebst diesem, sagt der Verfasser, war die Kirche von Kaisern, Fürsten, Edlen und Unedlen geehrt; unter den Bürgern und der Geistlichkeit herrschte Fried und Einigkeit. Beyde gehorchten dem Erzbischof. Nun hat sich alles dieses geändert. Den ersten Bruch machte die Absetzung des Erzbischofs Heinrichs. Man verklagte ihn bey dem Pabst, daß er ein schläferiger, der Kirche unnützer Mann sey. Heinrich schickte seinen Vertrauten, den Domprobst Arnold, nach Rom, um ihn zu vertheidigen. Dieser wird ein Verräther, gewinnt durch Geld einige Kardinäle, die als Legaten nach Deutschland kommen, den Heinrich absetzen, und den Arnold zum Erzbischof machen b). Ein Theil der

b) Nach dem Zeugniß des Otto von Freysingen *L. II. de gestis Frid. C. IX.* ward Arnold von einem Theil der Geistlichkeit und des Volks in der Gegenwart des Kaisers zu Worms gewählet.

Bürgerschaft hielt es noch mit dem Heinrich, obschon dieser gewichen und in ein Kloster gegangen; der andere war für den Arnold. Beyde Theile griefen zu den Waffen, beschädigten und ermordeten sich unter einander. Arnoldens Gegner überfielen ihn zuletzt auf dem Jacobsberg, zündeten das Kloster an, und da sich Arnold in einer Mönchskutte retten wollte, ward er erkannt, und getödtet. Der Kirchenschatz gieng hierauf meistens verlohren.

Nach dem Arnold wurde **Konrad von Wittelsbach** Erzbischof, weil er aber die Partey des Pabstes gegen den Kaiser Friderich I. nahm, setzte ihm dieser seinen Canzler **Christian** entgegen, **Konrad** mußte nach Salzburg gehen, und so bekam das Erzstift auf einige Zeit Ruhe. Nach Christians Tod ward **Konrad** mit des Kaisers Bewilligung auf das neue Erzbischof von **Maynz**. Das erste, was er that, war, daß er eine Schatzung auf die Geistlichkeit seines Erzstiftes legte. Man erstaunte hierüber, weil nichts dergleichen in Deutschland noch geschehen war. Seine Nachfolger sowohl, als andere Bischöfe setzten es nichts destoweniger fort. **Konrad** gieng hierauf nach Palläſtina, und kämpfte drey Jahre lange gegen die Sarazenen, da indeß sein eigenes

nes Erzstift durch Brand und innerliche Kriege verwüstet ward. Nach seinem Tod entstund eine zwistige Wahl, und beyde Theile suchten sich durch die Waffen in den Besitz des Erzstiftes zu setzen. Die großen Zwistigkeiten Friderichs II. mit den Päbsten, in denen sich der Erzbischof Sifrid an den Pabst hielt, machten auf das Neue, daß Morden und Rauben in demselben überhand nahm. Die wiederholte Absetzung des Erzbischofs Christian, die Kriege mit den Nachbarn, die Widerspenstigkeit der maynzer Bürger, die wenige Aussicht zur Hilfe und Rettung preßte endlich diesem Schriftsteller das Bekenntniß ab, daß an keinem Ort, **wo der König wenig zu sagen habe, oder nicht mächtig sey, das Volk Frieden haben könne** c).

In andern Kirchen sah es nicht viel besser aus, so daß die Bischöfe auf einem zu **Wien** in Oesterreich gehaltenen Concilium sagen: „Da an „den meisten Orten die Bosheit einiger Laien so „sehr überhand genommen, daß der Diebstahl „der Kirchensachen für Witz und Verschlagenheit, „der Raub für Frömmigkeit, die Gewaltsamkeit „für

c) Nusquam enim, ubi Rex non est gubernator vel potens, non potest a populo pax haberi. CONRADI *Episc. Chron. Mogunt. l. c. p.* 574.

„ für Muth und Tapferkeit gehalten wird: so ent„ scheiden wir durch dieses Synodalurtheil, daß „ denenjenigen, die Kirchengüter wissentlich zu„ rückebehalten, wenn sie solche bis nächsten „ Johannes des Täuferstag nicht werden wie„ dergegeben haben, der Eingang der Kirche „ untersagt seyn solle" d). Aehnliche Stellen kommen fast auf allen damals in Deutschland gehaltenen Concilien vor. Die Personen der Bischöfe selbst wurden manchmal sehr mißhandelt. Die Kölner warfen im J. 1264. ihren eigenen Erzbischof in den Kerker. Der Abbt Berthold von Fuld aber ward 1271. von dreyen seiner Vasallen gar ermordet.

Da nun gar kein Hinterhalt mehr für die Kirchen in Ansehung des kaiserlichen Ansehens übrig

d) Item cum in plerisque locis quorundam laicorum iniquitas invaluerit, quod in rebus ecclesiæ furtum reputatur sagacitas, rapina probitas, & violentia fortitudo; Synodali judicio diffinimus, ut qui bona ecclesiarum scienter detinet occupata, nisi infra instans festum S. Joannis Baptistæ restituerint, & de damnis & injuriis satisfecerint competenter; ex tunc introitum ecclesiæ sibi noverint interdictum. *Concil. Viennense in Austria a.* 1267. *C. IV. T. III. Conc. germ. p.* 633.

übrig war, wurde es immer in Deutschland gemeiner, daß die Bischöfe und Erzbischöfe mit dem Degen das Ihrige vertheidigten. Der König Richard, als er Nachricht erhielt, daß der Erzbischof von Maynz ihm zu gefallen, den von Trier von der Belagerung von Boppard weggeschlagen, schrieb dem Prinzen Eduard nach Engelland: „Da sehet nun, wie tapfere und „kriegerische Erzbischöfe wir in Deutschland ha„ben! Mich daucht, es würde Euch nicht unnütz „seyn, wenn auch solche in Engelland aufge„stellt würden, deren ihr Euch gegen die unge„stümme Anfälle eurer Rebellen bedienen könn„tet e). Sehr oft geschah es, daß der Suffraganbichof mit seinem Metropoliten, der Abbt mit dem Bischof Krieg führten; und so wie man in Engelland und Frankreich darauf sah, daß der Neugewählte ein guter Jurist-

e) Ecce! quam animosos & bellicosos Archiepiscopos habemus in Alemannia; non multum vobis inutile reputantes, si tales in Anglia crearentur, quorum ministerio uti possetis secure contra importunos rebellium vestrorum incursus. *Literæ Richardi.* In Gebauers Leben Kaiser Richards Drittes Buch. Urkunden N. *III.* p. 338.

rist war, um seine Güter vor Gericht vertheidigen zu können, so mußte man in Deutschland nun hauptsächlich darauf sehen, ob er ein Mann von Großmuth und Herzhaftigkeit, der seinen Feinden die Spitze bieten könnte, zugleich aber auch von einem guten Hause und mächtiger Anverwandtschaft sey, um, wenn er angegriffen würde, Vertheidiger und Alliirte zu haben.

Ein anderes Uebel, das in den vorigen Zeiten schon angefangen, und das den Kirchen fast weher that, als die öffentlichen Beraubungen, waren die noch immer sich den Kirchen aufdringende mächtige Vasallen, worunter nun auch die Kaiser sich befanden. Wer sollte z. B. glauben, daß selbst ein stolzer und mächtiger Friderich I. sich das Truchsessen Amt der Kirche zu Bamberg, wegen einiger Lehen in der Oberpfalz, habe geben lassen? f). Kaiser Friderich II. versprach endlich auf dringendes Anhalten der Bischöfe, daß wenn einer seinen Vasallen nach Lehnrecht verklagen, und das Lehn werde zugesprochen bekommen, der Kaiser es ihm lassen, und alsdann nur es annehmen wolle, wenn er es ihm aus gutem Willen und Freygebigkeit selbst einräumen werde. Sonst

f) Aettenkhofer Geschichte der Herzogen von Bayern. Beylagen N. XVI. p. 187.

Sonst möge ein Lehen erledigt werden, wie es immer wolle, auch durch den Tod des Innhabers, so wolle er es keineswegs eigenmächtig oder durch Gewalt an sich ziehen, wenn er es nicht aus gutem Willen oder aus Freygebigkeit erhalten könne g).

Was für ein Unterschied, daß, indem zuvor die Kaiser so freygebig, und manchmal mit Verschwendung, den Kirchen gegeben, sie nun selbst auf kleine, den Bischöfen heimgefallene, Lehen lauren, und alles anwenden müssen, um sie nur **aus gutem Willen und Freygebigkeit** zu erhalten! Der nemliche Friderich II. hatte kaum einige Tage zuvor, als er die berühmte Urkunde, wo un-

g) Item si aliquis eorum Vasallum suum, qui eum forte offendit, jure feudali convenerit, & sic feudum evicerit, illud suis usibus tuebimur, & si ipse feodum de bona & liberali sua voluntate nobis conferre voluerit, recipiemus, amore vel odio non obstante. Quocunque autem modo, sive etiam ex morte infeodati Principi Ecclesiastico feudum aliquod vacare contigerit, illud autoritate propria imo violentia nullatenus invademus, nisi de bona voluntate liberalique concessione sua poterimus obtinere, sed cum effectu suis usibus studebimus defensare. Senkenberg Reichsabschiede *T. I. N. VIII. p.* 14.

unter andern dieses Versprechen wegen der bischöflichen Lehen vorkommt, ausgestellt, sich von dem Bischof zu **Worms Wimpfen** mit seinen Zugehören geben lassen, welches der Bischof gethan, weil, wie sich das wormser Kapitel in seinem darüber ausgestellten Einwilligungsbrief ausdrückt, er die Gunst des Königs auf keine andere Weise erlangen können h). Sein Sohn **Heinrich** verband sich jedoch in der Folge, dagegen 1300 Mark Silbers zu einiger Entschädigung zu zahlen i).

Wenn die Kaiser sich auf solche Art betragen, so kann man sich leicht vorstellen, daß es die übrigen Fürsten, wenn sie nur Kräfte genug gehabt, nicht viel besser gemacht hätten. In der That sagt schon **Helmold** zu seiner Zeit: „Wo ist „ein Herzog oder Marggraf, oder auch ein „noch so großer Fürst, der den Bischöfen seine „Hände nicht darstrecke, (um den Lehnseid zu „leisten) und, wenn man ihn zurückeweiset, „nicht mit Bitten oder Gewalt sich eindringe? „Sie laufen um die Wette, der Kirchen Mannen

h) *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm.* N. CIX. p. 101.

i) *Apud* SCHANNAT. *l. c.* N. CXIX. p. 109.

„ nen und ihrer Lehen theilhaftig zu werden " k). Daher kamen der Bischöfe und zum Theil auch der Aebbte große Lehnhöfe. Der wirzburgische Lehnhof zählte bereits zwischen 1290 und 1303 unter seinen Lehnleuten dreyzehn Familien aus dem Fürsten- und Grafenstand, fünf aus dem Herrenstand, dreyhundert und siebenzig aus dem Adel und Ritterstand. Und wer wird sich noch mögen beygehen lassen, alle, oder die meiste von dergleichen Lehen für aufgetragene (oblata) zu halten?

Bey solchen Umständen, da man nur hauptsächlich bedacht seyn mußte, das Seinige zu erhalten, konnte auch die, durch die nun in vollen Gang gebrachte falsche Dekretalen ohnehin geschwächte, Gewalt der Metropoliten wenig bedeuten. Sachen von Wichtigkeit wurden fast durchgehends mit Vorbeygehung der Metropoliten nach Rom, oder an die nun häufig erscheinenden päbst-

k) Ubi enim Dux vel Marchio, ubi in regno Principatus quantumlibet magnus, qui Pontificibus manus non offerat, recusatus oportune & importune se non ingerat? Certatim currunt, ut homines fiant ecclesiæ & participes fiant beneficiorum ejus. HELMOLD. *Chron. Slavor. L. I. C. LXX.*]

päbstlichen Legaten gebracht. Am Anfang dieses Zeitraums suchten sich die Erzbischöfe dadurch zu helfen, daß sie sich selbst das Amt der päbstlichen Legaten auftragen ließen, welches unter andern der Erzbischof Adalbert von Maynz und der Erzbischof Philipp von Kölln gethan haben. Eben dadurch aber legten sie vollends das Geständniß ihres wenigen Vermögens ab; und ihre Nachfolger, denen diese Würde nicht gelassen wurde, mußten um so tiefer herabsinken. In diesem Zeitraum findet man auch den ersten deutschen Bischof, der die Stelle eines Kardinals zu Rom angenommen, nemlich den von seinem Stuhl vertriebenen Erzbischof Konrad von Maynz. Wie es mit dem Confirmationsrecht der Erzbischöfe in Ansehung ihrer Suffraganbischöfe gegangen, werden wir hören, wenn von der päbstlichen Gewalt die Rede seyn wird.

Gegen die Absetzung schützte sie eben so wenig ihr erzbischöflicher Karakter, als die Bischöfe der ihrige. Im Gegentheil wurden in diesem einzigen Zeitraum zween Erzbischöfe von Maynz, als Heinrich und Christian, abgesetzt. Von dem ersten sagt Otto von Freysingen, er sey wegen Veräusserung seiner Kirchengüter oft ermahnt worden,

den, und habe sich nicht gebessert l). Die schon angeführte maynzer Chronik des Bischofs **Konrad** behauptet dagegen ganz deutlich, es sey ihm Unrecht geschehen, und die ganze Sache sey vielmehr durch Geld betrieben worden m). Die Absetzung des Christians ist noch merkwürdiger. Denn da man sonst diejenigen Bischöfe absetzte, die die Waffen führten, und mit in das Feld giengen: so ward nun Christian abgesetzt, oder doch gezwungen zu resigniren, weil er dieses einem Bischof so unanständige Geschäft verabscheute, nur weil dem von dem Pabst aufgestellten Gegenkaiser **Wilhelm** von Holland wenig mit einen solchem Erzbischof von Maynz, der von Rechtswegen den Ton in Ansehung der übrigen Bischöfe angeben sollte, gedient war n).

l) *De gestis Friderici L. II. C. IX. p. 451.*

m) *Apud* URSTIS. *T. I. p. 569.*

n) Omnis Religiosi & qui Deum præ oculis habere credebantur, super hujus hominis (Christiani) promotione gaudebant, sperantes pacem dari rebus, maxime quia idem bellicis rebus non erat adsuetus; etiam qui negotio fuerant inimici, congratulantur ei, sed non stetit diu in Episcopatu; accusatur

Wir haben gehört, daß die Päbste in dem vorigen Zeitraum sich entschuldigt haben, wenn sie einen Bischof ohne Vorwissen seines Erzbischofs consecrirt; in diesem erklärte bloß Hadrian IV., der den Bischof Gerold von Altenburg consecrirt, daß dadurch dem Erzbischof von Bremen nichts von seinem Ansehen in Ansehung der Unterwürfigkeit des Bischofs von Altenburg soll benommen seyn o).

Ueber-

satur enim apud Papam, quod omnino inutilis esset Ecclesiæ, *& quod evocatus ad expeditiones Regis invitus veniret:* hoc autem verum erat, eo quod fierent incendia, vinearum sectiones, devastationes segetum. Dicebat etenim, nequaquam decere talia Sacerdotem — Ob hoc in odium Regis (Wilhelmi) & multorum incidit Laicorum, qui omnes eum accusantes apud Papam obtinuerunt, eum ab Episcopatu omni submoveri. *Chron. Conrad. Episc. apud* URSTIS. *T.* I. *p.* 575.

o) Der Erzbischof Hartwig von Bremen sagte, als der Pabst Hadrian *IV.* den Bischof Gerold von Altenburg consecrirt: Apostolica sedes potestate sua, cui certe obniti non possumus, usa est in consecratione vestri, *quæ ad nos jure spectabat.* Sed *huic injuriæ* rursus providit remedium designando nobis per literas, nihil in hoc facto authoritati no-

Ueberhaupt mußten sich die Erzbischöfe einiger maßen mehr gefallen lassen, als die Bischöfe, indem nun die Päbste auf der von dem Gregorius VII. gemachten Anmassung beharrten, daß sie persönlich nach Rom kommen sollten, um das Pallium dort zu empfangen, welches zuletzt auch in Uebung kam. Der Erzbischof **Philipp** von Kölln that es unter andern, und mußte folgenden Eid ablegen: „Ich schwöre nun und ins „Künftige zu gehorchen, und verspreche der rö„mischen Kirche und meinem Herrn Alexander, „und seinen Nachfolgern, die auf eine recht„mäßige Art das Pabstthum erhalten werden, „die Treue (fidelitatem), und ich werde ihm „dienen ohne alle Gefährde gegen jedermann „(contra omnem hominem) nach Ausweisung „meines Ordens ꝛc. ꝛc." p). Dieß war eine

 Art

nostræ *de vestra subjectione* detractum. *Apud* HELMOLD. *Chron. Slav. L.* I. *c.* 83.

p) . . . Modo & in antea me obediturum juro, & promitto *fidelitatem* Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, & *Domino* meo Alexandro, & Successoribus ejus juste intrantibus; ipsique inserviam absque omni malo ingenio *contra omnem hominem, secundum ordinem meum,* Consilia ejus, quæ mihi scripto certo manda-

Art von einem geistlichen Vasallatu Ligio, oder Ledigkeit, wie man es in Deutschland hieß, indem auch die Vasalli ligii sich gegen Jedermann verbinden mußten. Die Päbste leiteten in der That manchmal aus diesem Eid Folgen her, die der Freyheit der Bischöfe, als Reichsfürsten betrachtet, sehr nachtheilig hätten werden können. Innocens III. foderte von den deutschen Bischöfen vermöge dieses Eides, daß sie dem Otto anhangen sollten, und drohte ihnen, sie sonst als Meineidige zu behandeln q), da sie doch in die

daverit, vel ipse mihi commiserit, nulli hominum prodam, nec etiam pro periculo corporis vel membrorum. Legatum Ecclesiæ Romanæ honorabo, & ducam & reducam, & juvabo expensis. *T. III. Conc. Germ. p.* 420.

q) Monemus igitur fraternitatem tuam (Archiep. Trevirens.) — *& sub debito fidelitatis*, quo ecclesiæ Romanæ teneris adstrictus, & vinculo juramenti, quod super hoc specialiter præstitisti, districte præcipimus, quatenus eidem Regi (Ottoni IV.) de cætero fideliter & constanter adhæreas. Alioqui noveris, nos eidem Legato per apostolica scripta mandasse, ut te tanquam *transgressorem proprii juramenti* singulis diebus dominicis & festivis pulsatis campanis & candelis accensis excommunicatum publice nuntiet. *Registr. de negot. Imper. Ep.* 68.

diesem Stücke nicht als Bischöfe, sondern als Reichsfürsten anzusehen waren.

Man wußte zwar um diese Zeit noch nichts von Annaten oder andern festgesetzten Taxen, die bey der Ueberreichung des Palliums mußten gezahlt werden; daß aber nebst der ungemein beschwerlichen Reise und den Kosten, die diese foderte, auch zu Rom große Summen mußten entrichtet werden, sieht man daher, daß der Erzbischof **Werner** von Maynz im J. 1264. tausend Marken, die er der päbstlichen Kammer schuldig geblieben, auf seine Geistlichkeit zur Zahlung vertheilt hat r). Mit ganz leerem Seckel wird **Werner** gewiß auch nicht zu Rom erschienen seyn. Der Verfasser einer trierischen Geschichte bemerkt daher als eine Sache, die sonst selten geschehe, daß Innocens IV. (1243) dem trierischen Erzbischof Arnold das Pallium umsonst gegeben s).

Die Bischöfe würden noch eher bey der im vorigen Zeitraum vorgegangenen Veränderung in Ansehung der geistlichen und weltlichen Macht gewonnen haben, wenn sie nicht so viel von ih-

r) *Apud* GUDEN. *T. I. p.* 710.

s) Pallium, quod Romæ raro accidit, gratis transmisit. *Gesta Treviror. Cap. CVII. Apud* HONTHEIM. *Prodromo Hist. Trev. T. IV.*

ren Nachbarn, ihren unbändigen Vasallen, und eigenen Bürgern ihrer Residenzen auszustehen gehabt hätten. Wie große Begriffe sie von ihrer Würde hatten, sieht man aus demjenigen, was sich mit den neu aufgestellten Bischöfen in den slavischen Provinzen, und dem berühmten Herzog **Heinrich** dem **Löwen** zugetragen. Nur wenige waren, die nicht Herzoge, Grafen, ja selbst manchmal die Kaiser unter ihren Vasallen zählten. An weltlicher Macht thaten es ohnehin einige auch ihren Metropoliten bevor. Doch mußten sie ihre Diöcesen von den Erzbischöfen visitiren lassen; diese mochten es durch sich, oder durch Abgeordnete thun t). Sie mußten sich auch von den Erzbischöfen bestätigen lassen; obschon bereits in diesem Zeitraum durch die von den Päbsten ebenfalls ausgeübte Bestätigung der Bischöfe ein merklicher Bruch in dieses Recht der Erzbischöfe gemacht worden. Vermuthlich ist auch schon in diesem Zeitraum der bey Gelegenheit der Bestätigung von den Bischöfen zu leistende Unterwerfungseid von den Erzbischöfen in einen Vasalleneid, gleichwie es ihnen selbst in Ansehung der Päbste gegan-

t) Ein wichtiges Beyspiel von dem Erzbischof **Werner** von Maynz kommt vor bey SCHATEN. *Annal. Paderborn. T.* 2. *ad a.* 1271. *p.* 121.

gangen, verwandelt worden. Daß die Erzbischöfe den Wahlen der Bischöfe beygewohnet, oder sonst etwas während der Erledigung des Bisthums in Ansehung desselben vorgenommen, findet man gar keine Spuren u). Die Consecration ließen sie auch meistens durch andere verrichten. Sonst gieng ihr Entscheidungsrecht in Ansehung der streitigen Bischofswahlen mit jenem der Kaiser, mit welchem es vermöge des calixtinischen Concordats auf das engste verbunden war, ebenfalls verlohren. Die Appellation an die Metropoliten fieng nun durch die in die Kirche eingeführte Prozeßform an ziemlich gemein zu werden, so wie auch diese sehr oft, nach dem Beyspiel der Päbste, die Streitsachen den Untergebenen ihrer Suffraganbischöfe zur Entscheidung übertrugen v).

u) Albert Cranz bemerkt als etwas Ausserordentliches, daß sich der Erzbischof Hartwig von Bremen in die Wahl eines Bischofs von Lübeck gemischt, und giebt auch die Ursache davon an: Quod se Archiepiscopus interposuit, inde erat, quia Conradus Episcopatum reliquerat in manibus prædecessoris sui Sifridi: *alioqui ad eum non pertinuisset. Metropol. L. VII. C. XI. p. m.* 201.

v) *Concil. Mogunt. de a.* 1261. *Can. XXXVI. T. III. Conc. germ. p.* 605.

Die in dem vorigen Zeitraum erworbene Wahlfreyheit erhielt sich nicht allein, sondern bekam auch in diesem erst ihre vestgesetzte Gestalt. Am Anfang desselben hatten die Ministerialen und Stiftsvasallen unstreitig noch Theil an der Wahl. Otto von Freysingen braucht sogar mehrmalen den Ausdruck: **Durch die Wahl der Geistlichkeit und des Volks**, worunter jedoch hauptsächlich nur die Stiftsvasallen und **Ministerialen** zu verstehen waren x). Allein, nun ward das Wählen von Seiten des Volks oder des Adels für ein bloßes, und zwar ein nicht einmal wesentliches Einwil-

x) *L. I. de gestis Friderici I.* sagt er: Itaque Fridericus dux Moguntiam, quæ tunc pastore suo orbata vacabat, venit: omnesque *tam clericos quam laicos* ad hoc ut Albertum juniorem — *eligerent*, induxit. Von dem Kaiser Friderich I. sagt das *Magn. Chron. Belgiæ T. III. Script. Germ Pistor. p.* 205. Item defuncto in Italia Raynaldo Archiepiscopo Coloniensi Fredericus Imperator Philippum — suum tunc Cancellarium ad dignitatem Coloniensis Pontificii promovere desiderans, scripsit Epistolas Imperiales favorabiles *ad ministeriales ac Vasallos Coloniensis Ecclesiæ* pro prædicto Philippo suo Cancellario in Coloniensem Archiepiscopum promovendo.

willigen genommen, wie wir bereits aus dem Gerohus von Reigersperg gesehen y).

Daß man auch um eben die Zeit, als Gerohus schrieb, zu Rom wenig daraus gemacht, sondern vielmehr nach des Gerohus Grundsätzen die Wahl für giltig geachtet, wenn auch die Ministerialen und Vasallen ihre Einwilligung nicht dazu gegeben, sieht man aus der Wahl des Erzbischofs Albero von Trier, die sogleich von dem Pabst Innocens II. bestätigt worden, obschon die Ministerialen und andere Weltliche einen andern gewählt hatten z). In den vorigen Zeiten wußte man wenig oder nichts von diesem Unterschied zwischen dem Recht zu wählen, und einzuwilligen. Selbst in Ansehung der Pabstwahl sagt Garnier, man könne nicht sagen, das Volk habe bloß eingewilliget, sondern es habe vielmehr wahrhaft gewählet a). Nun aber, da er einmal zu Rom nicht allein angenommen, sondern auch durch öffentliche Constitutionen vestgesetzt war, verbreitete er sich gleichsam von selbsten, ohne

y) Siehe 5tes Buch dieser Geschichte, 15. Kapit. p. 402.

z) Eben daselbst 6. Buch. 1. Kap

a) *Not. in librum diurnum Rom. Pont. Tit. II. p. 29. in Hoffmanni nova Script. Collect. Tom. II.*

ohne daß die Päbste nöthig gehabt, ihn durch Dekrete zu betreiben, auf alle Wahlen, selbst die Kaiserwahl nicht ausgenommen, indem man sich von geraumer Zeit her daran gewöhnt hatte, das Verhalten der Päbste als Muster, sie selbst aber als die vornehmsten Ausleger aller Rechte anzusehen. Nachdem ohnehin schon alles dazu vorbereitet war, erklärte endlich Innocens III. ohne einige Meldung von dem Volk oder der übrigen Geistlichkeit zu thun, daß derjenige eigentlich für gewählt anzusehen, dem entweder alle von dem Kapitel, oder der größere und bessere Theil des Kapitels ihre Stimme gegeben b). Die übrigen Monarchen hatten sich indeß, ungeachtet der großen Bewegungen, die aus dem Investiturstreit entstanden waren, der Bischofswahlen wieder in so weit bemächtiget, daß noch allemal das Meiste dabey auf sie ankam c). Sie auf das Neue

b) Ut is collatione habita eligatur, in quem omnes vel major & sanior pars capituli consentit. *Capit. XLII. X. de Elect. & electi potestate.*

c) Von dem König von Engelland sagt Petrus Blesensis zu seiner Zeit: Cum autem *juxta regni consuetudinem* in electionibus faciendis *potissimas & potentissimas habeat partes.* PETRUS BLESENS. *Ep. LXVI. p.* 116.

Neue aufzubringen, hielt man von Seiten Roms nicht für rathsam, sondern sah vielmehr durch die Finger. Mit den deutschen Kaisern hingegen konnte man bey Gelegenheit der Krönung machen, was man wollte. Damit aber sie nicht auch die Lust ankommen möchte, vermöge ihres Rechtes, das sie hatten, den Wahlen beyzuwohnen, weitere Eingriffe zu thun: so mußte Otto IV. in der ihm von dem Pabst vorgelegten Kapitulation versprechen, daß derjenige der Kirche soll vorgesetzt werden, den das ganze Kapitel, oder dessen besserer und größerer Theil werde gewählt haben d); welches auch Friderich II. in seiner zu Eger (1213) den Bischöfen ausgefertigten Goldnen Bulle versprach e). Manche Kapitel ließen sich auch das Nemliche von ihren Bischöfen durch besondere Urkunden zusichern f); hie und da behaupteten doch noch Nebenstifter, daß sie das Recht mitzuwählen hätten g).

Von

d) *Registr. de negot. Imper. N.* 189. und bey dem RAYNALD. *ad a.* 1209.

e) *Conc. German. T. III. p.* 496.

f) Z. B. Das von Brandenburg bey Häberlin Reichsgeschichte 2. Band Sechste Periode *p.* 479.

g) Z. B. zu Bremen. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VIII. C. XX. p. m.* 242.

Von Bewegungen, die von Seiten der Erbbeamten der Stifter, Vasallen und Ministerialen, die durch diese Verordnungen von den Wahlen ausgeschlossen wurden, dagegen wären gemacht worden, findet man gar nichts, welches um so weniger zu bewundern ist, da sie nun Päbste, Kaiser, und ihre eigene Herren, die Bischöfe, gegen sich würden gehabt haben. Weil auch die Kapitel ohnehin mit ihren Familien meistens besetzt waren, so konnten sie es um so eher geschehen lassen. Indeß würden die Päbste, in Ansehung der Bischofswahlen, sich kaum so viel Macht haben herausnehmen können, als in der Folge geschehen ist, wenn die Stiftsverwandten und Angehörigen noch Theil daran gehabt hätten. Denn nun, da die Weltlichen davon entfernt waren, wurden eben diese zuvor so strenge und eifrige Vertheidiger der Wahlfreyheit ihre gefährlichsten Feinde. Innocens III. that den ersten Schritt, da er das Devolutionsrecht an den Pabst einführte, wenn sich die Wählenden ihres Wahlrechts unwürdig machten h). Gregorius IX. ernennte einen gewißen Lambert zum Bischof von Ratzeburg i). Innocens IV. verboth dem

Dom=

h) *De Elect. & electi potestate X. Cap. XXIII.*

i) Albertus Cranz. *Metrop. L. VII. C. XLV. p. m.* 223

Domkapitel zu Passau, eine neue Bischofswahl vorzunehmen, weil er selbst ihrer Kirche mit einem tüchtigen Bischof providiren wolle k). Eben derselbe befahl dem Erzbischof von Kölln, daß er dem päbstlichen Kapellan Gebhard, einem gebohrnen Grafen von Freyburg, mit dem ersten in Deutschland ledig = werdenden Bisthum in seinem Nahmen providiren sollte l). Dem Bischof Heinrich von Speyer aber ertheilte er eine Anwartschaft auf das Bisthum Wirzburg m). Clemens IV. vergab Salzburg und Passau n). Auch sogar die Legaten fiengen an sich dieses Rechtes anzumassen, wie insonderheit Petrus Capucius in Ansehung des Bisthums Worms o) und einiger massen auch von Crambray p) und Passau q) gethan hat.

Wenn

k) Baluz. *Miscellanea L. VII. p.* 466.

l) *Ibid. p.* 488. & 491.

m) Bey Frieß Wirzburgische Chronik in Ludwigs *Script. Rer. Wirceb. p.* 567.

n) *Apud* Hansiz. *Germ. Sacræ T. I. p.* 406.

o) *Ibid. p.* 437. & 475. Schannat. *Histor. Wormat. T. I. p.* 376. *seq.*

p) Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 480. *seq.*

q) *Apud* Hansiz. *Germ. Sacræ T. I. p.* 389.

Wenn man die Vergebung der Präbenden nicht einmal gleichgiltig in Deutschland aufgenommen: so kann man sich wohl vorstellen, daß auch Bewegungen gegen die Vergebung der Bisthümer sind gemacht worden. Das Schlimmste war noch in diesen Fällen, daß es meistens zum Blutvergiessen, Gewalthätigkeiten und Befehdungen kam. Innocens IV. setzte den Bischof Rüdiger von Passau ab, und ungeachtet seines Verboths wählte doch das Kapitel den Grafen Berthold von Sigmaringen, den auch der Pabst selbst und sein Legat Petrus Capucius, der das Bisthum einem andern zugedacht hatte, endlich als Bischof erkannte. Allein, nun wollte Rüdiger nicht weichen, der nicht nur noch einen starken Anhang in der Stadt Passau hatte, sondern auch von dem Herzog Otto von Bayern unterstützt ward, so, daß die Sache erst durch die Waffen mußte ausgemacht werden, durch die endlich Berthold die Oberhand behielt. r). Ob der Graf Gebhard von Freyburg, vermöge des seinetwegen dem Erzbischof von Kölln gethanen Auftrages jemals zu einem Bisthum gelanget, ist mir nicht bekannt. Der Bischof Heinrich von Speyer gelangte wenigstens

r) *Apud* HANSIZ. *German. Sacræ T. I. p. 385. seqq. in Episcop. Rudigero. & Bertholdo.*

nigstens nie zum Bisthum **Wirzburg**, bekam jedoch zulezt zur Abfindung 3000 Mark Silbers s). Was **Worms** und **Cambrey** betrift, so waren in beyden Fällen zwistige Wahlen vorgegangen, in welchen sich die Päbste bereits in den Besitz gesetzt hatten, den Richter zu machen.

Sonst häuften sich die aus der hergestellten Wahlfreyheit herrührende Spaltungen immer mehr, besonders ehe noch durch die Dekretalen des **Gregorius** IX. sichere Regeln in Ansehung derselben vestgesetzt waren. Eben diese Spaltungen, die zwar jeder Kirche, in der sie sich ereigneten, nachtheilig waren, hatten in Deutschland viel schädlichere Folgen als anderwärts, wo die Gewalt der Könige und Regenten noch größer war, indem man sich nicht begnügte mit der Feder zu streiten, sondern meistens auch, wie erst jezt von den päbstlichen Vergebungen gemeldet worden, den Degen zog. So gieng es dem Erzstift **Maynz** bey der zwistigen Wahl des Bischofs **Lupold** von **Worms** und seines Gegners **Sifrid**, und eben so auch dem Hochstift Wirzburg, als im J. 1266. von einem Theil der Domherren **Konrad von Trimberg**, von dem andern **Bertholdvon**

s) Frieß l. c.

von Henneberg gewählet wurde. Der Erstere wandte sich nach Rom, und suchte um seine Confirmation an, der Leztere nach Maynz, und nachdem er von dem Erzbischof Werner confirmirt worden, suchte er sein Recht durch die Waffen geltend zu machen. Allein, der Domdechant Berthold von Sternberg rüstete sich ebenfalls, und zog ihm entgegen, „und als sie nicht fern „von Kitzingen“, sagt der Chronikschreiber Frieß, „im Feld zusammenstiessen, griefen sie ein„ander tapfer an, und ward ein hartes Schla„gen daraus, aber zulezt lagen die Grafen von „Henneberg und Castell darnieder, und kamen „uff ihrer Seiten bey 500 Mann um, der „Domdechant behielt das Feld“ t).

Die Verfassung der Dom- und anderer Stifter näherte sich überhaupt immer mehr der heutigen. Jezt hat man sichere Spuren, daß insgemein keine andere, als von ritterlichen, oder Herren- und Dynasten- wie auch Ministerial-Geschlechtern zu Präbenden auf die Domstifter sind ge-

t) Wirzburgische Chronik *Apud* Ludwig Geschichtschreiber des Bisthums Wirzburg *p.* 575. Ein Beyspiel findet man auch in den *Gestis Trevirorum C. CVII.* bey Hontheim *Prodrom. Hist. Trev. T. II. p.* 800.

genommen worden. In dieser Sache bekömmt man nun um so mehr Licht, da nun auch der niedere Adel angefangen hat Beynamen anzunehmen. Zu **Straßburg** mußten alle Canonici vom hohen Adel oder **Herrenstand**, die damals meistens nur allein das Beywort Nobilis bekamen, seyn. Zu **Wirzburg**, **Worms** und selbst auch zu **Maynz** konnten jedoch auch von Ritter- und Ministerialfamilien zu Präbenden gelangen. Daß auf manchen Stiftern auch noch Leute von bürgerlichen Familien angenommen worden, ist um so wahrscheinlicher, als eben diese nicht einmal der Ritterwürde unfähig waren u). Die Päbste ließen sich eben auch die Hände nicht so genau binden, daß nicht Mancher durch ihre Provision zu einer Präbend gelanget, ob sich schon manche Stifter, wie besonders das zu **Straßburg**, stark dagegen setzten v).

u) Der Erzbischof **Ludolph** von **Magdeburg**, der in diesem Zeitraum gelebt hat, war gar nur vom Bauernstand, und bloß wegen seiner Verdienste anfangs von dem Erzbischof **Wigmann** zum Domherrn gemacht, und nach dessen Tod gar zum Bischof gewählt. Sieh ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VII. C. XXV.* f. *m.* 209.

v) Verum Procurator Argentin. Capituli proposuit ex adverso, quod idem Capitulum hoc audito consue-

Eben so ausgemacht scheint es zu seyn, daß die Vergebung der Präbenden von den Canonicis selbst abgehangen w); doch hatten die Erz- und Bischöfe hie und da Probsteyen, die Scholasterie und Custorie zu vergeben x). Man findet auch bereits verschiedene Arten von Präbenden, als Priester- Diakon- und Subdiakonspräbenden. Die Ab-

suetudinem allegans aliquam inviolabiliter observatum, juxta quam *nullum nisi nobilem & liberum & ab utroque parente illustrem* — in suum consortium hactenus admiserant. *Tit. de Præbend. & dignitat.* X. *Cap. XXXVII.*

w) Ein merkwürdiges Beyspiel einer von den Canonicis selbst geschehenen Vergebung von dreyzehn Präbenden, die auf einmal auf dem Domstift zu Wirzburg erledigt waren, findet man bey dem Frieß Wuzburg Chronik *p.* 581. Pabst Innocens *III.* und andere Päbste addressirten ihre Bitt- und Recommendations-schreiben, die Beneficien betreffend, durchgehends an die Kapitel. Die Canonici novæ Ecclesiæ bey Corvey sagen in einer Urkunde bey SCHATEN *Annal. Paderborn T.* 2. *ad an.* 1264. Salvo nobis jure *liberæ electionis* Canonicorum nostrorum, quod semper habuimus. Man vergleiche damit *Can. XXIX. Conc. Moguut. de a.* 1261. *T. III. Conc. Germ. p.* 664.

x) Z. B. der Bischof von Utrecht *Synod. Ultraj. A. MCCIX. T. III. Conc. Germ. p.* 182.

Absicht davon scheint keine andere gewesen zu seyn, als die Canonicos zu ermuntern, oder allenfalls zu zwingen, die größere Weyhen anzunehmen. Deßwegen heißt es in einem Lütticher Statut: Der Dechant und das Kapitel sollen sechs Canonicos auswählen, die den Diakonat, und sechs andere, die den Subdiakonat annehmen sollen, damit das Amt allemal durch Canonicos könne bestellet werden: sonst wolle sie der päbstliche Legat, der das Statut machte, selbst auswählen, und allenfalls durch die Einziehung ihres Beneficiums zwingen, nur gedachte Weyhen zu empfangen y). Es kommen auch Vicarii Imperatoris, Canonici parvæ mensæ z) oder Minores a) und andere vor, die noch gar keine wirkliche Einkünfte genossen, zu denen zulezt noch die Expektanten gekommen.

Es geschieht zwar auch noch Meldung von Claustris, dormitoriis, und dergleichen. In den erst angezogenen Statuten von Utrecht wird so gar befohlen, daß diejenigen Canonici, die wirkliche Einkünfte von der Kirche ziehen, nirgends anderst

 als

y) *T. III. Conc. Germ. p.* 582.

z) *Statuta Petri Albanensis Episcopi T. III. Conc. germ. p.* 179.

a) Bey SCHATEN. *Annal. Paderb. P.* 2. *p.* 15.

als in den Klosterhäusern wohnen sollen b). Der berühmte Otto von Freysingen befahl auch 1158 den Seinigen beysammen zu schlafen c). In einem Köllner Concilio vom J. 1260 wird das Nemliche verordnet d). Im Ganzen genommen ist es aber ganz sicher, daß von dem gemeinsamen Leben nichts als einige Formalitäten übrig waren. Zu gewißen Zeiten, besonders an hohen Festtagen, speiseten sie noch beysammen in dem Refectorio. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß es eben wegen der Disciplin und guten Ordnung geschehen. Schon in den vorigen Zeiten ward an diesen Tagen herrlicher auf gemeine Kosten gespeiset, als an andern Tagen. Man ließ es sich also um so eher gefallen, an denselben noch zusammen zu speisen. Alles war genau bestimmt, was der Probst mußte auftragen lassen. Daß man damit zufrieden seyn konnte, lehret der um das J. 1270 aufgesetzte Tischzettel für die Domherren zu Bamberg,

b) Canonici, qui sunt in perceptione, in expensis suis vel alterius non sint, nisi in *domibus claustralibus. Synod. Ultraj. A. MCCIX. T. 3. Conc. germ.* p. 490.

c) *Apud* Lünig. *Spicileg. Eccles. P. II.* p. 223.

d) *Tom. 3. Conc. germ. Can. 7.* p. 590.

berg, den ich um so lieber beybringe, weil er in einem wenig bekannten Buch anzutreffen e).

Q 4 Sonst

e) In Festo omnium Sanctorum danda sunt octo fercula. 1, Dantur carnes sicce, id est, *Tishgeribte.* 2. Sorbicium cum pullis. 3. Intercalare bovinum, id est, *Unterribte.* 4. Olus cum carnibus, id est, *Haueneſcen.* 5. Dantur cum sinapi intestina, id est, *Darme* & *Blezzen.* 6. Datur ad unam mensam magna Artocrea & carnes minutatim incise, id est, *Merſchale*, & Pastilli, qui vocantur *Reinvane* in tribus scutellis tantundem ad alteram; Episcopo, Præposito & Decano si fuerint in Refectorio datur Artocrea & Merschal & Pastilli in una scutella. Idem datur cuilibet eorum, si solus fuerit in Refectorio. Eodem die Cellerario & Ministris. 7. Dantur Assature. 8. Et ultimo dantur stomachi farciti una pipere & carnibus minutatim incisis & *Wizmuſe* & artocrea cum farcimentis, id est, *Smelutrebe.* Nota, quod octo sunt particule farcimentorum juxta Artocream, una de jecore, secunda de stomacho, due de pullis, due de *Specwurſte.* Una de *Stocmuſe*, una de *Leberwurſte.* Eedem particulæ super pulmentum *Wizmuſe* & præterea duo Krapphelini facti de jecore & stomacho. An den übrigen hohen Festtagen ward es fast eben so gehalten. An den Sonntagen von dem Fest des H. Gangolph bis Matthäi wurden ebenfalls acht fercula aufge-

Sonst geschieht selbst in den angeführten Statuten des Bischofs **Otto** von Freysingen, und dem gemeldten Köllner-Concilio Meldung von eigenen Häusern, die sie bewohnten. **Otto** schenkte ihnen noch große areas dazu, woraus sie entweder Vorplätze oder Gärten machen konnten. Daß sich dieses nicht mit dem gemeinsamen Leben, so wie es in **Ludwigs** des Frommen Regel angeordnet war, zusammen reimen läßt, liegt für sich schon am Tage. Auch die domus claustrales sind gar keine Probe von dem gemeinsamen Leben.

Wenn in diesem Zeitraum noch keine förmliche Kapitulationen zwischen den Kapiteln und Bischöfen sind errichtet worden, so kommen doch Dinge vor, die den Kapitulationen ungemein ähnlich sind. Zu **Passau** war es z. B. hergebracht, daß der Neugewählte dem Kapitel schwören mußte, es bey seiner alten Freyheit zu lassen f). Daß die Bestimmung und Auslegung die-

getragen. Auch wird bestimmt, wann und wie viel Wein soll gegeben werden. *Vid.* SEVERUS *Parochiæ Moguntin. in Præfat.*

f) In einer Urkunde des Bischofs Berthold von Passau vom J. 1251, heißt es: Cum vestram antiquam libertatem juxta consuetudinem in eadem ecclesia con-

dieser Freyheit meistens bey dem Kapitel selbst gestanden, läßt sich leicht erachten. In einer Urkunde des Bischofs Berthold von Passau vom J. 1252. heißt es bereits, daß die Domherren allen Prälaten des Bisthums vorgehen, gleichwie die Kardinäle mit dem Pabst den Vorrang vor der ganzen Kirche haben g). Eben daher verspricht ihnen auch der Bischof, daß kein Archidiakonat einem andern, als einem vom Domkapitel, soll gegeben werden. Auch sollen diejenigen, denen die Burgen, Vestungen und Thürme des Hochstifts anvertraut sind, sogleich nach dem Tod des Bischofs, dem Kapitel, wenn es einmüthig seyn wird, eidliche Pflichten ablegen, und sie ihm überantworten; wenn es aber nicht einmüthig seyn wird, sollen sie die Burgen um so fleißiger bewahren, bis das Kapitel wird einig werden. Der Bezirk, in welchem ihre Häuser gelegen sind,

consuetudinem in eadem Ecclesia prædecessorum nostrorum post Canonicam electionem a nobis factam juravimus inviolabiliter observare. *Apud* HANSIZ. *German. Sacræ T. I. p.* 391.

g) Cum Canonici Cathedrales sint supra Prælatos suæ Diœcesis universos sicut Cardinales sedis Apostolicæ cum summo Pontifice super ecclesiam Catholicam universam. *Ibid.*

soll gänzliche Freyheit haben, und Niemand soll in demselben etwas vornehmen oder anordnen, als was dem Kapitel wird gefällig seyn h). Wenn uns etwas belehren kann, wie sehr sich die Kapitel vermöge der Wahlfreyheit in kurzer Zeit emporgehoben haben, so ist es gewiß diese Urkunde.

Doch waren überhaupt die Stiftsangehörigen, Edlen und Ministerialen, ob man sie gleich von den Wahlen entfernt hielt, von den übrigen Geschäften von Wichtigkeit nicht ausgeschlossen. In was für betrübte Umstände die meisten deutschen Kirchen bey zunehmendem Faustrecht und dem zuletzt ganz darnieder liegenden Ansehen der Kaiser gekommen seyn, haben wir bereits gehöret. In solcher Lage der Sachen lehrte es wohl die Noth, den Adel bey gutem Muth und Willen zu erhalten. Ein wichtiges Beyspiel giebt uns die Kirche

von

h) Aream vestram, in qua vestræ domus diversæ sitæ consistunt — sancimus præsenti privilegio gaudere omnimoda libertate, firmiter statuentes, ut infra eundem ambitum nullus quicquam tractare habeat, vel etiam ordinare, nisi quod vestro Capitulo videatur placere. *Ibid.*

von Paderborn i), die, wie die übrigen, um diese Zeit im Geistlichen und Zeitlichen heruntergekommen war. Um ihr wieder aufzuhelfen, wußte man kein anders Mittel, als daß ein Ausschuß von Domherren, Edlen und Ministerialen, ge-

i) Diversis habitis tractatibus super reformatione Paderbornensis Ecclesiæ, quæ propter diversos casus, in temporalibus & spiritualibus est collapsa. Nos Episcopus & Capitulum vel major & sanior pars Capituli Nobiles & Ministeriales cæterique homines Ecclesiæ Paderbornensis in hunc modum convenimus, quod tales unanimi consensu & voluntate inter nos præficiantur ordinatus & Consiliarii videlicet de Capitulo Præpositus Major Decanus &c. Nobiles B. de Lippia & B. de Hosede. Ministeriales Hermannus & Bertholdus fratres de Brackel &c. Hi omnes juraverunt & assumendi jurabunt, quod consulent & ordinabunt ad honorem & utilitatem domini Episcopi & Ecclesiæ suæ prout melius sciunt & possunt & ipsis divinitus fuerit inspiratum. Nos B. Episcopus juramus, quod ipsorum stabimus ordinationi & amota qualibet conditione, quidquid prædicti ordinaverint vel consuluerint pro nobis & Ecclesia nostra servabimus. SCHATEN *Annales Paderborn. P. II. p. 8.*

gemacht ward, die nach ihrem besten Wissen und Gewissen, wie es ihnen Gott eingeben werde, alles zum Besten der Kirche einrichten sollten; dagegen sich der Bischof eidlich verband, sich alles das, was sie verfügen würden, gefallen zu lassen.

Zwan-

Zwanzigstes Kapitel.

Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht und guten Sitten. Ausübung der Bischöflichen Gerichtsbarkeit. Senden.

Um so mehr die Bischöfe, vermöge des zunehmenden Faustrechts, zu thun hatten, sich vor Gewalt zu schützen, um so weniger konnten sie bedacht seyn, gute Ordnung und Zucht unter den Geistlichen sowohl, als dem Volk zu unterhalten. Indeß brachte doch das von dem berühmten Pabst Innocens III. gehaltene lateranensische Concilium, und dessen sehr ausführliche, meistens auch sehr nützliche, Canones einen neuen Eifer auch unter die deutschen Bischöfe. Von der Zeit der Einführung der christlichen Religion in Deutschland waren als die Hauptmittel zur Aufrechthaltung guter Sitten der Concilien und Synoden, oder Senden, angesehen. Von Nationalconcilien findet man nun Nichts; von Pro-

Provinzialconcilien hingegen kommen am Ende dieses Zeitraums einige ungemein merkwürdige vor, auf denen, nebst den Vertheidigungsanstalten gegen diejenigen, die sich an den Personen oder Gütern der Geistlichen vergriffen, und einer genauern Bestimmung der Art, wie die H. Sacramente zu verwalten, die Bischöfe dahin bedacht waren, den Schaden, den das verlassene gemeinsame Leben der Geistlichen, und andere Umstände der Kirchenzucht gebracht, einigermassen zu ersetzen a)

Nebst vielen nützlichen Verordnungen in Ansehung der Lebensart der Geistlichen, die auf denselben gemacht wurden, suchte man hauptsächlich jene Mißbräuche, welche für die Kirchenzucht am schädlichsten waren, zu heben. Das Schlimmste, was der Kirche hätte begegnen können, war, daß die Stifter sowohl, als einzelne Canonici, so wie auch die Klöster noch immer fortfuhren, Pfarreyen an sich zu ziehen, die Seelsorge mochte hernach bestellt seyn, wie sie wollte; wenn sie nur ihre Einkünften erhielten, waren sie zufrieden. Wer am wenigsten verlangte, ward indeß aufgestellt

a) Die merkwürdigsten davon sind das von Kölln 1260. T. III. Conc. Germ. p. 588. von Maynz 1261. Ibid. p. 596. von Trier 1266. Ibid. p. 617.

stellt unter dem Namen eines Vicarius, und wenn einer kam, der noch weniger nahm, ward der erste wieder abgedankt. Ihrem Beyspiel folgten auch die Laienpatronen, die mit denenjenigen, die sie zu Pfarreyen präsentirten, erst gewiße Verträge errichteten, vermöge derer sie sich das Beste von den Pfarreinkünften vorbehielten b). Unwissenheit und üble Sitten mußten auf solche Art bey dem Volk überhand nehmen; der ganze Stand der Seelsorger aber in Verachtung fallen, so daß Leute von Verdiensten und einiger Wissenschaft sich schämten in denselben zu treten. Das Concilium von Maynz vom J. 1261. verordnet hierüber, daß ein solcher Laienpatron excommunicirt, und seine Güter mit Interdikt belegt werden sollen, bis er die Kirchen-Einkünfte wieder herausgebe c). Von den erstern hingegen sagt es, daß, wenn jemand doch einen Vicarius zu setzen das Recht habe, er keinen beständigen, der nicht nach Willkühr könne fortgeschaft werden, aufstellen solle: der Bischof und Archidiakon sollen ihn auch keineswegs in sein Amt setzen, wenn ihm nicht so viel von den Kirchengütern werde angewiesen seyn, daß er dem

b) *Concil. Mogunt. a.* 1261. *c.* 41. *T. III. Conc. Germ. p.* 608.

c) *Ibid.*

dem Bischof und Archidiakon seine Rechte zahlen könne, für sich aber einen hinreichenden Unterhalt habe d). Mit diesen Verordnungen war aber lange der Sache noch nicht geholfen. Die armen, hilflosen, und sich selbst überlassenen Pfarreyen blieben auch in den folgenden Zeiten immer dasjenige, worauf man von allen Seiten losstürmte, und welches man als ein gemeines Preis gegebenes Gut ansah.

In eben diesem Concilio sagen die Bischöfe, die meisten Religiosen setzten ihrem Geitz gar keine Schranken, und mit dem Fluß von Reichthümern, den sie durch Anhäufung ihrer Güter und Einkünfte bereits verschlungen, nicht zufrieden, hätten sie, damit der Jordan selbst ihnen vollends in den Mund laufe, es dahin gebracht, daß so viele, hauptsächlich aber die besten, Pfarreyen mit ihren Gemeinden seyen vereinigt worden, so, daß wenige Kirchen in Deutschland anzutreffen seyen, wo-

d) Sed cum Vicarius poni debet & potest, perpetuus instituatur — nec Episcopus vel Archidiaconus talem instituat, nisi ei tantum de bonis Ecclesiæ coram eo fuerit assignatum, unde jura Episcopi & Archidiaconi possit persolvere, & congruam atque sufficientem sustentationem habere possit. *Ibid. C. XLII. p. 608.*

wovon Clerici hinlänglich könnten erhalten werden; daher geschehe es, daß Weltgeistliche, deren Stand älter und würdiger, nach der Weissagung des Micheas, jenen gleich geworden seyn, die nach der Weinlese Trauben, und Aehren nach der Erndte sammeln e). Das Concilium verbietet daher, daß Niemand einem Religiosen eine Pfarrey conferiren solle, und wer es thun wird, eben dadurch seines Patronatrechts verlustig seyn solle; dasjenige Kloster, welches eine solche Pfarrey annehmen wird, solle nicht allein kein Recht dar-

e) Religiosi plerique modum avaritiæ non ponentes nec contenti divitiarum fluvio, quem absorbuisse noscuntur accumulando sibi largissima prædia & alios redditus copiosos, ut in os eorum totus Jordanus influat, tot suis Collegiis cupiditatis studio obtinuerunt uniri parochias, & maxime meliores, quod paucæ in Alemannia inveniuntur Ecclesiæ, de quibus possint Clerici commode sustentari: unde contingit, quod Clerici sæculares, quorum ordo aliis prior est tempore & propter dignitatem, juxta Michæ præsagium, facti sunt quasi qui colligit in autumno post botros racemos vindemiæ & spicas post messem, seu stipulas post trituram — *Conc. Mogunt. a. 1261. Can. XLVII. Tom. III. Conc. germ. p. 612.*

darauf erlangen, sondern wenn es wirklich schon Pfarreyen haben wird, sollen diese für erledigt gehalten, und von dem Bischof oder Archidiakon bestellt werden.

Von den Indulgenzen sagen nun auch die deutschen Bischöfe, so wie es das lateranensische Concilium unter dem Innocens III. bereits gesagt hatte, daß ihre zu große Menge die Schlüsselgewalt der Kirche verächtlich mache, die Kirchenbuße zu Grund richte, und das Ansehen der Bischöfe zernichte f). Es wird daher von ihnen verordnet, daß kein Bischof bey der Einweihung einer Kirche mehr als ein Jahr Ablaß, und auf der jährlichen Begehung des Kirchenfestes mehr als 40 Tage Ablaß ertheile. Diese Ablässe waren aber gewiß diejenige nicht, die der Kirchenzucht am schädlichsten waren. Eine andere Art war bey Gelegenheit der Kreuzzüge aufgekommen, gegen die man sich aber nicht getraute etwas zu sagen, indem einen Kreuzzug hindern, oder nur sich dem Verdacht aussetzen, ihn hindern zu

f) Cum indulgentiarum nimietas claves Ecclesiæ contemptibiles reddat, pœnitentialem satisfactionem enervet, & Pontificalem authoritatem annihilet — *Conc. Mogunt. a. 1261. C. XLIX. T. III. Conc. Germ. p. 613.*

zu wollen, nach der damaligen Denkungsart eben so viel war, als Christum auf das neue kreuzigen.

Eine wichtige Stelle gegen die Art von Almosensammlern, die man quæstuarios oder stationarios nannte, über die sich die deutsche Nation in den berühmten hundert Beschwerden der weltlichen Stände g), die auf dem Reichstag zu Nürnberg (1522) sind aufgesetzt worden, so sehr beklaget, will ich aus eben diesem maynzer Concilio noch hieher setzen: „Die boshaften Almosen„sammler", sagen die Bischöfe, „gegen die we„gen des abentheurlichen Mißbrauches ihres schänd„lichen Gewinns der Haß der Welt entbrannt ist, „als bey der sich diese giftige und durch ihre „Bosheit verabscheuungswürdige Menschen so „gehäßig gemacht haben, daß alle Zungen gegen „sie in Klagen ausbrechen. Und wer ist derje„nige, der nur ein wenig Theil an Gott und „dem Glauben hat, der solche Menschen nicht „hassen sollte, deren Wege verkehrt sind, und „alle Schritte auf die Seite des Teufels gehen, „der ein Vater der Lügen ist, die gebohren sind „Lügen zu erdichten und zusammen zu stop-

 „peln"?

g) Bey Hortleder Ursachen des deutschen Kriegs I. Buch. I. Kap. p. 11. N. 4.

„ peln"? h). Unter diesen Stationarien wurden hauptsächlich jene Betrüger verstanden, die auf offenen Plätzen ihren Kram aufschlugen, und dem Volk weiß nicht was für Wunder, Ablässe, und dergleichen hererzählten, um von seiner Leichtgläubigkeit Vortheil zu ziehen. Wenn man diese Sprache hört, so sollte man es fast für unmöglich halten, daß sich diese Art von Leuten habe fortpflanzen können; zugleich aber sehen wir, was für schädliche Folgen gewiße Mißbräuche haben, wenn man es dabey auf die Zeit ankommen läßt, und nicht gleich anfangs Schärfe und Gewalt gegen sie braucht.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit bekam in diesem Zeitraum eine sehr veränderte Gestalt von jener in dem vorigen. Dieselbe ward zuvor meistens

h) Contra Quæstuarios maledicos, quibus ob *monstruosum turpis quæstus abusum* sic incanduit orbis odium, cui utpote homines pestilentes suaque nequitia merito odiosi ita se reddiderunt exosos, *quod adversum eos constrepit omnis linguæ conquestio querulosa.* Et quis Dei & fidei etiam modicum habens, illos, quorum omnes viæ perversæ & gressus infames ex parte diaboli, qui Pater mendaciorum existit, ad concudenda & concinnanda mendaciorum genera genitos non odiret? *Ibid. C. XLVIII. p.* 612.

stens durch die Archidiakonen verwaltet, indem die Bischöfe in Deutschland ohnehin wegen des Reichsdienstes oft abwesend seyn mußten. Da die deutschen Diöcesen ungemein weitschichtig sind, wurden von den Bischöfen mehrere Archidiakonen aufgestellt, und unter sie die Diöces vertheilt. Die Archidiakonate waren wieder abgetheilt in Dekanate, deren jedem ein besonderer Dekan oder Erzpriester vorstund. Die Bischöfe versahen es dabey, daß diese Archidiakonate für beständig mit andern geistlichen Ehrenstellen, und zwar meistens mit den Probsteyen der Dom- und anderer Nebenstifter vereinigt wurden, welches um so schlimmere Folgen hatte, da die Bischöfe wenig oder gar nichts mehr in diesem Zeitraum bey Bestellung dieser Pröbste zu sagen hatten; wodurch ihre Gerichtsbarkeit oft in Hände kam, denen sie solche im geringsten nicht würden anvertraut haben i). Diese Archidiakonen sahen auch bald ihre Gerichtsbarkeit, als eine vermöge ihres Amtes ihnen ordentlicher Weise zukommende, nicht als eine von

i) Daß der Bischof Berthold von Passau sich gegen sein Kapitel anheischig gemacht, die Archidiakonate demselben für allezeit zu überlassen, haben wir eben gehöret. Bey andern Stiftern finden wir wenigstens in der Folge ähnliche Versprechen.

von dem Bischof übertragene an, der daher die häufigen Mißbräuche, die mit der Ausübung derselben verbunden waren, nicht verbessern konnte, wenn er auch wollte.

So lang die Streitsachen in der Kirche bloß summarisch abgethan wurden, und die Sende nur auf die Verbesserung der Sitten der Geistlichen und Weltlichen abzielten, beneidete man die Archidiakonen nicht sonderlich wegen ihrer Stellen. Da aber durch den, auch in den übrigen Kirchen, nach dem Beyspiel Roms, eingeführten Civilprozeß, und die den Weltlichen aufgelegten Geldstrafen die ganze geistliche Gerichtsbarkeit eine andere Gestalt bekam, so mußten die Bischöfe um so mehr Aufsicht anwenden, da die Archidiakonen nebst dem, daß sie wenig von ihnen abhiengen, nicht allemal im Stande waren, ihr Amt selbst zu versehen, sondern die Verwaltung desselben an andre, und, was noch schlimmer war, nicht allein übertrugen, sondern verpachteten k). Die ersten fiengen daher an eigene nur von ihnen abhängende Leute unter dem Namen der Officialen, Justitiarien, und Richter aufzustellen, die anfangs mit und neben den Archidiakonen die Gerichtsbarkeit verwalten sollten,

von

k) *Cap.* 2. X. *Tit.* Ne Prælatis vices suas.

von ihren Herren aber unterstützt, ihre Gewalt immer weiter ausdehnten; woraus endlich in Deutschland die geistlichen Dicasterien, Consistorien, Vicariate, u. s. w. entstanden sind. Peter von Blois macht uns von den Officialen der Französischen Bischöfe eine Schilderung, die ihnen nicht sonderlich zur Ehre gereichet. Man muß aber auch dabey bemerken, daß Peter ein Archidiakon war, der schon Amtswegen den bischöflichen Officialen nicht sonderlich geneigt seyn konnte. Daß in Deutschland der Geist der Chikane und Eigennützigkeit, den ihnen Peter vorwirft, nicht so leicht hat Platz greifen können, sieht man daher, weil das Civilrecht, auf welches sich die französische und italienische Geistlichkeit damals mit gröster Hitze legte, und aus welchem sie, nach Peters eigener Aussage, jenen, von dem Evangelium so sehr abweichenden, Geist, Streitsachen zu behandeln, schöpfte, in Deutschland lang nicht so geschwinde, besonders unter den Geistlichen, sich verbreitet, als in Frankreich und Italien.

Indeß fiengen doch nun auch die großen Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, von denen man zuvor fast gar nichts gewußt, auch in Deutschland an sich zu zeigen. Die Mittel, deren man sich von Seiten

der Geistlichen bedient, um die geistliche Gerichtsbarkeit auszudehnen, kann man sehen in dem Siebenten Discurs über die Kirchengeschichte des Fleury §. VIII. seqq. In Deutschland gieng jedoch die Sache um diese Zeit noch nicht so weit. Wie vernünftige deutsche Bischöfe von dergleichen Eingriffen geurtheilt, kann man aus der Verordnung des Conciliums zu Maynz vom J. 1261. sehen, wo es heißt, daß die Prälaten und alle andere geistliche Richter sich keineswegs in die Streitsachen, die die Laien unter sich haben, einmischen sollen; wenn es keine solche sind, wegen derer es gar keinem Zweifel unterworfen ist, daß sie für die geistliche Gerichte gehören, damit die weltlichen Gerichte, welches sehr ungereimt wäre, nicht ganz entkräftet werden l). Da man sich aber nicht so genau allemal nach dieser Verordnung richtete, so saßen die Weltlichen eben auch nicht stille, sondern suchten ihre Ge-

l) Huic adjicimus sanctioni, prioris statuta Concilii sectantes: ne Prælati vel quilibet judices Ecclesiastici, de causis quas laici habent ad invicem, se nullatenus intromittant, *nisi tales sint causæ, quas ad forum ecclesiasticum non sit dubium pertinere: ne ex hoc seculare, quod est valde incongruum, enervetur. Conc. Germ. T. III. p.* 600.

Gerichtsbarkeit zu vertheidigen, so gut sie konnten. In dem Sächsischen Weichbild heißt es, daß, wenn ein Mann den andern vor geistlichem Gericht um ein Ding, das der weltliche Richter richten soll, belanget, und der andere dadurch in Schaden versetzt wird, so muß er diesem, wenn er des Schadens halber klaget, und bezeugen mag, daß er ihm nicht Rechtens gewegert, sein Buß geben, und dazu schadlos halten, und muß auch dem Richter darum wetten m). Aus diesem sieht man, daß, wenn einer dem andern Rechtens gewegert, oder vor dem weltlichen Richter nicht erschienen ist, welches damals wegen des Faustrechts sehr gemein war, es dem andern Theil einiger maßen erlaubt war, sich an den geistlichen Richter zu wenden. In der Folge werden wir hören, daß man auch in Deutschland alle die Wege gefunden, die in dem berühmten Capitel Novit. X. de judiciis von dem Innocens III. den Geistlichen sind geöffnet worden, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern.

Zur Erhaltung guter Sitten unter Geistlichen und Weltlichen, besonders aber unter den Leztern, sollten auch die Sende dienen, welche fast eben

m) Weichbild *Art.* 28. in Burgermeisters *Corp. Jur. publ. & privati T.* 1. *p.* 178.

das im Kleinen, was die Concilien im Großen, waren, ob sie sich schon von dem ursprünglichen Geist ihrer ersten Einführung in Deutschland immer mehr entfernten. Indeß war man doch von Seiten der Geistlichkeit ungemein darauf bedacht, sich in dem Besitz derselben und beständigen Ausübung zu erhalten. Es ward daher zur Regel, daß jeder, der zu seinen Jahren gekommen, dreymal im Jahr dem Send beywohnen sollte n). Zu des Rhegino Zeiten wußte man nichts von dreyen, sondern nur von einem male. Diese Neuerung war eine Nachahmung der Vogtdinge. Gleich

n) Ein jeztlich Christenmann der ist pflichtig den Seent zu besuchen dreymal im Jahr, so er zu seinen Jahren kommen (in dem Schwabenspiegel c. 44. wird das fünf und zwanzigste Jahr angegeben) in dem Bistumb, da er ingesessen ist. Freyheit ist aber hieran dreyerley: Schöppenbar Leute, die sollen der Bischöffe Seent besuchen; die Pfleghaften der Thumpröbste; die Landsassen der Erzpriester. Sachsenspiegel 1. Buch. 1. Artikel. Ob sich diese dreymalige Sende in einem Jahr, auch nach der Bekanntmachung der gregorianischen Dekretalen, in denen *Cap. VI. Tit. de Officio Archidiac.* es den Archidiakonen ausdrücklich untersagt wird, eine Kirche mehr als einmal in einem Jahr zu visitiren, in Deutschland erhalten haben, zweifle ich sehr.

Geichwie die Vögte dreymal im Jahr ihr Gericht hielten, so suchten die sogenannten Sendherrn ebenfalls dreymal ihren Send zu halten; ob es schon an den wenigsten Orten scheint zur Vollstreckung gekommen zu seyn, besonders, da die allgemeine Rechte selbst z. B. Cap. 5. X. de officio Archidiac. den Sendherrn in diesem Stücke zuwider waren. Und gleichwie die weltlichen Gerichte verschieden waren nach Verschiedenheit der Stände, so führte man auch verschiedene Sende ein. Die Schöppenbarfreye Leute, die vor kein anders Gericht konnten geladen werden, als der Burggrafen oder allgemeinen Stiftsvögte, mußten den Send des Bischofs, den dieser in seiner Residenzstadt hielt, besuchen. Dieser Send wurde Generalsend (Synodus generalis) genennt. Der Erzbischof **Engelbert** von **Kölln** sagt daher, die **Edlen** (Nobiles) gehören für seinen, das ist, des Erzbischofen Send o). Die **Pfleghaften**, das ist, die eigen Erb und Güter hatten, und die sonst bloß vor den Schultheissen der Vögte und Burggrafen erscheinen durften, mußten der Archidiakonen, die meistens Dom- oder andere

Pröb-

o) Soli tamen Nobiles excipiantur, qui ad *nostram* Synodum noscuntur specialiter pertinere. *Conc. German. Tom. III. p. 623.*

Pröbste waren, Send besuchen, und die Landsessen, oder die kein eigen Gut hatten, sondern auf einem gemietheten um Gült und Zins saßen, sonst aber unter dem Gericht des Gografen stunden, mußten der Erzpriester oder Landdechante Send besuchen, so daß der Bischof den Burggrafen, die Archidiakonen den Schultheissen, und die Landdechanten den Gografen gleichsam zur Seite stunden.

Diese Nachahmung wäre an sich eben nicht tadelhaft gewesen, wenn nicht auch zugleich der Geist der damaligen weltlichen Gerichte mit der äusserlichen Form in diese Sende eingedrungen wäre. Wir haben gehöret, daß die Vögte bey jedesmaliger Gerichtshegung gewiße Rechte und Abgaben von ihren Gerichtspflichtigen zu erheben hatten, die ihre Gerichte ungemein gehäßig machten. Auf die nemliche Art führten die Sendherren, besonders die Archidiakonen, dergleichen Rechte und Abgaben ein, die Sendrechte (jura Synodalia) genennt wurden; anfangs zwar nur in Ansehung der Geistlichen, hernach auch der Weltlichen p); zuletzt arteten selbst die anfangs zur

p) Man sehe z. B. *Antonii Schmidt Dissert. de Synodis Archidiac. & Archipresbyt. in Germania, in Thesauro Jur.*

zur Besserung der Verbrecher aufgelegten Bussen in Geldstrafen aus.

Wir haben bereits aus dem Rhegino gehört, daß man die von dem Send aufgelegten Bussen auch mit

Jur. Eccles. N. IX. §. 3. N. 3. p. 320. Ich will nur eine Stelle aus einer Vergleichsurkunde der Innwohner von Ehresberg mit dem Bischof von Paderborn vom J. 1229. hiehersetzen: Præterea Archidiaconum de Capitulo majoris Ecclesiæ Paderburnensis, qui Synodo Horehusen præsidere consuevit — tanquam nostrum Archidiaconum cum omni jure, quod ipse Archidiaconus, antequam nos ad montem transferremus in Capella S. Dyonisii Horehusen habuit, & adhuc circa universam plebem ejusdem Archidiaconatus habere dignoscitur, admisimus, duobus tamen articulis *non de jure, sed de benignitate & gratia Archidiaconi & Ecclesiæ exceptis*, quod nec *denarios & obolos Synodales* persolvemus, & *quod homines inter nos servilis conditionis* a Scabinis accusati non *in ferro candenti, sicut alias consuetum est*, sed manu duodecima suam expurgationem præstabunt. *Apud* SCHATEN *Annal. Paderborn. P. II. p. 6.* Diese Geldanlagen wurden wegen der dem Archidiakon oder Sendherrn zu leistenden Zehrung oder Atzung gefodert. Wir werden in der Folge sehen, zu was für Mißbräuchen dieses Anlaß gegeben. Auch ist noch merkwürdig, daß man bey den Sendgerichten in Ansehung der Knechte das glüende Eisen gebraucht.

mit Geld ablösen könnte, jedoch nur, **wer nicht fasten konnte.** Das Geld bekam nicht der Sendherr, sondern die Kirchen oder Armen, oder es wurden Gefangene darum ausgelöset. Indeß grief doch diese Art, sich der aufgelegten Kirchenbusse zu entledigen, so sehr um sich, daß bereits **Peter Damiani** dem Pabst Alexander II. schrieb, man müße entweder die Bußgesetze ganz abschaffen, oder aufhören die Busse zu Geld anzuschlagen q). Endlich kamen noch die bey Gelegenheit der Kreuzzüge ungemein vervielfältigten Ablässe dazu, die die Gewalt der Sendherren in Ansehung der Kirchenbussen, besonders der Reichen, fast ganz unbrauchbar machten. Sie verfielen daher auf andere Wege, ihr Ansehen und zugleich ihren Vortheil zu behaupten. Sie fiengen nemlich an anstatt der Bussen, Geldstrafen zu diktiren, und zwar, wie einige davon vorgaben, vermöge eines Privilegiums, das der Kaiser Constantin dem Pabst Sylvester gegeben, 60 Schilling den Weltlichen anzusetzen, um sie wenigstens dadurch zu bessern, wenn es auf eine andere Art nicht geschehen kann r).

Die-

q) Aut liber omnino claudendus est Canonum, aut a delegandae paenitentiae taxatione cessandum. PETRUS DAMIANI *L. I. Epist. XV. p. m.* 13.

r) Sachsenspiegel Drittes Buch Artikel 63.

Dieses machte aber auch, daß vollends die Sende äußerst gehäßig wurden. An den Orten, wo die Bischöfe zugleich weltliche Herren waren, mußten sich wohl ihre Untergebenen vieles gefallen lassen; hingegen an andern, wo sie bloß die geistliche Gerichtsbarkeit hatten, gab es immer Streitigkeiten bis an Luthers Zeiten hin, die ungemein starken Einfluß in die geschwinde Erklärung mancher weltlichen Herren und Städte zu Gunsten Luthers hatten. Das Concilium zu Kölln vom J. 1266. excommunicirte bereits alle, die sich nicht beym Send stellen, oder gar denselben hindern werden, auch die vom Adel s). Zuvor schon hatte man auch die Reichsgesetze zu Hilfe genommen, indem Friederich II. in seinem Landfrieden vom J. 1235. setzte und verordnete von seiner kaiserlichen Gewalt wegen, daß man im ganzen Reich, in Städten und in Dörfern, zu rechter Zeit sollte Send legen (hegen) und Niemand in diesem Stücke den Bischöfen zuwider seyn sollte t).

Al-

s) Nobilibus vero ne hujusmodi Synodus, vel jura Synodalia impediant, sub pœna excommunicationis latæ sententiæ firmiter prohibemus. *Concil. Germ. T. III. p.* 623.

t) *Apud* Senkenbergs Reichsabschied *T. I. p.* 24.

Allein, dadurch ward noch immer nicht alles in Ordnung gebracht. Weltliche Herren, die mächtig waren, z. B. der Landgraf Heinrich der Erste von Hessen, nahm besonders seine Unterthanen gegen die Sendgerichte in Schutz. Auch weigerten sich manche Städte, sich ihnen zu unterwerfen, z. B. Grünberg und Frankenberg in Hessen, die ebenfalls durch ihre Landesherren in ihrer Widersetzlichkeit gesteifet wurden. Da es nebst diesen auch aus andern Ursachen zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen zur Fehde kam, mußte der Erstere in so weit nachgeben, daß der Pfarrer dieser Städte allemal den Send halten, und die Rathsschöffen die Stelle der Sendschöffen vertretten sollten u).

Wir haben gehöret, daß nicht sowohl die Bischöfe, als die von den Bischöfen wenig abhängende Archidiakonen Schuld an diesen Mißbräu-

u) In der Frankenbergischen Chronik heißt es hierüber: Darzu behielt der Lantgrave sulich Privileg und Freyheid, daß eyn bischof von Mentz oder die Commissarien und Officiale vort mers keynen Senth nummermer halten sullen in den steddyn syns Lants unde Furstenthums zu Hessen, durch welche Senthe synt arme Lude vormals geschynt unde geschrappin wordent. Bey Schminke *Monimenta Hassiaca* 2. Theil. p. 429.

bräuchen waren. Die Erstern gleichwie sie überhaupt drauf bedacht waren, der Gewalt der Archidiakonen engere Schranken zu setzen, also waren sie auch in diesem Stücke mit denselben wenig zufrieden, daß mit den Lastern ihrer Untergebenen gleichsam ein Gewerbe getrieben ward. Das Concilium zu Maynz vom J. 1261. befiehlt solchen ihre Ehrenstellen zu nehmen, die sich darinn werden schuldig finden lassen v). Wer konnte aber den bereits so mächtig gewordenen Kapiteln Einhalt thun?

v) *Can. XXXIX. Conc. Mogunt. de a. 1261. T. III. Conc. germ. p. 606.*

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche Güter. Immunität. Excommunication.

Die Bischöfe und Geistlichen überhaupt hatten zwar auf einer Seite alle Hände voll zu thun, um sich vor Gewaltthätigkeiten und Räubereyen zu schützen; allein, auf der andern Seite, so sehr auch der Eifer fromme Stiftungen zu machen erkaltet war, mangelten ihnen doch eben so wenig die Mittel ihre Güter zu vermehren, als in den vorigen Zeiten, nur daß die Art es zu thun sich veränderte. Anstatt daß sie zuvor geschenkt bekamen, kauften sie jezt. Die Urkundensammlungen der Stifter und Klöster bekommen daher von dieser Zeit an eine ganz andere Gestalt. Da in denselben zuvor fast nichts anzutreffen ist, als Schankungen und Immunitätsprivilegien, wodurch das Geschenkte gegen die Eingriffe und Gerichtsbarkeit der Herzoge und

Grafen

Grafen gesichert wird, kommen nun lauter Kauf- und Tausch-Kontrakte vor; und gegen fremde Gewalt mußte sie der Degen und die Excommunication schützen. Ein großer Bischof war, der viele Güter und Vasallen erwarb, Burgen und Vesten baute, und sich furchtbar bey seinen Nachbarn durch Muth und Tapferkeit machte. Ein Glück für die Bischöfe war, daß die weltlichen Familien sich zu sehr theilten; da hingegen das Bisthum allezeit unzertrennt beysammen blieb, und eben dadurch auch an Macht und Reichthum die andern Fürsten einzeln genommen leicht übertreffen konnte.

Ein anderer Weg zu erwerben waren die so genannte aufgetragene Lehen (feuda oblata) die mit den alten Præstariis und Precariis, die den Kirchen so nützlich waren, viel Aehnlichkeit haben, nur daß die Letztern meistens nur auf Lebenszeit des Besitzers, die erstern aber auf die Erlöschung des Mannsstammes, oder der ganzen Familie gerichtet waren. Man muß jedoch sehr behutsam in diesem Stücke zu Werke gehen, indem dergleichen Lehen im eigentlichen Verstand äusserst selten sind. Meistens ließen sich die Eigenthümer für die Auftragung ihres Guts als Lehen etwas zahlen, oder verkauften es gar, mit der Bedin-

gung, daß es ihnen wieder als Lehen mußte gegeben werden a). Das Bisthum oder das Kloster, das nie starb, hatte wenigstens die Hofnung im Fall der Erlöschung einer Familie in den gänzlichen Besitz davon zu kommen, und zugleich bekam es einen Vertheidiger und Vasallen.

Die geistlichen Güter bekamen noch einen Zuwachs durch die auf das neue übersehene und rege gemachte Zehendmaterie. Gregorius VII. hatte auch dieses Projekt gemacht, den Layen alle Zehenden, als die sie zu besitzen unfähig wären, aus den Händen zu winden. Er sah aber bald ein, daß, indem er die Monarchen nicht zwingen könne, als durch ihre Untergebene, er dieser schonen müsse. Seinem Gesandten Hugo von Die, als dieser einige englische Ritter wegen der Zehnden excommunicirt hatte, schrieb er daher, er solle nun bey so verwirrten Zeiten Schonung und Nachsicht brauchen b).

Und

a) Ein wichtiges Beyspiel davon giebt die Graffschaft Pfirt an Handen, die der Bischof Heinrich von Basel dem Grafen Ulrich um 1000 Marken abgekauft, und sie ihm hernach wieder zu Lehen gereichet. *Annal. Colmar. ad a. MCCLXXII. p. 9.* Dergleichen Beyspiele kommen häufig in den Urkundensammlungen der Bisthümer vor.

b) *Lib. 9. Epist. 5.*

Und in der That würde er alles gegen sich aufgebracht haben, wenn er auf seinem Vorsatz beharrt wäre. Allerdings hatten die Laien mehrere davon sich eigenmächtig zugeleget, andere von den Bischöfen eben auch auf keine sonderlich rechtmäßige Art geschenkt bekommen. Viele davon hatten sie aber auch ganz gewiß eingetauscht oder gekauft von den Bischöfen selbst, auch viele als Beschützer der Kirchen in dringenden Fällen als Lehen erhalten. Genug, Gregorius, der nicht gewohnt war, nachzugeben, machte doch keine fernere Bewegungen hierüber. Da durch seine übrigen Dekrete gegen die Priesterehe und Simonie alle äusserst gehäßig wurden, die man in diesem Stück schuldig erkannte, und daher viele so weit giengen, daß sie die Zehnden lieber verbrannten, als ihrem rechtmäßigen Priester entrichteten, so kann man sich leicht vorstellen, daß noch mehrere, besonders die Patronen der Kirchen, sie sich selber werden zugeeignet haben. Das lateranensische Concilium unter dem Alexander III. sagt zwar, daß die Laien die Zehnden mit Gefahr ihrer Seelen innen hätten, und verbietet ihnen aus diesem Grund sie an andre Laien zu veräussern c); woraus einige haben schliessen wollen,

 daß,

c) Cap. 19. X. de Decimis.

daß, weil die Rückgabe derselben nicht ausdrücklich sey verordnet worden, wenigstens diejenigen Zehnden, die sie vor dem Concilium schon besessen, von ihnen könnten mit gutem Gewissen behalten werden. Allein, in Deutschland, wo die Bischöfe ungemein viel Ursachen hatten, ihre Vasallen nicht vor den Kopf zu stossen, scheint man nicht auf den Gedanken gekommen zu seyn, den Laien den Besitz derselben, sie mochten sie vor oder nach dem Concilium erhalten haben, streitig zu machen. Und eben dieses mag dem Pabst Urban III. Gelegenheit gegeben haben, unter andern auch darüber bey dem Kaiser Friederich I. sich zu beschwehren, daß in Deutschland die Laien Zehnden besäßen, da doch diese Gott ganz ausdrücklich für die bestimmt, die dem Altar dienen, worauf Friederich I. antwortete, daß sie zwar anfangs den Priestern und Leviten gegeben worden; allein, da die Kirchen in der Folge so sehr von ihren Gegnern verfolgt worden, daß sie ausser Stand gewesen, das Ihrige selbst zu schützen, so hätten edle und mächtige Leute die Zehnden von der Kirchen zu ewigen Lehen bekommen, um ihre Beschützer zu werden d).

Daß

d) Dicit enim dominus Papa injustum esse aliquam laicam personam decimas possidere, quas manifeste domi-

Daß man in Deutschland auch nach dem lateranensischen Concilium die Laien nicht für unfähig gehalten, Zehnden zu besitzen, sieht man daher, weil manche deutsche Bischöfe einen Theil ihrer Zehnden mächtigen weltlichen Herren zu Lehen gegeben, um nur den andern um so sicherer zu erhalten e).

dominus his, qui altari deserviunt, deputaverit, quod sicut de scripturis habet auctoritatem, ita eadem auctoritate evacuare contendit. Scimus autem decimas et oblationes a Deo Sacerdotibus & Levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur Ecclesiæ. easdem decimas nobiles & præpotentes viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, ut ipsi defensores Ecclesiarum fierent, quæ per se sua obtinere non valerent. ARNOLD. LUB. *Chron. Slav.* *L. III.* *C. XVIII.*

e) Iste Episcopus (Theodoricus Lubecensis) — cedendo potius in parte, ut reliquam partem cum pace obtineret, de consilio Episcopi Suerinensis & Capituli sui decimarum medietatem dicto Principi (Mecklenburgensi) in feudum concessit, ut de altera medietate justam decimam expedite ipsum accipere efficeret. Illo tum ingenio nobiles se immiscuere decimis: fecere idem comes de Racesborg & Adolphus de Holsatia, ut vasalli per feudum fierent

Eben so wenig war man in Deutschland im Stande, die durch den Alexander III. Cölestin III. und andere Päbste gemachte und von dem Gregorius IX. in seine Sammlung aufgenommene Zehendgesetze, vermöge derer von Mühlen, Fischteichen, der Wolle, von Bienen, von jedem Gewerb, von der Jagd und dem Kriegssold sogar Zehnden sollen gegeben werden f), in Uebung zu bringen. Indessen fruchteten doch die Conciliarschlüsse so viel, daß manche aus eigenem Gewissenstrieb die Zehnden an Kirchen und Klöster unentgeldlich, manche aber um einen geringen Preiß herausgaben.

Die Kirchen gewannen auch in diesem Zeitraum vieles dadurch, daß manche, besonders die bischöflichen, Gelegenheit fanden, sich der ihnen seit langer Zeit gehäßigen Advocatien oder Vogteyen zu entledigen g). Man hatte es selten mehr mit

fierent ecclesiarum, accepta quota parte decimarum, ut adjutores essent residuæ partis extorquendæ. Nam novus in fide populus gravis ad persolvendas decimas nimis videbatur. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VII. C. XI. p. m.* 201.

f) *Capit.* 5. *X. de Decimis. Item.* 22. *Ibid.*

g) Man sehe z. B. HONTHEIM *Histor. Trevir. Diplomat. L. I. Sæc. XIII. §. IV. p.* 635.

mit einem Vogt allein zu thun, indem sich diese wieder Untervögte bestellt hatten, denen sie ihre zuvor gehabte Einkünfte und Gerichtsbarkeit über einzelne Güter angewiesen. Da einer schon zu viel war, so mußten diese andern um so mehr zur Last fallen. Der Pabst Urban III. suchte den Bischöfen und Klöstern ganz kurz von der Sache zu helfen, und geradezu alle diese Vogteyen plötzlich abzuschaffen, indem es ungerecht sey, daß die Weltlichen etwas über Kirchengüter zu sagen haben sollten. Allein, wenn auch dieses den Prälaten nützlich sey, antwortete Friderich I., so glaube er doch nicht, daß eine Sache, die durch die Länge der Zeit zur Gewohnheit geworden, und zwar zu einer solchen Gewohnheit, die, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, eben dadurch auch als rechtmäßig anerkannt worden, so leicht könne geändert werden h). Es scheint auch, die

h) Affirmat etiam (Urbanus III.) injustum esse, quod aliquis in prædiis seu hominibus Ecclesiarum Advocatiam sibi usurpet, ut sicut ecclesiæ de libera voluntate sive donatione Imperatorum vel Principum fundatæ sunt, ita res ecclesiasticæ a Prælatis tantum libere dispensentur. *Et quamvis hæc pro Prælatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile*

deutschen Bischöfe haben die Sache selbst nicht weiter betrieben, indem sie in denen Fällen, wo sie nicht auf gute Art von den Advocaten haben loskommen können, sich nur dieses von dem Kaiser Friderich II. haben durch ein Reichsgesetz bestätigen lassen, daß Niemand unter dem Vorwand einer Vogtey eine Kirche in ihren Gütern beschädigen solle, und wenn er es thue, daß er der Kirche den Schaden zwiefach ersetzen, zugleich auch der kaiserlichen Kammer hundert Mark Silbers zur Straf zahlen solle; imgleichen, daß Niemand befugt seyn soll unter dem Vorwand der Vogtey eine Burg oder eine Stadt auf den Gütern der Kirchen anzulegen i). Warum man diese Burgen so sehr scheute, ist bereits gemeldet worden.

Endlich gaben dem fast ganz erloschenen Stiftungsgeist die indeß aufgekommenen neuen Orden der Cisterzienser und der verschiedenen Ritter wieder einiges Leben. In den erstern glaubte man das

mutari possint, quae ex longa antiquitate usus in consuetudinem vertit, imo ipsa consuetudo a progenie in progeniem descendens quasi justa traditione roboravit. ARNOLD. LUBEC. *Chron. Slav. L. III. C. XVIII.*

i) *Apud* Senkenberg Reichsabschied *T. I. N. VIII. p.* 14. & 15.

das ächte und ursprüngliche Mönchsleben wieder erneuert zu sehen. Die Letztern aber hatten das Verdienst, für Pallästina und das heilige Grab zu kämpfen. Mönche, die nicht persönlich dasselbe besuchen, oder beschützen konnten, und dennoch gern der Ablässe sich theilhaftig gemacht hätten, die denjenigen, die es thaten, von den Päbsten verliehen waren, gaben ihre Güter zum Besten desselben her. Der Deutsche Orden ward endlich gar Eroberer, und stiftete sich selbst am balthischen Meer ein ansehnliches Reich.

Das große Immunitätswerk war nun hinlänglich besorget, das ist, Bisthümer und viele Klöster waren nicht allein von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten gänzlich befreyt, sondern hatten sie über ihre eigenen Unterthanen in einem so hohen Grad, als die weltlichen Fürsten. Und dieß war es auch eigentlich, was sie gesucht. Denn man findet nicht, daß sie die kaiserliche Gerichtsbarkeit über sich in Civilsachen und überhaupt solchen, die ihre Güter angiengen, jemals mißkennt k). Auch nicht einmal die Dekretalen des

k) In einer Urkunde des Heinrich VI. heißt es: Notum facimus universis Christi fidelibus, quod dilectus noster Henricus Wormatiensis Episcopus, & Co-

des Gregorius IX. brachten in diesem Stücke einige Veränderung in Ansehung der Geistlichkeit, die unmittelbar zu dem Reich gehörte, zuwegen. Nur ward man jezt aufmerksamer in Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster und Geistlichkeit, über die die Bischöfe bloß allein die Gerichtsbarkeit, auch in dergleichen Fällen, ausüben wollten. „Item sollen die weltlichen Fürsten und Herren", „heißt es in einer Verordnung des Königs Hein„rich VII. vom J. 1232. kheine geistliche Person, „so ir Recht vor geistlichen ordentlichen Obrig„keit angefangen, mit Gewalt für ir Gericht „ziehen" l). Wie vielen Schwierigkeiten aber die Sache noch unterworfen gewesen, kann man aus den Schlüssen verschiedener damaligen Concilien sehen m).

Was

Comes *Waleramus* de Nassowe super discordia, quæ inter ipsos de oppido Wileburg vertebatur, de *mandato & voluntate nostra* in hunc modum convenerunt. Apud SCHANNAT. *Histor. Worm. Cod. Prob. N. XCV. p.* 88. Friderich II. und sein Sohn Heinrich VII. entschieden auch den Streit, der wegen Neckerau zwischen dem Bischof von Worms, und dem Pfalzgrafen obwaltete. Eben daselbst N.

l) *Ap.* Senkenberg Reichsabschied *T. I. N. X. p.* 17.

m) Z. B. aus dem *Canon. XI. seq. Conc. Coloniens. de a.* 1266. *T. III. Conc. germ. p.* 622.

Was die Immunität der Güter betrift, fiel es zwar den Bischöfen keinesweges ein, sich dem Reichsdienst zu entziehen; indeß kam ihnen der Verfall des kaiserlichen Ansehens in diesem Stücke, so wie den übrigen Fürsten, zu gut. Sie hatten nun nach Friderich I. Zeiten keine Züge mehr nach Polen oder Ungarn zu thun, Italien betraten sie nicht mehr bewaffnet; und wenn sie nicht so oft mit schlimmen Nachbarn und Unterthanen zu thun gehabt hätten, würden sie zu Hause ruhig ihr Amt haben verwalten können. Von Lieferungen an den kaiserlichen Hof an Lebensmitteln und Fourage findet man nun auch nichts mehr, und da wenigstens die Kaiser mußten frey gehalten werden, wenn sie einen Hof oder Reichstag in einer bischöflichen Stadt hielten, wollten es die Bischöfe ihnen streitig machen, ob sie befugt seyn, in ihren Städten Hof- und Reichstäge zu halten n). Man findet auch nach Friderich I. Zeiten gar selten, daß Reichstäge in bischöflichen Städten sind gehalten worden.

Von der niedern Geistlichkeit, als denen Klöstern, die nicht zu dem Reich gehörten, Stiftern und Pfarrern hatte das Reich von Ludwigs I. Zeiten nichts als das Gebeth gefodert. Da man

n) Schwabenspiegel 39. Kap.

man ohnehin in Deutschland nichts von Schatzungen und Steuren wußte, so fiel es den weltlichen Fürsten um so weniger ein, ihre Geistlichkeit damit belegen zu wollen. Und wenn sie auch einen Versuch dazu gemacht hätten, würden sie den Pabst, die Bischöfe, und ihre Geistlichkeit selbst, die nun meistens auch eine Stelle unter den Landständen bekam, gegen sich gehabt haben.

Die Sache bekam aber dennoch in diesem Zeitraum eine ganz andere Wendung. Den ersten Bruch machten die Päbste durch ihre Auflagen bey Gelegenheit der Kreuzzüge, und hernach auch in eigenen Angelegenheiten, obschon es in dem letzten Fall ihnen in Deutschland nie recht nach Wunsch gehen wollte. Als einmal dieser Weg in den Seckel der Geistlichen geöffnet war, kamen die weltlichen Fürsten, und verlangten von den Päbsten, daß ihnen ebenfalls unter dem Vorwand der Kreuzzüge verstattet würde, gewiße Auflagen auf die Geistlichen zu machen, worunter besonders die in Frankreich gefoderten Saladinszehnden berühmt sind. Die Geistlichen sagten, „wie es sich gezieme, daß diejenigen, die für die „Kirche streiten, sie berauben, indem sie sie vielmehr durch die Beute ihrer Feinde bereichern „sollten? Der Raub der Armen und Kirchen

„habe

„ habe nie einen glücklichen Erfolg gehabt, wie „ man erst in dem letztern Kreuzzug gesehen, von den „ Bischöfen und Geistlichen könne ein Fürst nichts „ anders begehren, als ein beständiges Gebeth" o). Allein, man ließ sich dadurch nicht irre machen.

In Deutschland war man dagegen um so gesicherter, da nach Friderichs II. Zeiten nicht mehr an einen Kreuzzug gedacht ward. Hingegen folgten nun die Erz- und Bischöfe dem Beyspiel der Päbste, und fiengen an Schatzungen auf ihre Geistlichen zu legen. Von dem maynzer Erzbischof Konrad sagt ein maynzer Geschichtschreiber, er habe alsbald nach seiner Zurückkunft eine schwere Schatzung auf die Geistlichkeit geleget, alle hätten sich darüber gewundert, und einer zu dem an-

o) Quæ ratio est, ut qui pro ecclesia pugnant, ecclesiam spolient, quam inimicorum spoliis & donis triumphalibus ampliare debuerant? — Nunquam pauperum, nunquam ecclesiæ spolia prosperum habuerunt eventus auspicium. Ideo in ultima peregrinatione effusa est contentio super Principes, & errare fecit eos dominus in invio & non in via. — Quid aliud a Pontificibus vel a Clero potest vel debet princeps exigere, quam ut incessanter fiat oratio ab Ecclesia ad Deum pro eo? — PETRUS BLESENS. *Ep. CXII. p.* 202.

andern gesagt, wer dieser sey, der seine Geistlichkeit zinsbar mache. Allein, es habe vielmehr mit der Zeit sich noch gemehret, und seine Nachfolger hätten das Nemliche gethan p). Den Erzbischöfen folgten hernach die Bischöfe, besonders da sich bey dem zunehmenden Faustrecht, und den daher rührenden Befehdungen ihre Geldausgaben und Schulden immer häuffeten. Von Manchen ließ sich daher ihre untergebene Geistlichkeit eidlich versprechen, keine Anlagen auf sie zu machen q), obschon auch dieses wenig fruchtete.

Zu-

p) In continenti autem postea (Conradus) gravem ponebat exactionem in Clerum & mirati sunt universi, & omnes, qui audiebant, dicebant: Qualis est hic, qui tributarium facit Clerum? Sed convaluit hæc pressura, & exin hoc suis deinceps successoribus relinquebat. *Conradi Episc. Chronicon. Mogunt. Apud* URSTIS. *T. I. p.* 573.

q) Piæ devotionis affectum, quem circa nos dilecti filii Prælati & Clerus diœcesis nostræ semper gesserunt, commendantes, pro eo quod ad solutionem debitorum nostrorum grata nobis subsidia sæpius impenderunt, nos ipsorum indempnitati in posterum providere volentes, ex mera liberalitate & affectu gratuito in facie Cleri Wormatiensis *pro Nobis & Successoribus nostris Corporale præstitimus juramen-*

Zuletzt kamen noch diejenigen, an die man am wenigsten gedacht hatte, nemlich die Bürger in den Städten. Die italienischen, die seit langer Zeit die Muster der Deutschen waren, machten den Anfang. Durch die langwierigen Kriege mit den Kaisern sowohl, als unter ihnen selbst waren sie in die Nothwendigkeit gesetzt, ganz ausserordentlichen Aufwand zu machen, welchen zu bestreiten, sie auch die Geistlichkeit mit Taxen belegten. Die Päbste setzten sich zwar hie und da dagegen; sie mußten aber doch auch, da ihnen ungemein viel daran gelegen war, die Städte auf ihrer Seite zu behalten, vieles ungeahndet lassen. Da es endlich die Städte zu weit trieben, hielt man von Seiten des römischen Hofes am rathsamsten, ihnen das kaiserliche Ansehen entgegen zu setzen, so sehr man sich auch bis daher bemüht hatte, es in Ansehung der Städte nicht aufkommen zu lassen. Friderich II. mußte daher mehre Constitutionen gegen die Verletzer

mentum, quod nunquam in Clerum civitatis vel diœcesis nostræ ex parte nostra aliqua fiat exactio, vel fieri procurabitur quocunque casu eam exigente. *Apud* Schannat. *Codex Prob. Hist. Wormat. N. CXXVI. p.* 117.

letzer der Kirchenfreyheiten herausgeben, und alle dagegen gemachte Statuten cassiren und zernichten r).

Da die deutschen Städte, vermöge des Faustrechtes, ebenfalls genöthigt waren, große Vertheidigungsanstalten zu treffen, starke Mauren und Thürme aufzuführen, dieselben zu unterhalten und zu bewahren, und nebst diesem noch Söldner und Schützen in ihre Dienste zu nehmen, so fiengen sie auch an, die in ihren Mauren wohnende Geistlichkeit, indem sie durch die Burger Schutz und Sicherheit hätte, mit Umgeld, Accisen und Schatzungen zu belegen s). Die Geistlichen machten die Einwendung, daß sie ihren Unterhalt keineswegs von den Städten zögen, sondern von ihren Gülten und Zin-

r) *Apud* GOLDAST. *Tom. I. Constit. Imper. p.* 292. *Item* 297. und *T. III. Conc. german. p.* 505. Der Pabst Honorius, nachdem er ihm die Krone aufgesetzt, excommunicirte zu gleicher Zeit öffentlich alle diejenigen, die solche Statuten, die gegen die Kirchenfreyheit sind, machen, und halten, oder die gemachten nicht abthun werden. Cap. 49. X. de Sentent. Excommun. Tit. 39.

s) Man sehe z. B. Richardi Romanorum Regis præceptum, per quod Consules Wormatienses ab omni exactione abstinere compellit. *Apud* SCHANNAT. *Codex prob. Hist. Worm.* N. *CLIII. p.* 134.

Zinsen auf dem Lande, die man ihnen ungehindert zu verzehren, und zu verkaufen gestatten müsse; indem dieses den Bürgern vielmehr nützlich als schädlich wäre, weil dadurch die Lebensmittel um so wolfeiler würden. Allein dergleichen Vorstellungen fruchteten selten; die Bürger schritten meistens zur Execution alles Einwendens und Appellirens an den Pabst, Kaiser und Legaten ungeachtet, und nach dem damaligen Brauch kam es sogleich bey der geringsten Widersetzlichkeit zu Gewaltthätigkeiten. Man jagte die Geistlichen zur Stadt hinaus, plünderte ihre Häuser, und trieb sonst Unfug mit ihnen und ihren Gütern. Hingegen excommunicirten diese ihrer Seits die Bürger, legten **Interdikte** auf die Städte, suchten die benachbarten Fürsten und Grafen gegen sie aufzubringen und dergleichen mehr. Man vermittelte endlich die Sache, machte Rezesse und Verträge, selten aber kam ein dauerhafter Friede zu stande. Man wird wenige Städte, besonders wo bischöfliche Residenzen und der Clerus zahlreich war, antreffen, wo sich dergleichen Vorfälle von dieser Zeit an nicht mehrmalen ereignet hätten t).

t) Man sehe z. Beyspiel Frieß Wirzburgische Chronik p. 566. folg. SCHANNAT. *Histor. Wormat.* p. 379. seqq. Lehmanns Speyerische Chronik, und andere.

Je mehr sich die Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichen häuffeten, destomehr wurden auch die ohnehin schon sehr häufig gebrauchten Excommunicationen und andere geistliche Strafen vervielfältigt. Man grief in Deutschland nicht allein begierig nach denen, welche in solchen Fällen in den Dekretalen des Gregorius IX. verhängt sind, sondern setzte auch neue dazu. In Deutschland war eine Art von Gewaltthätigkeiten, wovon in den Dekretalen des Gregorius wenig Meldung geschieht, gewöhnlicher, als die Todschläge und Verwundungen der Geistlichen, nemlich die Gefangennehmung derselben, welches man in der Sprache des Faustrechtes das Niederwerfen hieß. Die Schnapphahnen, die aus ihren Schlössern auf die Vorbeypassirenden lauerten, waren ungemein begierig, reiche Geistliche in ihre Gewalt zu bekommen, die sie so lange gefänglich aufbewahrten, bis sie eine fette Ranzion dafür erhielten. Denenjenigen, die wegen der Mehrheit ihrer Präbenden, oder aus andern Ursachen öfters auf Reisen waren, mußte dieses sehr beschwerlich fallen. Aus dieser Ursache findet man in den deutschen Concilien so viele Verordnungen und Strafen gegen die Niederwerfung und Gefangennehmung eines Geistlichen.

Der

Der maynzer Erzbischof Sifrid setzte mit Genehmigung des Pabst Innocens IV. vest, daß die Söhne derjenigen, die einen Geistlichen gefangen genommen oder dazu geholfen, keineswegs sollen zu den Weyhen, Präbenden, oder gar geistlichen Ehrenstellen, können befördert werden; sogar die Töchter sollen unfähig seyn in ein Kloster aufgenommen zu werden u). Da der Adel ungemein begierig war, seine Kinder auf die Dom- und andere Stifter zu bringen; zugleich aber diese Gewaltthätigkeiten meistens ausübte, so suchte man ihm dadurch Einhalt zu thun. Der Erzbischof Gerhard begnügte sich noch nicht damit, sondern excommunicirte alle, die sich etwas dergleichen zur Last kommen ließen, und verordnete zugleich, daß in dem ganzen Archidiakonat, wo ein Geistlicher gefänglich aufbewahret würde, sogleich aller Gottesdienst sollte eingestellt werden, besonders aber an den Orten, wo die Verbrecher selbst wohnen v). Der Erzbischof **Werner** gieng noch weiter, und verordnete, daß, wenn ein solcher, der einen Geistlichen niederwirft, andere Geistliche in seinen Diensten habe, entweder als Kapläne, oder als Schreiber, diese sogleich keine

u) *Conc. Mogunt. a.* 1261. *T. III. Conc. germ. p.* 609.
v) *Ibid. p.* 586.

Gemeinschaft mehr mit ihrem Herrn in gottesdienstlichen Sachen sowohl, als beym Tisch haben, ihm nicht mehr mit Rath oder Schreiben an die Hand gehen, und wenn er sich in zweyen Monaten mit der Kirche nicht werde ausgesöhnt haben, ihn gar verlassen sollen. Wenn er auch nach einem Monate den gefangenen Geistlichen wird entlassen haben, binnen einer Jahrsfrist aber sich nicht wird haben absolviren lassen, soll er aller Lehen, die er von den Kirchen habe, verlustig seyn. Wenn einer gar einen Bischof gefänglich anhalten wird, sollen seine Geistliche sogleich aus Diensten gehen, alle Lehen, die er von den Kirchen hat, sogleich verwirkt, und seine ganze Nachkommenschaft unfähig seyn ein Lehen von einer Kirche zu bekommen, und diejenigen sogar, die ihr eines geben wollen, excommunicirt seyn w).

Auch die in den Gregorianischen Dekretalen zuerst vorkommenden Excommunicationes ipso facto, vermöge deren einer gleich durch die That selbst ohne vorhergehende Mahnung oder Sentenz eines Richters in die Excommunication sollte verfallen seyn, wurden in Deutschland angenommen; wovon Beyspiele nicht selten in den damaligen Con-

w) *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Ibid. p.* 609.

Concilien vorkommen x) Daß diese Art von Strafen nicht allerdings dem Geist der ersten Kirchenzucht, und des Evangeliums selbst angemessen, als welches verlangt, daß man den Verbrecher erst der Kirche anzeigen, und wenn er diese nicht hören werde, dann für einen Heiden und Publikanen halten solle, ist schon von mehrern bemerkt worden, zumalen, da diese Fälle so häufig waren, daß sie bis auf das Jahr 1398 bereits 36 ausmachten, zu welchem noch das in diesem Jahr bekannt gemachte Sechste Buch der Dekretalen 32, die Clementinen hingegen bis 50 hinzuthaten y).

Um der Excommunication, die anfieng, nicht sonderlich mehr geachtet zu werden, neue Kraft zu geben, ward das Interdikt eingeführt. Daß man es auch bald in Deutschland angenommen, sieht man aus einer Verordnung des Conciliums zu Maynz 1266, wo es heißt, daß, weil man gegen neue Krankheiten auch neue Mittel anwenden müsse, sogleich in den Gränzen eines Archidiakonats, in denen ein Geistlicher gefangen ange-

 gehal-

x) Z. B. in dem Maynzer Conc. vom. J. 1261 C. XLIII. heißt es: Sub poena excommunicationis jam latæ sententiæ mandantes. *T. III. Conc. germ. p.* 609.

y) Martinus Navarrus *in Manuali c.* 27. *n.* 49.

gehalten werde, aller Gottesdienst eingestellt werden solle, damit sowohl Große als Kleine gegen dergleichen Verbrecher aufgebracht, den Geistlichen zu befreyen suchen möchten — In denen Orten, in welchen die Verbrecher selbst wohnen, soll das Interdikt auf das strengste gehalten werden, so, daß man die Körper der Todten keineswegs auf geistliche Art begrabe; und wenn man sie mit Gewalt an einen gewißen Ort hin begraben wird, soll das Interdikt keineswegs aufgehoben werden, als bis dergleichen Körper wieder werden ausgegraben seyn. So lang das Interdikt dauren wird, sollen auch die Priester nichts anders thun, als daß sie an den Sonntagen dem Volk das Wort Gottes verkündigen, und es mit Weihwasser besprengen. Sonst sollen sie gar keinen Gottesdienst öffentlich halten. Einmal in der Woche sollen sie nur Meß lesen, um Hostien für die Kranken zu consecriren, jedoch bey geschlossenen Thüren, und ohne Läutung der Glocken z).

Wenn

z) Quia nova contra novos morbos oportet antidota præparari, multa deliberatione præhabita de consilio & assensu Archidiaconorum, Prælatorum, & *Capituli nostri* statuimus, ut — in terminis

Wenn man bedenket, wie sehr das Volk an dem Aeusserlichen der Religion klebet, so muß man sich nicht wundern, daß die Interdikte an manchen Orten so große Wirkungen hervorgebracht haben, sondern vielmehr, daß die Päbste und Bischöfe vermöge derselben nicht alles haben durch-

minis Archidiaconatus, in quo captivatum quempiam (Clericum) detineri constiterit, ipso facto cessetur ab officiis divinorum, ut sic tam nobiles quam Magnates populares cum plebe contra malefactores hujusmodi ex divinorum carentia provocati consurgant ad liberationem illius — speciatim tamen in domibus vel locis illis, in quibus captivatores — domicilium obtinent, observetur districtissime interdictum, ita videlicet, quod corpora mortuorum ad ecclesiasticam sepulturam nullatenus admittantur: quin imo si per violentiam laicalem in Ecclesiis vel coemiteriis fuerint tumulata, ibi non relaxetur aliquo modo sententia interdicti, nisi prius ejectis corporibus sic per laicalem violentiam tumuletis. Durante etiam hujusmodi interdicto Sacerdotes aliud facere non præsumant, nisi quod in diebus dominicis proposito suis plebibus Verbo Dei — eos aqua benedicta conspergant, nullum omnino dicant officium in aperto. Semel in Ebdomada absque signo campanarum clausis januis — pro conficiendo viatico sub silentio missam dicant. *T. III. Conc. germ. p.* 587.

setzen können, was sie nur immer wollten. Das Verboth des Gottesdienstes mußte selbst diejenige darnach begierig machen, die denselben sonst nicht achteten. Die verschlossenen Kirchenthüren, die Stille der Glocken, die Vorenthaltung der Sacramente, welchen Eindruck mußten sie auf die Gemüther machen, wenn nur ein wenig Gefühl von der Religion übrig war! Nichts aber machte einen größern Eindruck, als daß den Todten die ordentliche Begräbniß versaget ward. Der Tod ist meistens das Söhnopfer, wodurch der Verstorbene auch die Freundschaft seiner Feinde sich wieder erwirbt; jedermann gönnt ihm Gutes, worunter eine ehrliche Begräbniß eines der wichtigsten ist, was ihm widerfahren kann. Kaum ist eine gesittete Nation jemals gewesen, die nicht eine besondere Vorsorge in diesem Stücke getragen hat. Bey den Christen war es nicht allein Ehre, die sie nach der ordentlichen und gewöhnlichen Begräbniß bey den Kirchen und geweihten Orten begierig machte, sondern auch der Vortheil, den man den Seelen der Verstorbenen dadurch zuzugehen glaubte. Ein Verbrechen, das an einem Dritten und Unschuldigen auch nach dem Tod sollte gerochen werden, mußte als etwas ganz Auser-

ser-

serordentliches angesehen werden, und jeden gegen den Verbrecher aufbringen.

Gleichwie bey dem Interdikt die Einbildungskraft durch das Leere sollte erhitzt werden, also bey der Excommunication durch schreckende Umstände und Ceremonien; dergleichen die schon berührte war, daß während der Hersagung der Formel davon die Wachskerzen angezündet, sodann aber nach Vollendung derselben ausgelöschet, zu Boden geworfen, und mit Füssen getreten, manchmal auch alle Glocken geläutet wurden, solches aber alle Sonn- und Feyertage, manchmal gar alle Tage wiederholet ward.

Da der Nahme eines Ketzers a) damals in den meisten abendländischen Provinzen noch neu war,

a) Wo der Name Ketzer eigentlich herkomme, weiß man bis auf den heutigen Tag nicht genau. Am wahrscheinlichsten ist, daß er das in deutsche Aussprache verwandelte, griechisch-lateinische Chatari sey, womit man die damals von der katholischen Lehre Abweichende meistens bezeichnete, vielleicht weil sie sich selbst diesen Namen gegeben. So viel ist richtig, daß, indem man bis daher in Deutschland seit der Einführung des Christenthums keine Ketzer, wenigstens in einer beträchtlichen Anzahl, gesehen hatte, man sich ganz fürchterliche Ideen von einem Ketzer machte.

war, und eben daher allgemeinen Schrecken erregte: so wurden diejenigen, die eine gewiße Zeit in der Excommunication beharrten, als der Ketzerey verdächtig für geistliche Gerichte citirt, welches Schicksal den Kaiser Friederich II. und dessen berühmten Anhänger Ezzelin, und zuletzt auch noch Friederichens Sohn Konrad betraf. Denn, sagte man, wer nicht an die Bind- und Lösegewalt der Kirche glaubt, ist ein Ketzer; nun glaubt ein solcher, der lange Zeit in der Excommunication bleibt, nicht an solche Gewalt, indem es sonst unmöglich wäre, daß er nicht alles anwenden sollte, von ihr los zu kommen; somit hält man ihn billig der Ketzerey verdächtig. Gegen diese Art zu schliessen half kein Einwenden, kein Glaubensbekenntniß, und kein Appelliren. Wenn sich ein solcher nicht zum Ziel legte, ward noch das Kreuz gegen ihn geprediget, und da gab es allemal Leute, die entweder aus Andacht, um der gepredigten Ablässe theilhaftig zu werden, oder aus Langweile, weil sie zu Hause nichts bessers zu thun hatten, oder aus Begierde Beute zu machen, dergleichen Züge gern mitmachten. Als Innocens IV. das Kreuz gegen Friederichs II. Sohn Konrad und seine Anhänger predigen ließ, gieng fast das ganze Lütticher Domkapitel

und darunter vier Pröbste von verschiedenen Stiftern, ein Archidiakon, der Scholastikus, der Cantor und ein Magister gegen die ihm ergebene Stadt Aachen mit in das Feld, indem sie nebst dem Ablaß auch für gegenwärtig im Chor gehalten wurden, so lang der Kreuzzug dauerte b).

Endlich wurden auch die Reichsgesetze zu Hilfe genommen. Die Idee ist in allen damaligen Schriften und öffentlichen Denkmälern herrschend, daß eine Macht die andere unterstützen müsse. „Der Kaiser soll dem Pabst den Stegreif halten", sagen die Spiegel nach ihrer gewohnten Treuherzigkeit, „daß sich der Sattel nicht wende, „wodurch angedeutet werde, daß, was der Pabst „mit geistlichem Recht nicht zwingen möge, „daß es der Kaiser mit den weltlichen Rechten zwinge, dem Pabst gehorsam zu seyn". Auf die nemliche Weise soll auch die geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gericht, wenn man ihrer dazu bedürfe c). Acht und Excommunica-

b) *Epistola Innocentii* IV. *ad Episcop. Cameracens. in* BALUZII *Miscellan. L. VII. p.* 482.

c) Sachsenspiegel. erstes Buch Artick I. Schwäbisch-Landrecht in der Vorrede §. 10. Was Friderich II. in seinem berühmten Edikt vom J. 1220. über das nemliche saget, haben wir bereits gehöret.

munication werden daher meistens in den Landfrieden und andern Gesetzen mit einander verbunden.

Allein, alles dieses war nicht hinreichend, dieselbe so kräftig und wirksam zu machen, als man gewünscht hätte. Ein Verbrecher mag gethan haben, was er will, so wird er doch immer etwas finden, seine That bey sich zu entschuldigen; und eben daher gab es sehr wenige, die sich an die sogenannte Excommunication ipso facto viel kehrten; und wenn man sie auch öffentlich mit den gewöhnlichen Ceremonien als excommunicirt erklärte, machten sie doch um so weniger daraus, weil keine förmliche Untersuchung, wo ihre Entschuldigungen wären angehöret worden, vorausgegangen. Die Aufhebung des öffentlichen Gottesdienstes war vielmehr eine Strafe für die Fromme, als für die Ruchlose, denen es manchmal damit gedient war. Viele der Erstern wurden noch dazu wo nicht ruchlos, doch kaltsinnig bey langer Unterbleibung des Gottesdienstes, welches die Päbste selbst in der Folge nöthigte einige Einschränkungen in Ansehung der Interdikte zu machen. Meistens aber gab es Geistliche, die, entweder ihre Einkünfte nicht zu verlieren, oder sich andern harten Bedingungen, die man ihnen an-

androhte, nicht auszusetzen, auch ungeachtet des Interdikts den Gottesdienst forthielten. An die Ceremonien gewöhnte man sich, wie an alles, was man oft sieht, und die Ketzer waren auch nicht mehr so gehäßig, da man gesehen, daß von manchen Ketzerrichtern ihr Amt sehr mißbraucht wurde. Was endlich die Reichsgesetze betrifft, war es eben, als wenn ein Kranker dem andern aufhelfen, und zur Stütze dienen will.

Da hauptsächlich die erstaunliche Vervielfältigung der Excommunication ihren Eindruck minderte, so ist sich zu wundern, warum die Päbste sich dieselbe nicht als ein ausschliessendes Recht und Reservat zugeeignet haben, wie sie es mit vielen andern Dingen, die sie zuvor mit den Bischöfen gemein gehabt haben, gemacht. Ihre Excommunicationen mußten zwar allerdings noch eine merklichere Wirkung als die der Bischöfe und ihrer nachgesetzten Richter haben, da es als eine Regel angenommen war, daß nur derjenige, der eine Excommunication verhängt hat, oder dessen rechtmäßiger Oberer, sie wieder aufthun könne, wodurch der Pabst so zu sagen Herr ward über alle Excommunicationen, die seinige aber keinem Urtheil unterworfen blieb. Und da sonst die Excommunicationen, in die einer durch die That selbst

fiel,

fiel, durch die Bischöfe konnten gelöset werden, so stund es jedoch bey besondern Materien in der Macht des Pabsts, auch die Lösung von dergleichen Excommunicationen sich vorzubehalten, wie es auch wirklich mit denjenigen, die auf die gewaltsame Handanlegung an Geistliche gesetzt war, geschehen ist d), wodurch sie ebenfalls allen andern die Hände binden, die ihrige aber frey behalten konnten. Dem ungeachtet aber war es unmöglich, daß zu eben der Zeit, da die Excommunication überhaupt zu sehr ihr Ansehen verlohr, nicht auch die päbstliche dadurch hätte leiden sollen. Sie ward noch besonders dadurch minder furchtbar, weil es Ursachen gab, wodurch einer entschuldigt war, selbst nach Rom zu kommen, und sich dort absolviren zu lassen, z. B. wenn einer so arm, so schwächlich, oder alt war, daß er die Reise dahin nicht machen konnte e). Wenn einer auf das Todtbett kam, konnte ihn ohnehin jeder Geistliche lossprechen.

d) *Cap. 19. X. de Sententia Excommunicationis.*

e) *Ibid. C. 26.*

Zwey

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Päbstliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und bischöfliche. Anfang der Dispensationen, Beneficienvergebungen und Confirmationen der Bischöfe. Appellationen nach Rom. Exemtionen.

Gleichwie der Sieg Gregors VII. und seiner Nachfolger nicht sowohl ein Sieg über die Person Heinrichs IV. als über die weltliche Macht überhaupt war: eben so verhielt es sich mit jenem des Alexanders III. über Friderich I., der um so glänzender war, je größere Rolle Friderich zuvor gespielet. Ueberhaupt wurden die gregorianischen Grundsätze nicht aus den Augen gelassen, sondern theils mehr entwickelt, theils feiner eingekleidet. Gregorius VII. hatte das berühmte Gleichniß von Sonn und Mond nur im Vorbeygehen hingeworfen; Gerohus von Reigersperg

sperg sagte schon, man müsse einen solchen Unterschied zwischen dem Pabst und Kaiser machen, als zwischen der Sonne und dem Mond sey, das Geistliche gleiche dem Tag, dem die Sonne vorgesetzt sey, das Weltliche aber der Nacht, der der Mond vorstehe a). Innocens III. sagte nun gar, gleich wie der Mond sein Licht von der Sonne bekomme, dabey aber kleiner bleibe als die Sonne, der Größe sowohl als seiner Lage und Wirkung nach, also erhalte auch die königliche Gewalt von dem Ansehen des Pabstes den Glanz ihrer Würde; die erstere müsse sich daher von den Päbsten entfernt halten, indem der Mond, je mehr er sich der Sonne nähere, desto weniger Licht erhalte, und jemehr er von derselben entfernt sey, desto glänzender werde b). Mit jenem von den zweyen Schwerdtern, dem geistlichen nemlich und weltlichen,

a) Siehe 5. Band dieser Geschichte 16 Kap.

b) Porro sicut Luna lumen suum a sole sortitur, quæ revera minor est illo quantitate simul & qualitate, situ pariter & effectu, sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suæ sortitur dignitatis splendorem, cujus conspectui quanto magis inhæret, tanto minori lumine decoratur; & quo plus ab ejus elongatur aspectu, eo plus proficit in splendore. *L. I. Epist. 401. Ed. Baluz.*

chen, gieng es fast eben so. Anfangs hieß es nur, durch die zwey Schwerdter Luc. 22. v. 38. würde die geistliche und weltliche Macht bedeutet; nun sagte man, beyde wären dem heiligen Peter übergeben worden, das weltliche leihe er, oder in seiner Person, der Pabst dem Kaiser, das geistliche aber brauche er für sich c). Wie fruchtbar an den weitaussehendsten Folgerungen dergleichen Grundsätze seyn, erhellet schon bey ihrem ersten Anblick. Innocens III. machte Könige d), und excommunicirte Kaiser. Innocens IV. erneuerte alles in Ansehung des Friderich II. was Gregorius in Ansehung des Heinrich IV. gethan hatte. Urban IV. that einen Schritt, den Gregorius nicht einmal gethan hat. Er verschenkte nemlich an den König Ottokar von Böhmen, so viel er von dem damals noch heidnischen Litthauen und Reußen erobern konnte e). Und in der That, wenn die weltliche Macht nur ein Ausfluß der geistlichen ist, wie sich aus des Innocens III. bereits angeführtem Ausspruch folgern läßt, so hatten unglaubige Regenten keine wahre Gewalt über ihre

c) Schwabenspiegel in der Vorrede.

d) *Gesta Innocent. III. §. LXXIII. edit. Baluz.*

e) *Apud* Lambacher Oesterreich. *Interregnum* in den Beylagen. *N. XXXIII.*

Länder. Auch das Entscheidungsrecht zwischen dem Rudolph und Heinrich IV. maßte sich Gregorius nicht sowohl wegen seiner päbstlichen Würde, als wegen der von der Nation selbst an ihn geschehenen Provocation an. Innocens III. hingegen behauptete es als ein bey einer streitigen Kaiserwahl ihm zukommendes förmliches Recht, und wenig hätte es gefehlt, daß nicht Urban IV. und Clemens IV. wirlich in den Besitz desselben gekommen. Wenn aber auch dieses nicht geschehen, so blieb doch das, was Innocens III. in seine berühmte Decretal Venerabilem f) hat einfliessen lassen, daß dem Pabst vermöge der Krönung das Recht zukomme, den Gewählten zu examiniren und folglich zu approbiren oder zu bestätigen; eine unveränderliche Maxime des römischen Hofes.

Nebst diesem hatten die Päbste in diesem Zeitraum noch andere große Absichten, für sich selbst nemlich einen mächtigen Staat in Italien zu bilden. Innocens III. entzog daher durch die an sich gebrachte Investitur des Stadtpräfekts zu Rom den Kaisern ihr vorzuglichstes Recht, das sie noch in dieser Stadt gehabt, und Otto IV. mußte versprechen, daß, was die Rechte und Gewohn-

f) C. XXXIV. X. de Elect. & electi potest.

wohnheiten der Stadt Rom angehe, er sich nach dem Rath und Ausspruch des Pabstes richten wolle; wodurch zwar noch einigermaßen die Oberherrschaft und die obriſtrichterliche Gewalt der Kaiser zu Rom erkennt und vestgesetzt, jedoch bloß von der Willkühr des Pabstes abhängig gemacht ward. Wie es mit der Markt Ancona und dem Herzogthum Spoleto gegangen, haben wir gehöret. Wenn die große Absichten des Innocens IV. auf Neapel und Sicilien, die der Ausführung so nahe gebracht waren, vollends wären zu Stande gekommen: so hätte man einen großen geistlichen Monarchen und vielleicht in der Folge den Pabst und Kaiser in einer Person erblickt. In dem lombardischen Bund hatten die Päbste ohnehin schon einen überwiegenden Einfluß, und auch in diesem Stücke mußte Otto IV. versprechen, sich nach dem Rath und Ausspruch des Pabstes zu richten. Kurz, Italien war so nahe daran, ganz unter die Herrschaft der Päbste zu kommen, daß man sich vielmehr wundern muß, daß es nicht geschehen, als man sich hätte wundern müssen, wenn es geschehen wäre. Wenn aber Innocens IV. zur Zeit, da er keinen Zufluß von Rom hatte, nebst seinen übrigen Ausgaben 200,000 Marken nur gegen den Friderich II. an-

wenden konnte g), was würden erst seine Nachfolger, von der ganzen Macht Italiens unterstützt, haben thun können?

Alle Bischöfe und Klöster schafften sich in diesem Zeitraum, so viel sie nur immer konnten, ihre Advocaten oder Vögte von dem Hals, die Päbste aber thaten es nicht. Im Gegentheil behauptete Innocens III., er könne bey einer streitigen Wahl einen der Candidaten als Kaiser erklären, weil der päbstliche Stuhl einen Advokaten und Beschützer haben müsse h). Eben dieser Innocens schrieb dem König Philipp von Frankreich, er solle sich nicht des Philipps von Schwaben annehmen, indem, wenn dieser Kaiser würde, Sicilien mit Deutschland könnte vereinigt werden, woraus eine Macht entstehen könnte, die Frankreich selbst gefährlich seyn würde, weil Deutschland Soldaten, Sicilien aber Geld habe i). Beydes,

Sol-

g) *Nicolaus de Carbio vita Innocent. IV. C.* XXIX. *Apud* BALUZ. *Miscell.* T. *VII. p.* 383.

h) Nunquid enim, si principes admoniti & expectati vel non potuerunt vel noluerunt in unum propositum convenire, *sedes Apostolica advocato & Defensore carebit?* C. XXXIV. X. *de Elect. & elect. potest.*

i) Cum ei imperium *virorum vires*, regnum autem *divi-*

Soldaten nemlich und Geld, hätte Innocens seinem Advokaten gönnen sollen, wenn es ihm darum wäre zu thun gewesen, an dem Kaiser einen wahren Beschützer zu haben. Nichts ist unbegreiflicher, als daß man in Deutschland so wenig wußte, wie man daran war, und das wahre Interesse der Nation einem leeren Schein aufopferte, ob es schon doch auch wirklich Leute gab, die die Sache einsahen. Als der Pabst Innocens IV. dem Herzog Otto von Bayern erklären ließ, daß die deutschen Fürsten ihr Wahlrecht verlohren, weil sie nicht sogleich zur gehörigen Zeit einen andern Kaiser anstatt des von ihm abgesetzten Friderich II. gewählt hätten, und wenn es nicht bald geschehen werde, der Pabst sich um einen andern, entweder einen Franzosen oder Lombarder umsehen müsse, den er zum Kaiserthum befördere, indem die römische Kirche nicht lange ohne einen Advocaten oder Beschützer seyn könne, antwortete ihm dieser: wenn es nur schon lange geschehen wäre; er für seine Person wolle gern auf seine beyde Kurstimmen als Pfalzgraf und Herzog von

vitiarum copiam ministraret, in superbiam jam elatus aliud cogitaret & regnum Francorum sibi disponeret subjugare. *Epistol. Innocent. III. Regist. de Negot. Imper. Ep. 64. p. 718.*

Bayern Verzicht thun, und dem Pabst ein schriftliches Instrument darüber ausfertigen k).

Die Päbste prägten den Kaisern ein, daß sie durch die Krönung zu Rom erst die Fülle ihrer Gewalt bekämen l), und eben diese Krönung war sowohl wegen der ihnen bey dieser Gelegenheit vorgelegten Kapitulationen, wodurch sie allemal reelle Rechte gegen eingebildete hingeben mußten, als auch der Folgerungen, die die Päbste aus ihrem Krönungsrecht herleiteten, das Mittel, die Kaiser mehr zu erniedrigen, als alle übrigen Monarchen; obschon auch Versuche gemacht wurden, die übrigen Könige in Ordnung zu bringen, die, wenn sie gerathen wären, auf einmal dem ganzen Europa eine andere Gestalt würden gegeben haben. Schon Gerohus von Reigersperg hatte in seinem frommen Eifer den Plan gemacht, daß der Pabst allen Fürsten das Krieg führen verbieten

k) Utinam dominus noster Papa hoc ipsum jam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet *Palatii* & *Ducatus*, & dare super hoc Ecclesiæ pro me & hæredibus publicum Instrumentum. *Epist. Alberti Böhmii ad Innoc. IV.* bey Oeffel *Script. Bojor. p.* 788.

l) Siehe 6tes Buch dieser Geschichte Kap. 3.

ten solle; wenn je einer an den andern eine Forderung zu machen habe, soll er sie der Entscheidung des Pabstes unterwerfen; so bald dieser den Sentenz gefällt, sollte der Theil, der sich nicht füget, excommunicirt und abgesetzt werden; der gerechte Theil hingegen sollte durch die Priester (tubis sacerdotalibus) zum Streit ermuntert werden die übrigen Fürsten sollten zugleich aufgebothen werden ihm beyzustehen, und wenn sich einer weigere, die gottlosen Amaleciten zu verheeren, und auf den König Agag dreinzuschlagen, so werde einem solchen seine Gewalt, die er mißbraucht, billig genommen m). Innocens III. that nun einen Schritt, der diesem Plan so ziemlich nahe kam. Dem König Philipp von Frankreich geboth er die Waffen niederzulegen, und dagegen entweder Frieden oder einen Stillstand einzugehen. Man antwortete ihm, daß der Streit, den er mit dem König von Engelland habe, eine Lehnsache angehe, über die der Pabst nichts zu sagen habe. „Seine Absicht sey gar nicht über das „Lehen zu urtheilen", sagte Innocens dagegen, „sondern über die Sünd, deren Ahndung ihm „ohne Zweifel vorbehalten sey, gegen jeden, der

m) *Gerohus de corrupto ecclesiæ statu apud* BALUZ. *Misc. L. V. p.* 117.

„es immer seyn möge" n). Soll diese Aeußerung statt haben, so läßt sich in der That kein Krieg und nicht einmal ein Privatproceß denken, wo der Pabst nicht die Hände einschlagen könnte, indem allemal entweder eine wahre, oder doch eingebildete Beleidigung oder Verletzung vorhergehen muß, die sich kaum ohne Sünd denken läßt, besonders, wenn sich der Beleidigende oder Verletzer weigert, Genugthuung zu leisten. Ferner sagt Innocens, er dürfe die Verheerung so vieler Ortschaften, und das Blutvergiessen des christlichen Volkes nicht mit Stillschweigen übergehen o), wie-

n Non enim intendimus judicare de feudo, cujus ad ipsum spectat judicium, nisi forte juri communi per speciale privilegium vel contrariam consuetudinem aliquid sit detractum; sed *decernere de peccato*, cujus ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus & debemus. *Tit. de Judiciis X. Cap. XIII.*

o) Ne ergo tantam discordiam videamur sub dissimulatione vovere, *dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani* prædicto legato dedimus in præceptis. Diese Worte dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani, sind von dem Raymund in der Sammlung der Dekretalen des Gregorius IX. übergangen worden,

wieder eine Ursache, die auf alle Kriege passet, und dem Pabst das Recht einräumet, den Streitenden Friede zu gebieten. Ein Richter muß doch allemal vorhanden seyn; da aber kein weltlicher Fürst den andern dafür erkannte, oder ohne Verletzung seiner Rechte dafür erkennen konnte, so blieb Niemand übrig, als der Pabst.

Man findet auch von dieser Zeit an keinen kleinen und großen Krieg, wo nicht ein Legat mit dazwischen käme. Des Raynaldus Kirchen-Annalen, wo so viele päbstliche Originalschreiben mit eingerückt sind, dienen aus diesem Grund nun eben so gut, den Gang der Staats- und Kriegssachen aufzuspüren, als der eigentlichen Kirchengeschäfte. Da der von den Deutschen zum Kaiser gewählte Otto IV. mit dem König Philipp ebenfalls nicht in dem besten Vernehmen stund, mußte er in seiner Krönungskapitulation versprechen, daß er in allem, was diesen Punkt angienge, sich nach dem Rath und dem Befehl

des

den, allein in der ganzen Dekretal bey dem Baluzius sind sie anzutreffen. Auf die nemliche Art redet auch Innocens bey Gelegenheit eines Kriegs zwischen den Placentinern und Parmesanern. *L. II. Epist.* 39. p. 360. *seq. Edit. Baluz.*

des Pabsts richten wolle p). Noch einen Weg, den Fürsten das Kriegführen zu untersagen, hatten die Päbste, daß sie erklärten, der eine Theil mit seinen Landen stehe im päbstlichen Schutz. Auf solche Art verboth der Pabst Honorius III. allen übrigen Monarchen das Königreich Dännemark anzugreifen, weil es unter besonderm Schutz des Pabstes stehe q).

Der Fortschritt der päbstlichen Macht in geistlichen Dingen ist noch sichtbarer, als der in weltlichen. Die Päbste hatten zuvor jederzeit bekennt, daß sie verbunden wären die Kirchensatzungen zu halten und in der genauen Beobachtung derselben setzten sie in den ältern Zeiten die Ehre ihres Stuhls. Selbst Gregorius VII. sagt nicht ausdrücklich, daß er in denselben dispensiren oder sie gar aufheben könne. Innocens III. hingegen behauptete nun, ihm käme von Rechtswegen nach seiner Macht Vollkommenheit zu auch über das

Recht

p) *Apud* Raynald. *T. XIII ad a.* 1201. *N.* 15.

q) Ad exemplar felicis memoriæ Alexandri & Innocentii prædecessorum nostrorum vobis omnibus sub interminatione anathematis arctius inhibemus, ne quis præscriptum regnum (Daniæ) invadere vel turbare præsumat. *Apud* Rayn. *L. c. ad a.* 1220.

Recht zu dispensiren r). Dieses Angeben übte er auch in der That selber aus, wovon die berühmte Dispensation zwischen der hinterlassenen Prinzessinn Philipps und dem Otto IV. wegen ihrer Anverwandtschaft ein merkwürdiges Beyspiel ist. Wenn dieser Weg vor dem Innocens bekannt gewesen wäre, hätte man manchem Großen aus der Verlegenheit helfen können. Auch war die Sache, obschon das ganze Reich den öffentlichen allgemeinen Nutzen, der aus dieser Heirath entspringen würde, anerkannt, dennoch so neu und auffallend, daß, nebst der Buß, die dem Otto selbst aufgegeben worden, auch die anwesenden Fürsten sich anheischig machten, für beyde Verlobte zu bethen und Almosen zu geben, damit es ihnen nur nicht an der Seele schädlich seyn möchte. Aus diesem erhellet schon, wie man damals noch die Dispensationen angesehen. Innocens IV., der bereits freygebiger damit war, sagt doch noch, weil eine dringende Noth, und augenscheinliche Nutzbarkeit (urgens necessitas & evidens utilitas) es

r) Licet autem intentionis nostræ non sit investituras de vacaturis (præbendis) factas contra Canonum instituta ratas habere, *qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.* *Epist. Innoc. III.* L. I. Ep. 127. p. 72. apud Baluz.

es erfoderten, wolle er seine Dispensation ertheilen s). Als Alexander IV. zwischen dem Marggrafen Johann von Brandenburg und der Tochter des Herzogs von Sachsen dispensirte, setzte er dazu, daß der Pabst selten oder niemal, und nur aus einer großen Nutzbarkeit oder Nothwendigkeit solche Dispensationen ertheile, ob sie gleich nur im dritten Grad mit einander verwandt waren t).

Eine andere Art von Dispensationen ward nun ausserordentlich gemein, nemlich die in Ansehung der Gelübde entweder einem Kreuzzug beyzuwohnen, oder eine Wallfahrt nach Pallästina zu verrichten, indem es sich ungemein häufig ereignete, daß jemand in der Aufwallung eines heiligen Eifers und ersten Hitze ein Gelübde ablegte, dessen es ihn hernach gereute. Anfangs war kein Mittel, desselben als durch die wirkliche Erfüllung ledig zu werden; allein, bald nahm man

s) *In* Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 407. *Item* 450.

t) Licet igitur conjugalem contractum copulæ inter tales fieri Canones districtius interdicant, & *raro vel nunquam* nisi ex magnæ utilitatis & necessitatis causa sedes ipsa consueverit impedimentum hujusmodi per dispensationis gratiam submovere. *Ap.* Bremond. *Bullar. Ord. Præd. T. I. p.* 282.

man eine gewiße Geldsumme, die zum Besten von Pallästina sollte verwendet werden u). Durch diesen Weg schlich sich das Intereſſe mit in die Dispensationsmaterien. Wenn man sich in einer Sache loskaufen konnte, so war nicht leicht abzusehen, warum es nicht auch in andern sollte geschehen können. Ueberhaupt fiengen nun die sonst so unbekannten Dispensationen an, sich auf eine ganz ausserordentliche Art zu häufen. Pabst Innocens *III.* hatte, um der immer mehr überhandnehmenden Mehrheit der Beneficien zu steuren, auf dem lateranensischen Concilium verordnet, daß keiner zwo Pfarrkirchen, oder geistliche Ehrenstellen (dignitates) zugleich besitzen solle, jedoch mit dem Zusatz, daß mit höhern oder gelehrten Personen, wenn ein Grund vorhanden sey, durch den apostolischen Stuhl könne dispensirt werden v).

Diese

u) Von den Bettelmönchen, die zu diesem Geschäfte gebraucht wurden, sagt *Parisius*: Signatosque hodie, cras data pecunia a crucis voto absolverunt. *Hist. Anglic. p. m.* 388.

v) *Circa sublimes tamen & literatas personas*, quæ majoribus beneficiis sunt honorandæ: *cum ratio postulaverit, per sedem Apostolicam poterit dispensari. Cap. XXVIII. X. Tit. de Præbend. & dignit.*

Diese Verordnung hatte zwo Folgen. Die erste war, daß man glaubte, andere Beneficien, es möchten ihrer so viel seyn, als immer wollten, könne man ohne einigen Anstand beysammen haben; die zweyte; daß sich alles herzudrängte, um in Ansehung der Pfarkirchen und Dignitäten Dispensationen von Rom zu holen w). Die Concilien, Canonisten und Theologen mochten sagen, was sie wollten, man ließ sich eine Dispensation von Rom geben, und damit war

w) Ein wichtiges Beyspiel einer solchen Dispensation für Deutschland kommt vor bey Schaten *Annal. Paderborn. T. II. p.* 7?. wo der Kardinal Legat Hugo dem Bischof von Paderborn folgenden Auftrag machte: Nos igitur ipsius Canonici (Widekindi precibus inclinati providentiæ vestræ, qua fungimur, auctoritate mandamus, quatenus cum ipso, quod beneficia ecclesiastica, *si etiam curam habeant animarum*, licite recipere, si sibi canonice offerantur, & cum illis, quas obtinet libere, retinere valeat, *constitutione generalis Concilii non obstante dispensetis auctoritate nostra* ad summam, quam secundum Deum videritis expedire, proviso, quod Ecclesiæ debitis non fraudentur obsequiis. Der Bischof bestimmte die Summe zu 500 Marken, worzu nach dem damaligen geringen Getraidpreis bis 30 Pfarreyen und Beneficien nicht hinlänglich seyn möchten.

war der Sache geholfen. Hierzu kamen noch die dem Pabst allein vorbehaltenen Dispensationen der Priesterkinder, um sie zu Beneficien, Canonicaten und geistlichen Ehrenstellen tauglich zu machen, x), eine damals nicht unergiebige Quelle von Einkünften y). Die Päbste fiengen endlich an, auch andere Unehlichgebohrne zu legitimiren, und zu weltlichen Rechten und Ehrenstellen tauglich zu machen z).

Die Bischöfe ertheilten selten Dispensationen, sondern wiesen meistens die Parteyen selbst nach Rom a), auch in denen Fällen, wo sie glaubten, daß eine Dispensation erlaubt und nützlich sey. Daß sie sich dadurch alles Rechtes zu dispensiren haben begeben wollen, ist keineswegs glaublich. Da sie sich getrauten, auf ihren Concilien und Senden selbst Statuten gegen das gemeine Recht zu machen, wie wir noch hören werden: so ist um so unwahrscheinlicher, daß sie nicht sollten

x) *Cap. XVII. & XVIII. X. de filiis Presbyterorum ordinandis vel non.*

y) Mathæus Parisius *Histor. Anglic.* p. m. 403.

z) *Cap. XIII. X. Qui filii sint legitimi.*

a) Man sehe z. B. *Miscel* Baluz. *T. VII.* p. 450.

ten geglaubt haben, daß sie auch in einzelnen Fällen dispensiren könnten.

Zu diesen kamen endlich noch die Beneficienvergebungen, die von beträchtlichern Folgen gewesen, als alles übrige. Der H. Bernhard klagte schon darüber, daß alle Klassen von Leuten nach Rom liefen, damit sie durch das Ansehn des Pabstes Kirchenämter entweder erlangten, oder die ihrigen behielten b). Man hat jedoch noch keine so deutliche Spuren von Beneficien, die die Päbste vergeben, als von Alexander *III.*, der bereits in seinem dieserhalb an die Bischöfe erlassenen Schreiben folgende Worte brauchte: **Wir bitten, mahnen und befehlen** (rogantes, monentes, atque *mandantes*) daß dieser oder jener mit einem Beneficium versehen werde c). Auch in diesem Stücke zeichnete sich Innocens III. aus, der, ungeachtet der Schwierigkeiten, die ihm gemacht wurden, fortfuhr, dergleichen Beneficien in der ganzen Christenheit zu vergeben, und die Päbste erst recht vest in den Besitz dieses Rechts setzte. Um allem Einwenden auf einmal ein Ende zu

b) Ut apostolica auctoritate vel obtinerent honores ecclesiasticos vel retinerent. *L. I. de Considerat. Cap. IV. opp. S. Bernardi Edit. Mabill. T. II. p.* 416.

c) Ap. VAN ESPEN. *J. E. P. II. Tit. XXIII.*

zu machen, berief er sich auf die Völle der Macht, die den Päbsten gegeben sey d). Man widersetzte sich aber dennoch an vielen Orten, an manchen mit Gewalt, an andern durch Rechts-Ausflüchte und andere Wege. Zu Limoges wurde ein solcher, der von dem Pabst providirt war, von dem Volk und der Geistlichkeit zur Stadt hinaus gesteinigt e). An andern Orten appellirte man, oder setzte einen andern indeß in den Besitz, so daß der päbstliche Beneficiat gezwungen ward, rechtliche Wege einzuschlagen und Prozeß zu führen. Diesem zuvor zu kommen, fiengen die Päbste, besonders Innocens, an, die von ihm Providirte sogleich selbst durch den Ring zu investiren, und confirmirten auch sogleich diese Investitur f). Weil aber auch dieses gar oft nicht

d) Si eam, quæ *apud nos plenitudo resident potestatis* — consideraſſetis attente — nunquam cor veſtrum in tantæ præſumtionis audaciam aſcendiſſet, ut — tam temere noſtris præſumeretis inſtitutionibus obviare. *Epiſt. Innocentii III. L. 1. Epiſt.* 418. *p.* 246. *apud.* Baluz.

e) *Epiſt. Innoc. III. L.* 1. *Ep.* 55. *apud* Baluz. *p.* 30.

f) Præbendam — ſicut de plenitudine poteſtatis nobis conceſſæ licebat, & miſericorditer duximus conferendam; de ipſa per annullum propriis manibus

helfen wollte, ernennte er meistens sogleich Executoren, die den Providirten mit Bedrohung der Excommunication und des Interdikts gegen alle, die es hindern würden, in den Besitz setzen sollten g). Bey alle dem aber braucht er noch die Sprache des Alexanders, und setzt nebst seinem: mandantes, auch das, rogamus, monemus und exhortamur dazu. Innocens läßt sich sogar einigemal herab Ursachen seines Betragens zu geben. Die Gütigkeit, sagt er, des römischen Stuhls erfodere, daß er diejenigen, die zu ihm kommen, freundschaftlich aufnehme, und die Mühe derjenigen, die bey ihm lange Zeit sich aufhalten, durch ein Beneficium oder andere Art belohne h). An einem andern Ort sagt er, daß, indem er jedem ein Schuldner sey, er hauptsächlich für diejenigen sorgen müsse, die entweder von dem Pabst geweiht worden, oder durch ihre dem Pabst und den

nibus investientes eundem, eamque ipsi auctoritate apostolica confirmantes, ne investitura nostra sive donatio sperato posset effectu quorumlibet temeritate privari. *Epist. Innocent. III. L. I. Ep.* 418. *p.* 246.

g) *Ibid. Item. L. I. Ep.* 529.

h) *Ibid.*

den Kardinälen geleistete Dienste seine Gnad erworben i).

Deutschland hatte auch in diesem Stücke von den unseligen Zwistigkeiten der Kaiser mit den Päbsten diesen Vortheil, daß es nicht sogar mit Beneficienvergebungen von den Päbsten beschweret ward, als andere Länder. Doch findet man auch Spuren davon. Der Erzbischof Sifrid von Maynz sagt von sich selbst, daß er die Probstey der Kirche von St. Martin zu Worms von dem Pabst (auctoritate Apostolica) bekommen k). Aus des Innocens eigenen Briefen sieht man auch, daß der Pabst Cälestin die Domprobstey zu Augsburg vergeben. An Widersetzlichkeiten gegen diese Anmassungen fehlte es eben so wenig in Deutschland, als anderwärts. Das Kapitel zu Augsburg wählte, ungeachtet der päbstlichen Provision, einen andern Probsten; allein, nicht, als wenn es die Gewalt des Pabstes in diesem Stücke nicht anerkennte, sondern weil der Pabst durch falsche Vorspiegelung sey hintergangen worden l).

 Die

i) *Epist. Innoc. III. L. I. Ep. 477. p. 274. apud* Baluz.

k) Schannat. *Cod. Prob. Hist. Worm.* N. CIII. p. 96.

l) *Epist. Innoc. III. L. I. Ep. 290. p. 152. apud* Baluz.

Die Kirche zu **Utrecht** machte bereits um das Jahr 1209 ein höchst merkwürdiges Statut in Ansehung dieser Sache. „Wenn einer, er mö„ge seyn, wer er wolle, und von wem er im„mer wolle, gegen die bisherige Freyheit und „Gewohnheit der Kirche zu **Utrecht** ein Benefi„cium begehren werde, so soll die gesammte „Kirche auf gemeine Unkosten sich ihm wider„setzen. Und wenn ihn jemand als Gast zu sich „nehmen, oder ihm sonst beystehen werde, so „soll er sogleich, so bald es die Kirche wird in „Erfahrung gebracht haben, von dem Genuß seines „Beneficiums suspendirt seyn, bis er wird in sich „gegangen seyn, und nebst Erlegung einer Strafe „von fünf Pfunden vor der gesammten Kirche eine „körperliche Disciplin wird ausgehalten haben" m).

Unter

m) Si aliquis *qualiscunque* vel *undecunque* contra libertatem & consuetudinem Trajectensis Ecclesiæ hactenus observatam aliquod beneficium petierit vel obtinere voluerit, communibus expensis universalis Ecclesia insistat eidem, vel si aliquis in suum hospitium collegerit, vel auxilio astiterit, postquam Ecclesiæ innotuerit, ipso jure a perceptione ipsius beneficii, sit suspensus, donec resipuerit, & ecclesiæ universali quinque libras persolverit cum corporali disciplina coram universali suscipienda Eccle-

Unter andern machte auch der berühmte Kardinal Otto Tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano, von dessen Betragen in Engelland Matthäus Parisius so viel zu erzählen weiß, einen Versuch, die Deutschen in Ansehung der Beneficienvergebung und Anlagen auf den nemlichen Fuß zu behandeln, wie er es den Engelländern gemacht hatte. Allein da die dem Kaiser Friderich II. damals noch ergebene weltliche Fürsten, besonders der Herzog Albrecht von Sachsen, nebst seinem Bruder dem Grafen Heinrich von Anhalt, sich sehr dagegen setzten, mußte er unverrichter Dingen abziehen. In dem darüber an die Bischöfe abgelassenen Schreiben sagen diese zween Fürsten, „wenn die Bischöfe das Joch einer ewigen „Knechtschaft von sich abwenden wollen, müß„ten sie wie die Machabäer für die Freyheiten „ihrer Kirche kämpfen. Der geistliche Stand „werde jetzt mehr gedrückt, als zur Zeit des „Pharao, der doch keine Kenntniß von dem „göttlichen Gesetz gehabt, die deutschen Bischöfe „sollen sich erinnern, daß sie unter den übrigen „Bischöfen große Vorrechte hätten, indem sie „zugleich Fürsten und Herren seyen“ n).

 Eine

clesia. *Synodus VI. trajectina ad Rhenum a. MCCIX. T. III. Conc. German. p. 488.*

n) *Tom. 3. Conc. Germ. p. 537.*

Eine der gewöhnlichsten Ausflüchten der Stifter war, daß sie eine geschloßene Zahl von Präbenden hätten. Da diese Einwendung anfangs von den Päbsten, wenigstens dem Innocens III. respektirt ward o), so eilten alle Stifter, eine gewisse Zahl von Präbenden vestzusetzen. Allein, dieses half sie in der Folge wenig, indem die Päbste sowohl als ihre Legaten Anweisungen auch auf die noch nicht erledigten Präbenden ertheilten. Da auf solche Art den Kapiteln fast keine Hofnung blieb, Präbenden zu vergeben, indem bey jedem Erledigungsfall bereits päbstliche Expektanten vorhanden waren, fiengen auch diese an Expektanzen zu ertheilen, so daß auf den meisten Stiftern mehr Expektanten, als wirkliche Canonici, waren, wodurch die gröste Verwirrung und unendliche Prozesse theils der päbstlichen Expektanten unter sich, theils gegen die Kapitlische Expektanten entstunden, so daß selbst der Pabst Alexander IV. in Ansehung der deutschen Kirchen endlich erklärte, daß von allen diesen Expektanten nicht mehrere als vier in jeder Kirche zu lassen, der übrigen ihre Anwartschaften alle unkräftig

o) *Epist. Innoc. III. Lib. I. Epist.* 477. *p.* 274. *Epist.* 304. *p.* 165. *Epist.* 147. *p.* 72. *Ed.* Baluz.

tig und nichtig seyn sollten p). Die Exception wegen der geschlossenen Zahl ward auch dadurch unkräftig gemacht, daß die Päbste sogleich in ihre Provision setzten, daß, ungeachtet (non obstante) dieser geschlossenen Zahl, dennoch der päbstliche Provisus sogleich mit einem Präbend versehen werden sollte q).

Die Kirchen glaubten endlich, es würde ihnen am besten geholfen seyn, wenn sie sich von den Päbsten selbst Indulten geben ließen, vermöge derer sie durch keine päbstlichen Briefe, und nicht einmal durch Suspension oder Excommunication sollten können gezwungen werden, jemand in ihre Kirche aufzunehmen, wenn nicht eben diese Briefe ausdrückliche Meldung von einem solchen Indult thäten. Allein, auch dieses half wieder wenig; weil von den Zeiten des Innocens IV. meistens in die päbstliche Provisionen die Klausel mit eingerückt wurde, daß ungeachtet solcher Indulten die Provision soll zur Vollstreckung ge-

 bracht

p) Apud Würtwein *Subsid. Diplom. T. I. N. XVII. p.* 189.

q) Non obstante, si in Ecclesia, in qua sibi providendum duxeris, *certus sit Canonicorum numerus institutus, juramento seu quacunque firmitate alias roboratus. Epistol. Innocent. IV. Episcopo Signino, apud* Baluzium *Miscell. L. VII. p.* 492.

bracht werden r). Ich sage, wenig; indem ein solches Indult, welches z. B. das Domstift Bamberg von eben diesem Pabst erhalten hat, doch wirklich eine der Hauptursachen mit scheint gewesen zu seyn, warum auch nach den Konkordaten gar keine menses papales dort jemals Platz gehabt haben s).

Durch die Reservationen gewißer Beneficien wurden vollends denen, die sonst das Recht hatten, sie zu vergeben, die Hände ganz und gar ge-

r) Nur unter den wenigen Briefen des Innocens IV. von dem sechsten Jahr seiner Regierung, die Baluzius in seinen Miscellaneen beybringt, enthalten drey diese Klausel: Non obstante — si personis Ecclesiarum & monasteriorum ipsorum a sede Apostolica sit indultum, *quod ad receptionem vel provisionem alicujus compelli* aut interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas, nisi expressam fecerint de ipsa indulgentia mentionem p. 440. *Item.* 471. 492.

s) Der Hauptinhalt ist folgender: Auctoritate vobis præsentium indulgemus, ut ad receptionem vel provisionem alicujus in ecclesiasticis beneficiis seu pensionibus per litteras Apostolicas vel Legatorum Apostolicæ sedis compelli minime valeatis, nisi eædem litteræ de indulgentia hujusmodi & receptorum ac provisorum in ecclesia vestra numero plenam & expressam fecerint mentionem.

gebunden. Das Wundersamste dabey ist, daß man hievon fast eher Spuren in Ansehung der Bisthümer, als der geringern Beneficien findet. Innocens IV, reservirte sich bereits die Vergebung aller Bisthümer der Provence und zwar wegen der Ketzereyen, von denen diese Kirchen bestritten wurden t). In Ansehung der übrigen Beneficien that Clemens IV. den entscheidenden Schritt, daß er alle, die bey dem päbstlichen Stuhl würden erledigt werden, wenn nemlich ein Beneficiat an dem Ort des Aufenthalts des römischen Hofes oder in der Nähe von zwoen Tagreisen davon stürbe, sich vorbehielt u). Wie weit man endlich in dieser Sache gegangen, werden wir in der Folge hören.

In Ansehung der Bischöfe kam nun überhaupt das große Gebäude, das man in den vorigen Zeiten entworfen hatte, fast zu seiner Vollkommenheit. Von den sogenannten Causis majoribus war ohnehin am Anfang dieses Zeitraums nur die Translation oder die Versetzung eines Bischofes auf ein anderes Bisthum übrig, die noch nicht unter die päbstlichen Reservaten gezählet ward, wie wir ein Beyspiel unter der Re-

gie-

t) *Apud* BALUZ. *Miscell. L. VII. p.* 468.

u) *Cap.* 2. *de Praebend. in* 6.

gierung des Friderich I. gesehen haben w). Allein, Innocens III. betrieb diese Sache mit so vielem Eifer und Nachdruck x), daß man nach ihm gar keinen Versuch mehr findet, den die Bischöfe gewagt hätten etwas dergleichen für sich zu thun.

Auch hatten bis daher die Metropoliten noch ihr Confirmationsrecht über die Bischöfe behauptet, welches um so füglicher geschehen konnte, da eben diese Confirmation von der Consecration, die man ihnen wenigstens in der Regel gelassen, nicht verschieden oder getrennt war. Der erste Bruch geschah durch die nun einreissende Gewohnheit die Consecration zu verschieben y), wel-

w) Sechstes Buch dieser Geschichte Kap. 3.

x) *De Translatione Episcopi X. per totum.*

y) Pabst Alexander *IV.* befahl allen Bischöfen sich in einer Jahrsfrist consecriren zu lassen. Allein, es gieng so hart her, daß sich der Erzbischof Philipp von Salzburg gar darüber absetzen ließ. Innocentius IV. Papa obiit, Alexander IV. sedit, qui sententiam de omnibus Kathedralibus electis, *qui tunc plures erant, ut infra annum munus consecrationis reciperent,* dedit, — Dominus Philippus non obediens constitutioni Pappali — ad Hællinum *[in præsentia quorundam Ministerialium de consilio tamen omnium* Dominum Ulricum Secoviensem Episcopum si-

welches die Bischöfe in Deutschland um so eher thun konnten, da sie meistens ihre sogenannte Weihbischöfe oder Vicarios in Pontificalibus hatten. Indeß suchte man besonders in denen Fällen, wo es Gefahr war, daß einem ein Bisthum streitig gemacht würde, dennoch um die Confirmation des Metropoliten nach z), welches Anlaß gab, daß man anfieng die Confirmation als etwas von der Consecration Verschiedenes anzusehen. Manche Metropoliten verschoben selbst ihre Consecration. Sie mußten sich daher um so eher mit einer solchen von der Consecration getrennten Confirmation begnügen lassen.

Allein, dadurch ward auch den Päbsten der Weg geöfnet, sich eben diese Confirmation zuletzt ausschliessend zuzueignen. Selten vergieng damals eine Wahl ohne Streitigkeiten, die um so hartnäckiger, und um so weniger auszumachen waren, da die Wählenden einander unter sich oder dem Gewählten solche Ausnahmen entge-

sibi in Archiepiscopum postulaverunt — Dominus Papa postulationem Capituli de Domino Ulrico admisit ipsum confirmando. *Chron. Salisb. ad a.* 1254. 1255. 1257. *Apud* LAMBACHER Oesterreich. *Interregnum.* §. *LVI.* p. 66.

z) Man sehe z. B. Frieß Wirzburgische Chronik. p. 575.

gegen setzten, die schwer zu ergründen, und in das Reine zu bringen waren, z. B. die Simonie, die Excommunication, oder Suspension ipso facto, und dergleichen. Wenn auch der Gewählte von dem Erzibschof confirmirt war, so half ihm dieses Nichts. Er mußte sich dem ungeachtet vor dem römischen Hof einlassen und verantworten, wenn sich seine Gegner dahin wandten, wie es meistens geschah. Viel sicherer war es demnach, wenn man von dem Pabst unmittelbar die Confirmation suchte, weil diese gegen alle Angriffe deckte, zumal da bereits der Pabst Innocens IV. in seine Confirmationen mit einrückte, daß er durch seine **Machtvollkommenheit allen Mangel ersetze, wenn einer dabey möge mit untergelaufen seyn** a). In einer andern Confirmation setzt er dazu, daß dieselbe der erzbischöflichen Kirche zu keinem Präjudiz gereichen soll b); woraus man abnehmen kann, daß an-

a) Nos autem inquisita de modo electionis, studiis eligentium & electi meritis diligentius veritate ipsam electionem — duximus confirmandam *supplentes defectum si quis in ea extitit de plenitudine potestatis. Apud* BALUZ. *Miscell. L. VII. p.* 413.

b) Nullum propter hoc Narbonensi Ecclesia, cujus Suf-

anfangs die päbstliche Confirmation die Erzbischöfliche gar nicht aufgehoben oder überflüßig gemacht hat. Indeß konnte sie noch wenig mehr als eine bloße Formalität seyn, so bald sie mit der päbstlichen zusammentraf.

Da überhaupt die Menschen der unmittelbar ihnen Vorgehende mehr irrt, als ein entfernter noch so großer, und eben daher das ihnen angebohrne Bestreben nach der Unabhängigkeit immer nur dahin geht, sich von den Befehlen und der Gewalt ihres nächsten und unmittelbaren Obern frey zu machen: so ist auch gar kein Zweifel, daß nicht die Bischöfe gern und von selbsten diesen einmal geöfneten Weg betreten, und ihre Confirmationen lieber von Rom, als von ihren Erzbischöfen geholet haben. Dieß war aber auch die Veranlassung, wodurch die Päbste den schon längstens von den Erzbischöfen ihnen geleisteten Eid der Treue (fidelitatis) auch auf die Bischöfe ausdehnten, besonders wenn sie ein Bisthum selbst vergaben c). In eben diesem Fall war die erzbi-

Suffraganeus esse dinoscitur, in posterum passura præjudicium. *Ibid. p.* 467.

c) Von dem Innocens *IV.* kommt ein Beyspiel vor bey Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 443. ac recipientes ab

bischöfliche Confirmation ohnehin überflüßig, so daß jemehr die päbstliche Provisionen in Ansehung der Bisthümer in Gang kamen, desto mehr die erzbischöfliche Confirmationen ausser Uebung kommen mußten.

Die schon am Ende des letztern Zeitraums sehr angehäuften Appellationen nach Rom, und die Exemtionen der Mönche wurden jetzt immer mehr und mehr vervielfältiget. Besonders wurden die ersten durch die Dekretalen des **Gregorius** IX. erst recht in den Gang gebracht (d). Das Faustrecht verbreitete über alle Stände einen so kriegerischen Geist, daß wer dem andern mit dem Degen nicht beykommen durfte oder konnte, sich der gerichtlichen Chicane bediente. Hierzu aber war, wie schon der H. Bernard bemerkt, die Appellation nach Rom in

ab eo postmodum nostro & Ecclesiæ Romanæ nomine *fidelitatis solitæ juramentum* juxta formam quam vobis sub Bulla nostra mittimus interclusam.

d) At hoc primum fratres Sereni montis *appellationis* & verborum decretalium eis hactenus ignotorum usum habere cœperunt, quarum rerum præfati Tiderici electores a Bertholdo Merseburgensi præposito, & Henrico ejus fratre informati auctores fuerunt, *Chronicon montis Sereni ad a. MCCV.*

in manchen Fällen ein ungemein bequemer Weg e). Wollte einer persönlich seine Sache zu Rom vertheidigen, so konnte er wegen der vielen im Schwang gehenden Gewaltthätigkeiten die Reise ohne Leib und Lebensgefahr nicht machen; und Briefe hin und wieder zu schicken, war aus Abgang der Posten wieder eine ungemein harte Sache. Wollte er einen Procuratoren aufstellen, so mußte baar Geld oder Bürgen da seyn, zu welchen man keine andere nahm, als römische Banquiers und Kaufleute, die, nach der Uebereinstimmung der damaligen Nachrichten, in der Berechnung ihrer Interessen eben nicht sonderlich scrupelhaft waren. Wir haben schon etwas davon gehöret, als von den Caursinis die Rede war. Viele stunden daher lieber von selbsten von ihren Rechten ab.

Sehr oft wurde durch Rescripte die Sache gewißen Richtern ausser Rom anvertraut, welches auch der natürlichste und der Billigkeit angemessenste Weg war; allein, auch hier konnte die

e) Videas — prorumpere ad appellandum non tam gravatos quam gravare volentes. S. BERNARDUS *L. III. de Consid. Cap. II. opp. Ed. Mabillon. T. 2. p. 435.*

die Chicane nicht ganz verhütet werden. Nebst dem, daß es ungemein viele Fabrikanten falscher päbstlichen Rescripte gab, so liefen auch viele Mißbräuche mit den ächten unter. Manche übergaben das auf ihren Nahmen erhaltene päbstliche Rescript einem andern gleichen Nahmens, der hernach Leute, gegen die er gar keine Foderung hatte, damit plagte und vor Gericht citiren ließ; andere dehnten das Rescript auf zukünftige Streitigkeiten aus, die zur Zeit der Ausfertigung davon, noch gar nicht vorhanden waren, oder citirten den nemlichen wegen einer einzigen Sache, oder zwar wegen mehrern persönlichen Klagsachen, die aber füglich von einem Richrer hätten können ausgemacht werden, vor verschiedene Gerichtsstühle, damit nur der Beklagte durch die Kosten und Mühe ermüdet, entweder sich in einen Vergleich einließe oder gar seinem Recht entsagte, oder es ließ der Beklagte den Kläger zur nemlichen Zeit an verschiedene Orte, oder unbestimmt an einen Ort, dessen Nahme mehrern Andern der nemlichen Provinz gemein war, citiren, damit, wenn er nicht erschiene, er als ein Hartnäckiger excommunicirt, und sodann nicht mehr zum Klagen vorgelassen würde f).

Das

f) *Cap. XLIII. X. de Rescriptis.*

Das Schlimmste war aber ohne Zweifel, daß man auch in Disciplinsachen alle Arten von Appellationen zu Rom annahm. „Man appellirt", sagt der H. Bernard, „damit die Bischöfe die unzu„läßigen Ehen nicht trennen, Raub, Diebstahl und „Mißhandlung geistlicher Dinge nicht strafen, „unwürdige Leute von den Beneficien nicht ent„fernen mögen." Auf solche Art, sagt er ferner, sey ihm selbst bekannt, daß manche, so lang sie lebten, ungestraft in der Blutschand und dem Ehebruch haben bleiben können g). Und in der That, welchem Bischof durfte man es auch nur von weitem zumuthen, daß er sich erst in einen weitläuftigen Prozeß und viele Unkosten einlassen sollte, um nur sein Amt thun zu dürfen.

Gegen die immer mehr zunehmenden Exemtionen eiferten besonders der H. Bernhard und Peter von Blois. Bernhard sah sie nicht allein als eine der Kirchenzucht schädliche Sache an, sondern nach seinen Grundsätzen sollte man gar zweifeln, ob der Pabst die Gewalt habe, Exemtionen zu ertheilen. „Woher soll es dir wohl erlaubt seyn", sagte er dem Pabst Eugen, „Kirchen zu stümmeln, „die Ordnung zu verwirren, und die Schranken,

g) L. III. de Considerat. Cap. IV. Edit. Mabill. p. 439.

„ die deine Vorgänger gesetzt haben, zu durchbre-
„ chen? Wenn die Gerechtigkeit fodert, jedem
„ das Seinige zu lassen, wie kann es wohl
„ mit derselben bestehen, wenn man jeman-
„ den sein Recht nimmt? Du irrest dich, wenn
„ du glaubst, daß so wie deine Gewalt die höch-
„ ste, sie auch die einzige sey. — Nicht allein
„ deine ist von Gott, sondern auch jene der
„ mittlern und untergeordneten Prälaten.
„ Allein, kann der Pabst nicht dispensiren? Frey-
„ lich, aber nicht zu Grunde richten, indem ihm
„ seine Gewalt zu erbauen und nicht zum zu Grunde
„ richten gegeben ist. — Wo die Noth dringet,
„ leidet die Dispensation Entschuldigung, wenn
„ es der Nutzen erheischet, ist sie löblich, aber
„ der allgemeine, nicht der eigene Nutzen, denn
„ wenn dieß nicht ist, so ist keine Dispensation,
„ sondern eine grausame Verschwendung" h).

Das

h) Tunc denique tibi licitum censeas, suis Ecclesias mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos posuerunt patres tui? Si justitiæ est jus cuique servare suum; auferre cuiquam sua, justo quomodo poterit convenire? Erras, si ut summam, ita & solam institutam a Deo vestram apostolicam potestatem existimes. Si hoc sentis, dis-

Das Wunderbarste hiebey ist, daß, obgleich, nur diejenigen weggerechnet, die zur Zeit des Basler- und Kostanzer Conciliums geschrieben haben, niemand mit solcher Energie und Freymüthigkeit sich gegen die Exemtionen erklärt hat, als der H. Bernard, dennoch sein ganzer Orden noch vor dem Ende dieses Zeitraums sich hat eximiren lassen. Diesem Heiligen, der vielleicht am meisten Genie unter allen Ordensstiftern gehabt hat, gieng es, wie es mehrern noch so klugen menschlichen Gesetzgebern zu gehen pfleget, daß sie schon die entfernten Ursachen von Wirkungen, die sonst mit

dissentis ab eo, qui ait: Non est potestas nisi a Deo. Proinde quod sequitur, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit: etsi principaliter pro te facit non tamen singulariter. — Non ergo tua sola potestas a domino; sunt & mediocres, sunt & inferiores. — Quid? inquis, prohibes dispensare? Non, sed dissipare. Non sum tam rudis, ut ignorem positos vos dispensatores, sed *in ædificationem, non in destructionem.* Denique quæritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur. Ubi necessitas urget, excusabilis dispensatio est: ubi utilitas provocat, dispensatio laudabilis est. *Utilitas, dico, communis, non propria.* Nam cum nihil horum est, non plane fidelis dispensatio, sed crudelis dissipatio est. *L. III. de Considerat. Cap. IV. Ed. Mabill. p. 439.*

ihrem Plan gar nicht übereinstimmen, mit in denselben aufnehmen. Bernard wollte den Mönchsstand auf seinen ursprünglichen Geist der Buße, Simplicität, Frugalität, des Gebeths und der Handarbeit zurückeführen, von welchem er glaubte, daß die damaligen Mönche, besonders die Cluniacenser, ausgeartet wären. Von den letztern nahm er dem ungeachtet die Ordenskapitel und Visitationen an, durch die sie sich eine Zeitlang aufrecht erhalten haben. Gleichwie aber diese Einrichtung die Cluniacenser zur Exemtion geführet, so mußte sie auch seinen Orden über kurz oder lange eben dahin führen. Entweder mußten die Bischöfe die Vollstrecker der Statuten der Ordenskapitel und Visitatoren werden, oder das Ordenskapitel, der General und die Visitatoren die Vollstrecker der Statuten der Bischöfe, und zwar so vieler, als Diöcesen waren, in denen sich Klöster befanden, und umgekehrt, entweder mußten die Bischöfe die Statuten der Ordenskapitel reformiren dürfen, oder die Ordenskapitel die Statuten der Bischöfe. Lauter Dinge, woraus Ungereimtheiten folgen mußten. Wir sehen daher auch in den folgenden Zeiten, daß so bald Klöster in Congregationen sich zusammengethan haben, sich eben so bald auch der Keim zur Exemtion eingefunden

hat,

hat, der über kurz oder lang zu seiner Reife gediehen ist.

Nebst dem, daß die Exemtionen, so wie die Appellationen, bey manchen ein Mittel wurden, ungestraft thun zu können, was sie wollten, so fiengen sie an, um so gehäßiger zu werden, weil man sie auch auf Civilsachen auszudehnen suchte. Nicht allein die verschiedene Ritter, sondern so gar auch die Bettelorden behaupteten vermöge ihrer Privilegien, daß man sie nirgends als zu Rom bey dem Pabst, oder gar zu Jerusalem bey den Meistern ihrer Orden belangen könne, wenn es auch nur ihre Güter und Gefälle oder Schuldfoderungen angieng; da sie hingegen für sich einen jeden andern sogleich bey seinem nächsten Richter anklagten. In Deutschland schienen sie es jedoch in diesem Stücke nicht weit gebracht zu haben.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Folgen der Ausdehnung der päbstlichen Macht. Ueberbleibsel der deutschen Kirchenfreyheit.

Will man nun nach allem diesen den Schluß machen, ob der päbstliche Stuhl bey dergleichen Anstalten und Unternehmungen in der That selbst gewonnen oder nicht, so bleibt man doch in einer Art von Ungewißheit. Mit dem großen Projekt, die weltliche Macht der geistlichen ganz unterwirfig zu machen, wollte es doch noch immer nicht recht fort. So blendend auch die Schlüsse waren, die man dazu brauchte, unter denen die berühmte Allegorie von Sonne und Mond, denen die geistliche und weltliche Macht gleich seyn sollten, vornen an stunden; so viele Mühe man sich auch gab, dergleichen Maximen durch Theologen und Canonisten predigen und einschärfen zu lassen; und so wenig man

von Seiten der weltlichen Fürsten im Stande war sich in dergleichen Spitzfindigkeiten einzulassen, oder darauf zu antworten: so erhob sich doch allemal in den Herzen der Souverains sowohl als des Volkes eine von dem natürlichen Gefühl der Freyheit und Unabhängigkeit erzeugte Stimme, die über alle Sophismen und Bedrohungen gieng. Daß sich der Stärkere von dem Schwächern lange Zeit in der Vormundschaft halten lasse, ist ohnehin eine Sache, die mit der Natur der Dinge streitet. Es waren nicht allein die Kaiser, die die Rechte ihrer Krone mit augenscheinlicher Gefahr ihres sowohl, als des Untergangs ihrer Häuser zu retten suchten, sondern selbst die Könige von Frankreich, ob sie schon den Päbsten und diese wieder ihnen die schönsten Komplimente und Sachen zuschrieben, gaben in der Hauptsache noch weniger nach als die Kaiser. Von den europäischen Souverains gieng nach Ludwigen dem Heiligen keiner mehr nach Pallästina, unter sich aber schlugen sie sich um so mehr herum, und ließen den Pabst zusehen, der es eben so wenig hindern konnte, als ein alter Vater, wenn sich die ihm an Kräften weit überlegenen Söhne unter einander herumbalgen und raufen. Die neuen Anmassungen der Päbste in Ansehung der Beneficienvergebung und

Auflagen auf die Geistlichen machten, daß sie selbst einiger maßen gezwungen waren, ihr Betragen gegen die Souverains umzustimmen, damit ihnen diese in dergleichen Stücken nicht entgegen wären.

Die von dem Innocens *III.* zu Stande gebrachte weltliche Macht und Bildung des Kirchenstaats war auch lange nicht so vortheilhaft für die römische Kirche, als man glauben sollte. Selbst der Lebensbeschreiber des Innocens sagt, die Mühe sey groß gewesen, und die Frucht gering, weil die Menschen wegen ihrer Bosheit nicht konnten in Schranken gehalten werden a). Den Städten der Mark Ancona und des Herzogthums Spoleto war es nicht sowohl darum zu thun, in der Person des Pabstes sich einen andern Herrn zu geben, als von der Herrschaft

a) Quia vero longum esset, explicare per singula, quam diligens & studiosus extiterit circa patrimonium Ecclesiæ reformandum, sufficiat dixisse pauca de multis — quamvis hanc solicitudinem quodammodo haberet exosam, unde sæpe dicebat: qui tangit picem, coinquinabitur ab ea, *maxime quia labor erat magnus & fructus parvus, & propter excrescentem malitiam homines non poterant facile coerceri.* Gesta *Innocentii III*, §. *XVII*, p. 5. *Edit. Baluz.*

schaft der Deutschen loszukommen. Sie thaten daher, was sie wollten, wie die lombardischen, wie wir in dem Leben Friderichs *II.* gesehen, und hatten zuletzt auch das Schicksal der lombardischen Städte, nemlich kleinen Tyrannen in die Hände zu fallen, bis die noch übrigen der berüchtigte Cäsar Borgia durch List und Gewalt aus dem Weg geräumt hat, der zwar für sich zu arbeiten glaubte, in der That aber für die römische Kirche arbeitete, und ihr zuletzt den Vortheil überlassen mußte. Zu diesem kamen noch die vielen weltlichen Geschäfte, in die nun die Päbste verwickelt wurden, so daß Innocens selbst sagte von seinen neuen Eroberungen, wer Pech anrühre, werde von demselben besudelt werden, und dennoch gab er sich so viele Mühe darum, daß es nicht leicht war sie zu beschreiben b).

Die schlimmste Folge der vielen Streitigkeiten zwischen den Päbsten und den weltlichen Monarchen war, daß das Vertrauen, ohne welches weder das oberste Kirchenhaupt, noch die übrigen Geistlichen ihrem Amt eine Genüge leisten können, ungemein litte. Dieses zu erhalten hätte man vielmehr ungezweifelte Rechte, die nur das Zeitliche betrafen, aufgeben sollen, als ungewiße suchen

durch-

b) S. eben jetzt angeführtes Zeugniß.

durchzusetzen; wodurch es zuletzt geschah, daß man sich nicht anderst als erklärte oder doch heimliche Feinde ansah. Die Päbste wollten durchaus nicht, daß ein deutscher Kaiser König von Sicilien seyn sollte, obschon eben dieses Land das gelegenste war, das kaiserliche Schutz- und Schirmamt der römischen Kirche erfüllen zu können. War dieses nicht eben so viel gesagt, als daß entweder sie immer Feinde der Kaiser, oder diese immer Feinde der Päbste seyn würden? Daß sich leicht Haß und Feindschaft einfindet, wo kein Zutrauen mehr ist, ist ohnehin eine ganz natürliche Sache. Wenn Bonifacius *VIII.* gesagt hat, daß die Laien der geistlichen Feinde von alten Zeiten her seyen, so hatte er zwar nicht ganz unrecht; nur war die Frage, woher dieser Haß entstanden, und ob es keine Mittel gegeben, denselben aufzuheben, und dagegen wechselweise Liebe und Vertrauen zu stiften.

Was für gehäßige Begriffe man sich überhaupt von dem Betragen des römischen Hofes gemacht, kann uns folgende Begebenheit lehren. Der König Bela von Ungarn hatte sich einen Theil von Bulgarien unterwirfig gemacht, dessen Bewohner er gern mit der katholischen Kirche vereinigt hätte. Der Pabst Gregorius *IX.* erboth sich, ei-

nen Legaten zur Besorgung dieses Geschäftes abzuordnen. Bela ersuchte ihn dagegen, ihm vielmehr, wie es ehmals mit dem H. Stephan geschehen, die Gewalt zu ertheilen, Bischöfe aufstellen zu dürfen, die Gränzen der Diöcesen und Pfarreyen zu berichtigen. „Denn", sagt er, „wenn wir mit einem Legaten nach Bulgarien „kämen, würden die Landeseinwohner glauben, „wir wollten sie nicht unserer, sondern der Herr„schaft der römischen Kirche in zeitlichen Dingen „unterwerfen, welches sie so sehr scheuen, daß „die meisten bis auf das Blut sich dagegen se„tzen würden, denn sie machen uns und andern „Christen oft den Vorwurf, daß wir Sklaven „der römischen Kirche seyen c).

Von

c) *Epistol. Belae Regis Hung. ad Gregor. IX. a Raynald. ad a.* 1238. *N.* 14. Petimus, ut officium Legationis non alii, sed nobis in terra Assœvi (in Bulgaria) committatur, ut habeamus potestatem limitandi diœceses, distinguendi parochias, & in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi Episcopos de consilio Prælatorum & virorum Religiosorum, quia hæc omnia beatæ memoriæ antecessori nostro S. Stephano sunt concessa; illa potissimum ratione, quia si cum legato sedis apostolicæ partes illas fuerimus ingressi ab universis illarum partium inco-

Von dieser Zeit an mußte der römische Hof die bittersten Vorwürfe wegen des Geizes leiden, welche zwar übertrieben, doch auch andrer Seits nicht ganz ungegründet waren. In diesem Stücke handelte derselbe gewiß nicht nach seinem wahren Interesse. Um desto sicherer befehlen zu können, muß man Ansehen haben: dieses aber setzt allemal reine Absichten voraus; so bald diese verdächtig sind, fängt auch Ansehen und Vertrauen an zu wanken d).

Noch ein Umstand machte das Betragen der Päbste gehäßig. Wenn nemlich Zwistigkeiten über besondere Fälle entstanden, wollten sie nie einen Richter und nicht einmal Schiedsmänner anerkennen, ob sie schon selbst in vielen Stücken nichts als Partey waren. Ueberhaupt wußte man nicht bey so dunkeln Zeiten, wie man in solchen Umstän-

incolis præsumatur, quod non nobis, sed Romanae Ecclesiæ velimus eos etiam in temporalibus subjicere, *quod ipsi tam plurimum abhorrent, ut quam plurimi, quos sine pugnæ certamine possemus obtinere, usque ad mortis periculum se defendere niterentur: nobis enim & aliis Christianis frequenter improperant, quod Ecclesiæ Romanæ servi simus.*

d) Man sehe z. B. das Schreiben der englischen Nation an den Pabst Innocens *IV.* bey *Parisius* p. 646.

Umständen daran war. Von dem Natur- und allgemeinen Staatsrecht, woraus vieles hätte müssen entschieden werden, hatte man keine oder äusserst dunkle Begriffe. Gratians Dekret, und so gar eine Glosse desselben war hinreichend, einem Prinzen Krone und Leben abzusprechen, wie wir an dem unglücklichen Konradin gesehen haben. Nach eben diesem Dekret, nach alten Urkunden, die einseitig aufbewahret und ausgeleget wurden, nach dem, was bereits andere Päbste gethan, und endlich nach allen vorgefaßten Meynungen des römischen Hofes sollten sich die Kaiser ohne Ausnahm beurtheilen, und ihre Streitigkeiten abthun lassen, wenn sie auch ihrer Seits noch so viel Thaten ihrer Vorfahrer und noch so viele Gesetze und Gesetzausleger aus dem Jure Civili vor sich hatten. Das Schlimmste war noch, daß die Kaiser selbst keine veststehende Begriffe über ihre Rechte hatten. Friederich *II.* behauptete bald, er stehe, was sein Reich und das Weltliche angienge, unter Niemand, bald appellirte er von dem Pabst an ein Concilium, und von diesem wieder an ein allgemeines Concilium. Bald suchte er Ausflüchte, wie sie etwann ein Advokat in einer Sache, die zwanzig Gulden beträfe, machen würde, er sey nemlich nicht auf

eine

eine rechtmäßige Art citirt worden, habe keinen hinreichenden Termin erlangt, und dergleichen. Das Ende davon war, wie allemal, daß alles in Verwirrung kam. Die Weltlichen wußten so wenig, wie sie daran waren, als die Geistlichen, die eben so wenig im Stande waren, die Sachen von Grund aus zu beurtheilen, und sich zugleich fürchteten, entweder einem oder dem andern Theil zu mißfallen e)

In Ansehung der Bischöfe und der Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über sie brachten es die Päbste ohne Vergleich weiter, als in Ansehung der weltlichen Mächte. Doch findet man auch in diesem Zeitraum einige obwohl schwache Spuren der deutschen Kirchenfreyheit, wovon die hauptsächlichste ist das Recht, dessen sich die deutschen Kirchen bedienet, Concilien zu halten, und sich eigene Statuten, Verordnungen und Gesetze zu machen. Manche von solchen Statuten ließen sie von den Päbsten bestätigen f), manche auch nicht.

Die

e) Et facta est in ecclesia Dei perturbatio non modica. Quia dum inter se discordarent cardines orbis; facta est confusio elementorum, Prælatorum videlicet hinc inde placere volentium. Arnold Lubec. *Chron. Slavor. L. 3. C. XV.*

f) Man sehe z. B. *Conc. Mogunt. a. 1261. Can. XLIII. Tom. III. Conc. germ. p. 609.*

Die meisten stimmten mit dem gemeinen canonischen Rechte überein, manche waren nähere Bestimmungen desselben; manche neben demselben, manche gegen dasselbe gemacht. Ich will die Sache nur mit einem einzigen Beyspiel erläutern. Nach dem gemeinen geistlichen Recht Cap. 2. X. de statu Monachor. scheinen die Mönche nicht unfähig zu seyn, auf Pfarreyen gesetzt zu werden, wenigstens solche, die ihren Klöstern vollkommen einverleibt sind, und mit der Bedingung, daß sie mit einigen andern ihres Ordens beysammen wohnen. Hierüber verordnen die deutschen Bischöfe auf dem schon mehrmalen angeführten deutschen Concilium zu Maynz 1261 g): „daß, „indem

g) Ad hæc cum Religiosi quidam alicubi per fratres sui ordinis officient ecclesias *sic unitas*, & in fratribus ipsis sit dissolutionis occasio, quia iidem eo sunt procliviores ad lubricum, *quo Religionis titulo stulte autumant esse exemptos*, ac Prælati eorum per Archidiaconos tales corrigi minime patiantur: sed quia pro ordinis scandalo evitando eos ad domos revocant vel ad alias parochias mittunt; auctoritate hujus sacri Concilii & hoc duximus admittendum: ut Religiosorum Ecclesiæ non per fratres eorum officientur, sed per Clericos seculares, ut saltem de reliquiis, quæ de immensa religiosorum men-

„indem solche den Klöstern einverleibte Kirchen „durch Mönche bedienet werden, diese Bedienung „aber ihnen Gelegenheit zur Ausschweifung gebe, „da sie um so geneigter zum Bösen seyn, weil „sie unvernünftiger Weise dafür hielten, vermöge „ihres Mönchsstandes von aller Gerichtsbarkeit „befreyt zu seyn, auch ihre Prälaten nicht zugä„ben, daß sie durch die Archidiakonen gestraft „würden, sondern sie vielmehr, die Geringschä„tzung des Ordens zu verhüten, nach Hause rie„fen, oder auf andere Pfarreyen schickten, so „hätten sie für gut befunden, daß die Kirchen „der Mönche nicht durch Mönche sollen bedient „werden, sondern durch Weltgeistliche, auf daß „wenigstens so viele arme Geistliche von den Ue„berbleibseln mögen genähret werden, die von „dem Tisch der Mönche abfallen." Nähere Bestimmungen des gemeinen Rechtes und Zusätze wird man auf allen Blättern der damaligen deutschen Concilien finden.

In

mensa ceciderunt, sustentari valeant pauperes Sacerdotes, qui in vituperium nostri publica egestate laborant, ita ut heu! jam sint verissima illa verba Jeronymi dicentis in Canone: Mendicat infelix Clericus in platea. *Conc. Mogunt. a. 1261. Can. XLVII. Tom. III. Conc. germ. p. 612.*)

In diesem Zeitraum, besonders aber am Ende desselben, wurden mehrere Provincialconcilien gehalten, ohne daß man die mindesten Spuren findet, daß man die Erlaubniß dazu von Rom eingeholet, oder daß ein Abgeordneter des Pabstes zugegen gewesen, oder daß man sie von dem Pabst habe bestätigen lassen h).

Eine ganz neue Erscheinung in Deutschland war die von dem Pabst Innocens III. in Gang gebrachte Inquisition gegen die Ketzer, die nun auch um das Jahr 1231. von dem Konrad von Marburg, als päbstlichen Bevollmächtigten, in Deutschland ausgeübt ward. Die ausserordentliche Strenge dieses Mannes sowohl, als seine Art zu verfahren, sind Dinge, von denen man kaum glauben sollte, daß sie so lange konnten ertragen werden, als es wirklich geschehen. Wenn einige Zeugen, die man, auch in Abwesenheit des Beklagten, und ohne ihm zu gestatten, Ausnahmen gegen sie zu machen, abhörte, jemanden als einen Ketzer angegeben, so war dawider kein Mittel. Entweder mußte er sich schuldig bekennen und durch die Abschneidung seiner Haare das Leben

h) Die merkwürdigsten davon sind das von Trier 1238. *T. III. Conc. germ. p.* 558. das von Cölln 1260. *Ibid. p.* 588. das von Maynz 1261. *Ibid. p.* 596.

ben lösen, oder, wenn er nicht bekennen wollte, sich verbrennen lassen i). Mit den Bauren ward der Anfang gemacht, sodann zu den Bürgern, von diesen zu dem niedern Adel, und von diesem zu den Grafen und Freyherren selbst, fortgeschritten. Als dieses bereits drey Jahre lang gedauert, erwachte endlich die Nation, wozu die von dem Konrad vor sein Gericht geschehene Ladung des Grafen von Seyn hauptsächlich Anlaß gab. Was jedermann in Verwunderung setzte, war, daß der Graf, ein wegen Gewaltthätigkeiten sonst berüchtigter Mann, wirklich erschien, eine Sache, die sonst die mächtigsten deutschen Erzbischöfe nicht zuwegebringen konnten. Es gieng ihm aber nicht anders, als den gemeinen Ketzern. Da er keine Lust hatte sich verbrennen zu lassen, bekennte er sich als schuldig, und ließ sich die Haare abschneiden. Diese Unbild, die er in seinem Sinn erlitten, drang ihm jedoch so tief zu Herzen, daß er den römischen König Heinrich und alle geistliche und weltliche Fürsten angieng, und seine Sache auf einer Zusammenkunft derselben, die auch wirklich im Jahr 1234. nach Frankfurt ausgeschrieben ward, untersucht haben wollte. Konrad erschien ebenfalls. Als aber seine gegen

i) Epistola Archiep. Mogunt. ad Greg. IX. ibid. p. 543.

gen den Grafen aufgeführte Zeugen rückfällig wurden, durfte sich der Graf durch den Eid von 8 Bischöfen, 12 Cistercienser Aebbten, 12 Franziskanern, 3 Dominikanern nebst noch mehrern andern geist- und weltlichen Personen reinigen, welches auch ein Graf von Solms, der ebenfalls als ein Ketzer war geschoren worden, und andere thaten. Konrad, der sich einen allgemeinen Haß zugezogen, ward auf der Rückreise von Frankfurt nach Marburg ermordet. „Von dieser „Zeit an" sagt ein deutscher Geschichtschreiber k), „hat diese stürmische Verfolgung sich geleget, „und die gefährlichsten Zeiten, denen von den „Zeiten des ketzerischen Kaiser Konstantius und „des abtrünnigen Julians keine gleichgekommen, ha-

k) Ex hinc procellosa illa persecutio cessavit, & periculosissima tempora, quibus a diebus Constantii Imperatoris hæretici & Iuliani Apostatæ nulla alia fuere similia, sereniori spirare cœperunt clementia, & fuit comes ille Seyrensis murus pro domo domini, ne in ulteriora progrederetur rabies importuna & impia noxios quoque & innoxios absorptura, Episcopos ac Principes, & Religiosos & Catholicos quosque æque & rusticos & hæreticos pervasura. *Gesta Trevir. C. CIV. apud* Hontheim. *Prodr. hist. Trev. T. II. p.* 798.

„ haben angefangen milder und heiterer zu werden, „ und dieser Graf von Seyn war eine Mauer für „ das Haus des Herrn, damit die ungestüm- „ me und gottlose Wuth nicht weiter gehen, „ Unschuldige und Schuldige zugleich verschlingen, „ Fürsten und Bauren, Bischöfe und andere Geist- „ liche, Katholische und Ketzer ohne Unterschied „ in das Verderben stürzen möchte." Der Pabst Gregorius IX. beschwerte sich zwar in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe über das Betragen derselben zu Frankfurt, indem der Pabst allein Macht habe zu entscheiden, wenn nach dem Ausspruch seiner Bevollmächtigten ein Zweifel über die Rechtgläubigkeit eines Menschen sowohl, als die Wahrheit einer Lehre übrig bleibe l); allein der Haß, der durch Konradens Betragen auf die Inquisition geworfen worden, war so stark, daß sie in Deutschland nie mehr emporkommen konnte. Die in den folgenden Zeiten in Deutschland erscheinende Inquisitoren oder Ketzermeister, wie man sie nennte, waren vielmehr vorübergehende Meteoren, als ein förmliches und beständiges Gerichte.

Den großen Privilegien der Bettelmönche setzten die deutschen Bischöfe bey Zeiten Schranken. Ueber die alten Ordensstände wurden Klagen geführt,

l) *T. III. Conc. Germ. p. 554.*

führt, daß sie zu wenig thäten; über diese, daß sie alles thun wollten, predigen, Beichthören, taufen, begraben, auf Universitäten lehren, Frieden machen zwischen Monarchen, Fürsten, Bürgern und Bauren, Ketzer ausreuten, Heiden bekehren, Kreuzzüge stiften, und dergleichen. Eben daher aber entstunden gleich nach ihrem Ursprung weit aussehende Uneinigkeiten zwischen ihnen und den Bischöfen, hauptsächlich aber den Pfarrern. Dem ungeachtet aber gaben ihnen die Päbste, die Sie als Stützen der Kirche sowohl als ihres Ansehens betrachteten, eine Menge Privilegien, nahmen sie in ihren besondern Schutz, überhäuften sie mit Lobsprüchen, und unterliessen nichts, sie empor zu bringen. Unter anderm sagt Alexander IV. von ihnen: „Dieß sind diejenigen, die „ bey Gott und den Menschen beliebt, ihre Nei„ gung immer auf himmlische Dinge heften, und „ die Kraft des göttlichen Namens in der Welt „ bekannt machen. — Diese sind es, die das „ Leben und die Verdienste des Apostels Paulus „ sich zum Muster nehmend, sich allein in dem „ Kreuz des Herrn rühmen, und die Vergnügun„ gen der Welt verachten, um jene des Paradie„ ses zu erlangen. Diese sind es, die die Fein„ de der Seelen durch den Schild des Glaubens,

„den Harnisch der Gerechtigkeit, das Schwerd „des Geistes, den Helm des Heils, und die Lanze „der Beharrlichkeit überwinden, und nur dahin „trachten, daß alle Katholische in dem Glauben, „der Hofnung und Liebe zunehmen, den Mein„eidigen der Weg der Wahrheit offen stehe, und „der Unsinn der ketzerischen Bosheit verschwin„de" m).

Eben dieser Alexander, der nicht nachließ, bis er ihnen Lehrstühle auf der Universität zu Paris verschaft hatte, erklärte zugleich, daß sie für sich Niemand anderm als ihren Ordensbrüdern beich-

m) Hi sunt dilecti Deo & hominibus Fratres ordinum Praedicatorum & Minorum, qui semper suum affectum ad amorem cœlestium dirigentes virtutem divini nominis per orbem terræ publicant. — Hi sunt, qui vitam & merita B. Pauli contemplantes gloriantur in sola cruce Domini spernendo mundi solatia pro deliciis Paradisi. Hi sunt, qui hostes animæ per scutum fidei, loricam justitiæ, gladium spiritus, salutis galeam & hastam perseverantiæ debellantes, obtinere satagunt, ut Catholicis universis fidei, spei & charitatis augmenta proveniant, ac perfidis veritatis via pateat, & hæreticæ pravitatis insania evanescat. *Bulla Alexandri IV. in* BREMOND, *Bullar. Prædic. T. I. p.* 275.

beichten sollten n), dabey aber Fug und Macht haben sollten, mit Genehmigung des Bischofes eines jeden Orts, auch ohne Erlaubniß des Pfarrers, jedermann Beicht zu hören o). Hingegen sagten die deutschen Bischöfe, die sich an den berühmten Canon: Omnis utriusque sexus, des dritten lateranensischen Conciliums hielten, auf dem zu Maynz 1262. „Es thäte ihnen leid, „daß manche Glaubige, auch mit der Erlaubniß ihres Pfarrers, zu Zeiten den Ordensgeistlichen beichteten; diese sollten, wenigstens unter „der Strafe der Excommunication, die schon über „sie verhängt seyn soll, Niemanden die Communion oder andere Sakramente reichen. Unter „der nemlichen Strafe sollen sie den in der allgemeinen Kirche gewöhnlichen Processionen beywohnen p). Auch sollen sie dem Volk öfters

Z 5 „vor-

n) *Apud* Bremond. *Bullar. Ord. Prædic.* T. I. p. 372.

o) Aliorum inferiorum prælatorum & Rectorum Ecclesiarum ac Sacerdotum parochialium assensu minime requisito. Bremond. *Bullar. Ord. Præd.* T. I. p. 369.

p) Quamvis *Ecclesia doleat, quod de proprii Sacerdotis voluntate subditi Plebanorum pro maturiori consilio capessendo Religiosis quibusdam confiteantur interdum;* nolumus

„vortragen, daß es an besondern Festtagen schul„dig sey, in seine Pfarrkirche zu gehen, und sie „mit seiner Gegenwart zu beehren, als von wel„cher, als einer Brunquell, die Gnad der Sa„kramente auf dasselbe zuströmt. Sie sollen sich „auch zu solchen Zeiten von allem enthalten, was „dem Volk zur Anlockung dienen könnte, seine „Pfarrkirche nicht zu besuchen" q).

Wir haben gehöret, daß die Päbste bey Gelegenheit der Kreuzzüge verschiedene Anlagen machten, die man Anfangs, da der Eifer zu dergleichen Unternehmungen noch ungemein groß war, gern

sumus tamen sacri Concilii authoritate, & sub pœna excommunicationis jam latæ vetamus omnibus Religiosis, ne subditos Plebanorum, maxime autem Bekinas & Bicornos & Molusas ac alias personas hujusmodi communicent corpore domini aut alia porrigant Ecclesiastica Sacramenta parvulis vel adultis. *Conc. Mogunt. A. 1262. T. III. Conc. Germ. p. 610.*

q) Eidem etiam populo frequenter exponant, quod etiam ad matricem Ecclesiam in præcipuis festivitatibus teneatur accedere, ac illam hi præsentia honorare, a qua Sacramentorum gratia in eos quasi ex fontali gurgite influit & descendit, ipsi tunc abstineant ab omnibus allectivis, quibus abstrahi possit populus, quominus ad solemnitates veniat suæ matris *. Conc. Mog. ibid. p. 611.*

gern zahlte; allein, nach und nach, da öfters dergleichen Anlagen gemacht wurden, und dennoch kein Kreuzzug erfolgte, entstand ein allgemeines Mißtrauen gegen dieselben, so daß manche Bischöfe auf dem Concilium zu Lyon dem Pabst Innocens *IV.* darüber in das Angesicht widersprachen, hauptsächlich, weil nicht die Bischöfe dergleichen Abgaben sammeln und aufbewahren sollten, sondern diejenigen, die der Pabst dazu aufstellen würde r). Als dem ungeachtet Clemens *IV.* wieder eine solche Anlage in Deutschland ausschrieb; so protestirte der berühmte Probst von Halberstadt, Johann Semeca, im Namen der deutschen Bischöfe dagegen, und appellirte an ein Concilium. Der Pabst excommunicirte ihn zwar, und suchte ihn seiner Probstey zu ent-

r) De crucis vero negotio nonnulla ſunt in Concilio (Lugdunenſi) ſalubriter & prudenter conſtituta; ſed cum de contributione pecuniae facta fuit mentio, contradictum fuit Domino Papæ in facie maxime propter hanc adjectionem omnibus inviſam: *Conferant ſubſidium per manus eorum, qui ad hoc apoſtolica providentia fuerint ordinati.* Quia multoties & multipliciter conqueruntur fideles Eccleſiæ, ſe de pecunia ſua terræ ſanctæ in auxilium contributa per Romanam curiam fuiſſe defraudatos. Matth. Paris. *hiſtor. Angl. p. m.* 658.

entsetzen; allein, Johann fand viele Vertheidiger, bis endlich des Clemens sowohl, als des Semeca bald darauf (1269) erfolgter Tod dem Streit ein Ende machte s). Wir werden auch in den folgenden Zeiten hören, daß die Päbste mit solchen Anlagen nie recht aufkommen konnten.

Die päbstlichen Provisionen kamen zwar in diesem Zeitraum in Deutschland in Uebung, wie anderwärts; jedoch gilt das, was Albert Cranz von seinen Zeiten gesagt hat, daß zwar die Macht der Päbste in diesem Stücke ganz ohne Schranken angewachsen, in Deutschland jedoch noch leidlich, in England und Frankreich hingegen unmäßig sey, auch von den jezigen. Das Unerträglichste für die andern europäischen Provinzen, z. B. die Engelländer, in diesem Stücke war, daß so viele Beneficien an Ausländer, die sich nicht einmal in dem Lande, wo sie Beneficien besaßen, sehen ließen, und deren Namen man oft nicht einmal wußte, vergeben wurden t). Von dieser Art wird

s) Albert. Cranz. *L. 8. Saxon. c.* 27.

t) Vide, in quantum licentiæ tum processit post Imperatorum destitutionem Romana Ecclesia, ut se inciperet intromittere de Ecclesiis vacantibus. Solebant Imperatores de Romana aliquando disponere Eccle-

wird man kaum etwas in Deutschland finden; besonders, da die Stifter so gar behaupteten, die Päbste müßten sich nach ihren Statuten und Gewohnheiten in Ansehung des Adels richten u), so ist um so weniger glaublich, daß sie Ausländer unter sich sollten aufgenommen haben.

Auch

Ecclesia: perventum est eo, ut de solis germaniæ Ecclesiis & Abbatiis disponerent, idque extortum est manibus eorum tempore S. Henrici Imperatoris, tum Ecclesiis provenit libra electio: in eam quoque Papa manus injecit per hæc tempora, & crevit illa facultas in immensum, ut satis sit per Germaniam res tolerabilis, sed in Francia & Anglia immoderata. Albert. Cranz, *Metropol. L. VII. C. XLV. p. m.* 223.

u) Qualiter circa nos & alias personas ecclesiasticas Angliæ hactenus se habuerint Romani & eorum Legati, vestram non dubitamus latere discretionem beneficia Regni *suis*, secundum quod eis placet conferendo in vestrum & omnium aliorum regni intolerabile præjudicium & gravamen. In vos etiam & coëpiscopos vestros aliasque personas ecclesiasticas, ad quas collatio beneficiorum pertinere dinoscitur — Suspensionis sententias fulminando ne alicui de regno beneficia conferatis, *donec quinque Romanis necdum proprio nomine nominatis, imo nato Rumfredi & talis & talis in singulis ecclesiis vestris per*

totam

Auch die Exemptionen sind in Deutschland im Vergleich gegen andere Länder nicht so häufig. Die Bischöfe ermangelten nicht, wenn sie etwas von einem solchen Exemptionsgesuch von ihren Untergebenen merkten, sich an die Päbste zu wenden, und ihre Gegenvorstellungen zu machen, welche auch selten ohne Wirkung blieben v). Manchmal wenn der Pabst wirklich eine Exemption ertheilt hatte, nahmen sie ihren Recurs an den Kaiser. Ein merkwürdiges Beyspiel davon liefert uns die ehmalige Abbtey **Pegau**, deren Abbt sich eine Exemption von dem Pabst geben lassen. Allein, der Bischof von **Merseburg** wandte sich an den Kaiser, und meldete ihm, daß der Abbt **der Ehre des Reichs zuwider** (weil

totam diœcesim sit provisum, unicuique eorum in redditu centum librarum. Epistol quorundam Episc. Angliæ. Apud Paris. *Hist. Angl. p. m.* 358.

v) Der Pabst Innocens *IV.* antwortete in einer solchen Gelegenheit dem Bischof von Costnitz: Nos igitur te ac eandem Ecclesiam *in suo semper jure servari cupientes illæsam*, tuam volumus fraternitatem de apostolicæ sedis benignitate tenere; quod aliquos tibi diœcesana lege subjectos hactenus nos exemisse non credimus, & eximere nostri propositi non existit. *Apud* Baluz. *Miscell. T. VII. p.* 475.

(weil nemlich dadurch die Rechte des Bischofs als eines Reichsstandes geschmälert wurden) sich nach Rom begeben, und ein Privilegium zu des Bischofs Nachtheil erhalten. Alsbald ward der Abbt vorgeladen, und sein Privilegium ihm von dem Kaiser abgenommen. Als er hernach nach Rom appellirte, und auch seine Sache von dort aus gewißen Richtern zur Untersuchung übergeben ward, befahl der Kaiser dem Erzbischof von Magdeburg den Abbten abzusetzen, und von der Verwaltung des Klosters zu entfernen, welches auch geschah w). Innocens III. behielt sich zwar

w) Quod intelligens venerabilis Frater noster Mersburgensis Episcopus nunciavit & scripsit Imperatori, te contra honorem Imperii ad Romanam Ecclesiam accessisse & privilegium in ejus præjudicium impetrasse. Unde motus Imperator curiam tibi indixit, & privilegium sibi præsentari præcepit, quod receptum noluit tibi postea resignare. Et dum in his & aliis te per Episcopum gravari sentires appellatione interposita sedem Apostolicam visitasti: a qua per nuncios Commissionis litteris impetratis partes judices citavere juxta formam mandati Apostolici processuri. Verum dum hæc agerentur, vener. Frater noster Magdebur. Archiepiscopus ad petitionem dicti Episcopi memorati

zwar noch vor, die Sache wegen seines Privilegiums weiter zu untersuchen; es läßt sich aber aus seinem Schreiben nicht abnehmen, was ferner darinn erfolget.

ti *de mandato Imperiali* te ab officio beneficioque suspensum a monasterii administratione removit. *Epistol. Innocentii III. L. I. Ep.* 317. *p.* 174. *Ed. Baluz.*

Frankenthal,
Gedruckt bey Ludwig Bernhard Friederich Gegel, kurpfälzl. privil. Buchdrucker.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz, 1736-1794

Michael Ignaz Schmidts Hochfürstl. Wirzburgischen geistlichen Raths, und ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität zu Wirzburg, wie auch Bibliothekars bey derselben Geschichte der Deutschen Von 1125 - 1218
Bd.: 7

Mannheim und Frankenthal 1783

Germ.g. 433-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017145-2
VD18 9004181